

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gesetzlich verankert, zusätzliche Zeitmodelle an Ganztagsschulen nach § 4a SchG eingeführt sowie die Rechtsgrundlagen für zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen und die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen geschaffen.

Durch die Änderung des Landespflegegesetzes soll ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung für die generalistische Pflegehilfe eingeführt werden. Dadurch sollen dringend erforderliche Ausbildungsanreize geschaffen und eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Pflegeversorgung gesichert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird die Digitale Bildungsplattform zur Verfügung gestellt. Die Gesetzesänderung enthält Regelungen zu den Rahmenbedingungen für deren Einsatz. Ferner werden für die in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der amtlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (ASV-BW) die Rechtsgrundlagen geschaffen und der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie dessen datenschutzrechtliche Voraussetzungen gesetzlich verankert.

Neben dem Ausbau der Zeitmodelle an Ganztagsschulen nach § 4a SchG soll das Verfahren zur Einrichtung dieser Ganztagsschulen vereinfacht werden.

Darüber hinaus werden die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen und die Übermittlung der Daten von Schulabgängern an die Agentur für Arbeit ermöglicht.

Mit der Änderung des Landespflegegesetzes wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Finanzierungsverordnung zur Umlegung der Kosten der Ausbildungsvergütungen für generalistische Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflegehilfe geschaffen. Der Inhalt der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage zu gestaltenden Verordnung und die Frage, ob und für wen daraus Kostenfolgen entstehen, bleibt der späteren Formulierung der Finanzierungsverordnung vorbehalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Erweiterung der Zeitmodelle der Ganztagschulen nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2025/2026 kann gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Ganztagschulbetriebs. Ausgehend von der Anzahl der im Schuljahr 2022/2023 eingerichteten Gruppen waren beim bisherigen Angebot von sieben beziehungsweise acht Zeitstunden an drei oder vier Tagen rund 830 Deputate rechnerisch erforderlich; bei Angebotserweiterung auf fünf Tage mit sieben beziehungsweise acht Stunden kann gegebenenfalls von einem Ressourcenbedarf von rund 960 Deputaten auszugehen sein. Eine Ausweitung der Zeitmodelle auf sieben beziehungsweise acht Wochenstunden an fünf Unterrichtstagen je Woche kann gegebenenfalls zusätzlich etwa 117 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 9,3 Millionen Euro, zuzüglich etwa 14 Deputaten mit einer Jahreswirkung von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Grundstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ Lernen) erfordern. Es besteht, wie seit der gesetzlichen Verankerung des Ganztagschulbetriebs im Jahr 2014, ein Haushaltsvorbehalt.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg keine Kosten für das Land und die Schulträger.

Durch die Änderung des § 22 des Landespflegegesetzes wird das Sozialministerium ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung weiter auszugestalten. Darin können insbesondere Regelungen zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs, zur Weiterleitung der Kosten der Ausbildungsvergütungen, zur Rechnungstellung sowie zur Bestimmung der zuständigen Stelle einschließlich ihrer Beleihung nach Maßgabe des § 82a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffen werden. Durch die Schaffung der Verordnungsermächtigung entstehen keine unmittelbaren Kosten. Unabhängig davon ist das Land nicht umlagepflichtig hinsichtlich der Ausbildungsvergütung für berufliche Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflege, sodass hieraus insoweit keine Kostenfolgen für den Landshaushalt zu erwarten sind.

E. Erfüllungsaufwand

Entfällt. Eine Verpflichtung zur Berechnung des Erfüllungsaufwands besteht derzeit nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die im Schulgesetz vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Durch die Digitalisierung schulischer Prozesse werden insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit wesentliche und wichtige Impulse für die Entwicklung künftiger Generationen und des Landes gegeben. Von hinreichender ökologischer Tragfähigkeit ist trotz des mit der Digitalisierung grundsätzlich verbundenen Energie- und Ressourcenverbrauchs auszugehen, da insbesondere die zentral betriebene Digitale Bildungsplattform Einsparpotenziale bietet.

Die Erweiterung der Möglichkeiten des Ganztagschulbetriebs an Grundschulen einschließlich der Grundschulen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ Lernen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Ganztagschulen tragen zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft bei, sichern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, fördern die Bildungsgerechtigkeit und üben einen nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiografien der Kinder aus. Sie tragen zur Erfüllung des ab 1. August 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei und sorgen für die für Eltern und Erziehungsberechtigte wichtige Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Die Änderung des Landespflegegesetzes hat keine nachhaltigkeitsrelevanten negativen Auswirkungen.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg entstehen keine zusätzlichen Kosten für Private. Wie unter Buchstabe D ausgeführt, fallen mit der Änderung des Landespflegegesetzes auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Private an; entsprechende Regelungen bleiben der Finanzierungsverordnung vorbehalten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 finden § 115 Absätze 1, 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4, § 115b sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen Anwendung auf folgende Schulen:

1. Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz,
2. Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet,
3. Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufgesetz Anwendung findet, und
4. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens.

§ 115b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 116 finden keine Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum. § 115a findet nur Anwendung auf öffentliche Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „drei oder vier“ durch die Wörter „drei, vier oder fünf“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.“

3. § 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend. § 115b Absatz 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder

des Schülers nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „einschließlich der Beratung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3 über Einrichtungen nach § 8b, die für die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Einrichtungen erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie die Einzelheiten zur Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen den Einrichtungen und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, zur Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch die Schulaufsichtsbehörden und zum Verfahren zu regeln.“

5. § 38 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.“

6. In § 39 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; für die Schulleiter der Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen gilt dies mit der Maßgabe, dass sie die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzen müssen“ eingefügt.

7. § 84a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in den verschiedenen Förderschwerpunkten einschließlich des Kreises der Anspruchsinhaber sowie zum Verfahren nach den §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,“.

8. § 85 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.“

9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe, der Regeln für die

Leistungsfeststellung und Notenbildung bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern der Schulen nach den §§ 5, 6 bis 8a sowie 9 bis 15 und der Versuchsschulen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Maßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Zeugnis zuzulassen, sowie der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Möglichkeit, Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Prüfungszeugnis zuzulassen.“

10. § 110 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt für die Staatlichen Fachschulen in der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg, der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg und des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, die Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim und die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell.“

11. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach der Rechtsverordnung nach Absatz 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Schulleitungen und“ und nach dem Wort „Schülern“ das Wort „, Schulleitungen“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren,

den Kriterien, dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation sowie zur Verarbeitung der im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erhobenen personenbezogenen Daten durch dieses oder das Kultusministerium zu regeln.“

12. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulen verarbeiten die in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten und übermitteln diese zum Zweck der Information der Schülerinnen und Schüler über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB III, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Die Daten können stattdessen auch vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei den Schulen erhoben und an die Agenturen für Arbeit oder an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Übermittlung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Nähere regelt das Kultusministerium für die Schulen in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung nach Satz 4 kann Regelungen zum Datenschutz umfassen.“

c) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium, deren Bereitstellung für die Schulaufsichtsbehörden und Nutzung für die genann-

ten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln,“.

- d) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3e eingefügt:

„(3b) Die Absätze 1 und 2 bis 3a gelten für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten entsprechend.

(3c) Zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft sind von den Berufsschulen die Prüfungsarbeiten und Prüfungsergebnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu übermitteln.

(3d) Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen sind zulässig, soweit sie bei einem Wechsel der Schule zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und angemessen sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(3e) Das Kultusministerium sowie die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten Schulen abschließen.“

13. Nach § 115 werden die folgenden §§ 115a und 115b eingefügt:

„§ 115a

Digitale Bildungsplattform

(1) Die Digitale Bildungsplattform ist ein informationstechnisch gestütztes System, das über ein Datenetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Die Digitale Bildungsplattform dient als technisches Mittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließlich medialer Kompetenzen sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen im erforderlichen Umfang zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 6. Die Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Soweit erforderliche personenbezogene Daten in den Modulen der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

nach § 116 vorhanden sind, sollen sie vorrangig hieraus erhoben und übermittelt werden.

(3) Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt.

(4) Die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform ist durch alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach Maßgabe des § 115b Absatz 1 Satz 2 zulässig; § 115 Absatz 3e gilt insoweit entsprechend. Über den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe des § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sofern die Gesamtlehrerkonferenz einen Beschluss nach Satz 2 für den Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen hat, ist die Entscheidung für die Schulleitung und alle Lehrkräfte der Schule bindend.

(5) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Digitalen Bildungsplattform, ergreifen die Schulen die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Einsatz und zur Anwendung der Digitalen Bildungsplattform durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann Regelungen zum Datenschutz, einschließlich Regelungen zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung von Schulen und zur Auftragsverarbeitung nach den Artikeln 26 und 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, umfassen.

§ 115b

Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

(1) Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Präsenzunterricht. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch informationstechnisch gestützte Systeme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

(2) Digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 können zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzun-

terricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe nach Satz 1 sind insbesondere außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe nach Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl. Über die Umsetzung von Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Maßgaben von Absatz 1 Satz 2. Im Fall des Satzes 4 Alternative 1 ist die Übertragung von Gesundheitsdaten nur nach zusätzlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig. Sollen digitale Lehr- und Lernformen aus organisatorischen Gründen nach den Sätzen 4 und 5 an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, zeigt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich an. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 untersagen, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Präsenzunterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.

(4) Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3.

(5) Digitale Lehr- und Lernformen sind in vergleichbarer Weise wie Präsenzunterricht vertraulich einzusetzen, sodass grundsätzlich nur die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe und nötigenfalls zusätzliches pädagogisches und nichtpädagogisches Personal sowie außerschulische Personen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe als Begleitpersonen anwesend sind oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder Erfahrungen zum Unterricht beitragen, zur Teilnahme berechtigt sind. Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Ein-

zelfall mit Zustimmung der Lehrkraft die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulaufsicht, der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sowie sonstiger mit der Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts beauftragter Personen, den Unterricht zu besuchen, bleibt unberührt.

(6) Die Schulen verarbeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Schulen sind auch befugt, bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 personenbezogene Daten von Personen nach Absatz 5 zu verarbeiten, soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.

(7) Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote und Veranstaltungen können in Form eines nicht gleichzeitigen sowie eines gleichzeitigen Informationsaustausches, auch mittels Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Absatz 6, in Räumen der Schule oder an einem anderen geeigneten Lehr- und Lernort erfolgen.

(8) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

(9) Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen einschließlich der Voraussetzungen für die Untersagung nach Absatz 2 Satz 9 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(12) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 6 und 7 eingeschränkt.“

14. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und Grundschulförderklassen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ für öffentliche Schulkindergärten bereitgestellt wird, sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module zu nutzen; andernfalls stellen sie die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „, Grundschulförderklassen und Schulkindergärten“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 SGB XI“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Das Sozialministerium“ und die Wörter „von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG genannten Einrichtungen und Diensten“ durch die Wörter „und für den Beruf der generalistischen Pflegehilfe von den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannten zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und Altenheimen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus nach § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist.“

c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Einrichtungen oder Diensten“ durch die Wörter „zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen oder Altenheimen“ ersetzt.

d) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 82a Absatz 3 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften zur Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere zur Aufbringung des Finanzierungs-

bedarfs, zur Datenmeldung, zu Ordnungswidrigkeiten, zur Weiterleitung der Kosten der Ausbildungsvergütungen und zur Rechnungstellung zu erlassen sowie die zuständige Stelle zu bestimmen und diese hoheitlich zu beleihen.“

- e) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Das Sozialministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Angebot einer Digitalen Bildungsplattform wird den öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Möglichkeit gegeben, für alle Schülerinnen und Schüler grundlegende und gleiche Angebote bereitzustellen und dadurch Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Gleichzeitig werden Schulen durch die zentrale Bereitstellung von IT-Angeboten von administrativen Aufgaben entlastet und einheitlich hohe Datenschutzstandards gesetzt.

Das Ziel der Digitalisierung von Schulen muss sein, Kinder und Jugendliche zu kritischen, souveränen Nutzerinnen und Nutzern und Gestalterinnen und Gestaltern werden zu lassen und sie so zur aktiven und selbstbestimmten Teilhabe in der digitalen Welt zu befähigen. Dementsprechend werden digitale Lehr- und Lernformen im Schulgesetz für Baden-Württemberg als pädagogisches Instrument verankert. Durch die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung kann der Unterricht angepasst und insbesondere die Differenzierung und Individualisierung sowie die Übernahme von Eigenverantwortung bei den Lernprozessen gestärkt werden.

Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen wird auch an den Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum, an bestimmten Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums sowie an Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht. Für die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum finden jedoch § 115b Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 SchG keine Anwendung, um die Festlegung eigener, für diese Schulen passgenauer, Regelungen zu ermöglichen.

Durch die Änderung des Schulgesetzes wird der rechtssichere Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ermöglicht. Es werden jedoch keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen, die Kostenfolgen für die Schulträger auslösen würden. Die Ausstattung der einzelnen Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger.

Durch den Ausbau der möglichen Zeitmodelle der Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG sollen die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Bildungsgerechtigkeit gefördert werden.

Ferner werden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen für Regelungen zu Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG sowie zu den Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden, zur Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht erforderlichen personenbezogener Daten zwischen den Einrichtungen und den Schulaufsichtsbehörden sowie zum Verfahren, zum Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen, zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot sowie zur Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Daten zu Zwecken der Aufsicht, Beratung, Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie zu Zwecken der Schulstatistik.

Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Pflegeversorgung im Land ist eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre. Die aufgrund der demografischen Entwicklung zukünftig weiter zunehmende Anzahl an Pflegebedürftigen erfordert eine kontinuierliche Erhöhung des Personals in der Pflege, damit eine flächendeckende Versorgung gewährleistet werden kann. Ein Baustein hierfür ist die Ausbildung in den Helferberufen, die parallel zur bereits erfolgten Reform der Fachkraftausbildung generalistisch ausgerichtet werden soll. Die bereits etablierten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe sollen übergangsweise weiterhin absolviert werden können, da sie auf diesen Versorgungssektor passgenau zugeschnitten sind und damit in der bestehenden Situation des Personalmangels für Entlastung sorgen können.

Um diese Ziele zu erreichen und den hohen Bedarf an ausgebildetem Personal in der Pflegehilfe zu decken, der sich durch das neue Personalbemessungsverfahren

noch zusätzlich verstärkt, ist anzustreben, die durch § 82a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eröffnete rechtliche Möglichkeit zu nutzen und ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch die dort genannten Einrichtungen für die generalistische Pflegehilfe einzuführen. Dabei wird § 82a SGB XI dahingehend ausgelegt, dass die Ausbildung den Bereich der Altenpflegehilfe umfasst. Die zugelassenen Einrichtungen und Heime sollen im Bereich der Ausbildung im Sektor Altenpflegehilfe am Umlageverfahren teilnehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist es geboten, § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) um die generalistische Pflegehilfe explizit zu erweitern.

2. Inhalt

a) Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

aa) Geltungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des § 115 Absätze 1, 2 Nummern 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4 SchG, der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen (Schul-StatDVV BW) sowie des § 115b SchG wird auf die Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz, Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet und die Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens ausgeweitet.

Die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden von der Verpflichtung zur Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW nach § 116 SchG sowie von den Bestimmungen des § 115b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SchG ausgenommen. Auch die Bestimmungen des § 115a SchG zur Digitalen Bildungsplattform finden auf diese Schulen sowie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums keine Anwendung.

bb) Einführung zusätzlicher Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG

An Schulen nach § 4a SchG kann ab dem Schuljahr 2025/2026 auch Ganztagsbeschulung an fünf Tagen in der Woche mit je sieben oder acht Zeitstunden angeboten werden. Die Zustimmung der Schulkonferenz ist nicht mehr Voraussetzung für die Einrichtung einer Ganztagschule nach § 4a SchG. Die Schulkonferenz wird aber vor Antragstellung vom Schulträger angehört.

cc) Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts

Es wird klargestellt, dass für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts die Bestimmungen über die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen grundsätzlich ebenfalls gelten.

dd) Klarstellung des Auftrags der staatlichen Schulaufsicht

In § 32 SchG wird klarstellend aufgenommen, dass Schulaufsicht auch die Beratung der Schulen als notwendigen Annex miteinschließt.

ee) Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG

Zur Konkretisierung von Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchG sowie zur Festlegung der Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden wird eine Ermächtigungsgrundla-

ge geschaffen, die auch die Übermittlung der zum Zweck der Ausübung der Aufsicht erforderlichen personenbezogenen Daten und das Verfahren umfasst.

ff) Verpflichtung zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme

Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wird für Lehrkräfte grundsätzlich verbindlich vorgeschrieben und steht ihnen somit nicht mehr im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens vollständig frei.

gg) Voraussetzungen für die Bestellung zur Leitung einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule

Es wird festgelegt, dass zur Leiterin oder zum Leiter einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule bestellt werden kann, wer die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzt. Für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter einer dieser Schularten ist also nicht die Befähigung für die zu leitende Schulart erforderlich, sofern eine andere der genannten Befähigungen vorhanden ist.

hh) Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 84a SchG

Die Ermächtigungsgrundlage wird hinsichtlich Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot erweitert.

ii) Digitale Bewerbung und Anmeldung an der Schule

Die Bewerbung auf einen Schulplatz und die Anmeldung an der Schule kann nach den Vorgaben der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch in digitaler Form, beispielsweise durch Nutzung datenschutzkonformer elektronischer Anmeldeportale, erfolgen. Damit wird auch die Grundlage für die landesweite Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rund um die Schulaufnahme im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen geschaffen.

jj) Verordnungsermächtigung für Regelungen zum Notenschutz

Das Kultusministerium wird ermächtigt, in den Schul- und Prüfungsordnungen Regelungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung bei vermindertem Teilleistungsvermögen (sog. Notenschutz) und zum Vermerk des Notenschutzes im Zeugnis zu treffen.

kk) Zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen

Die Durchführung zentraler Erhebungen von Daten zu Bildungsindikatoren durch das IBBW wird gesetzlich verankert. Dadurch sollen Daten zu relevanten Themen der Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig gewonnen werden. Im Rahmen der zentralen Erhebungen werden künftig Lernende, Lehrkräfte und Schulleitungen zur Mitwirkung verpflichtet, um die Datenbasis für die Steuerung auf Schul- und Systemebene zu verbessern.

ll) Datenverarbeitung und Statistik

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive wird geschaffen. Dies ist erforderlich, damit die Agentur für Arbeit ihrem Auftrag zur Datenerhebung und Beratung nach § 31a SGB III nachkommen kann.

Darüber hinaus wird das Kultusministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Details zur Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Daten zu Zwecken der Aufsicht, Beratung, Qualitätsentwicklung an den Schulen und Schulstatistik zu regeln.

Es wird außerdem klargestellt, dass personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken und zu statistischen Zwecken auch von Grundschulförderklassen und Schulkindergärten erhoben werden können.

Die Berufsschulen werden verpflichtet, Prüfungsarbeiten und -ergebnisse der Schülerinnen und Schüler an die für die Berufsbildung zuständigen Stellen zu übermitteln.

Ferner wird im Zusammenhang mit einem Schulwechsel die Übermittlung von Informationen an die aufnehmende Schule zugelassen, die für die kontinuierliche Förderung sowie für die Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

mm) Einführung der Digitalen Bildungsplattform

Das Kultusministerium stellt den öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich die Digitale Bildungsplattform zur Verfügung. Durch § 115a SchG werden die Rahmenbedingungen für deren Nutzung festgelegt und die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Übermittlung personenbezogener Daten aus ASV-BW geschaffen.

nn) Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen

Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Medien werden gesetzlich verankert. Digitale Lehr- und Lernformen können den Präsenzunterricht ergänzen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ganz oder teilweise ersetzen. Außerdem wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung automatisierter adaptiver Lehr- und Lernformen geschaffen.

oo) Verwendung von ASV-BW für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten

Die Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für Verwaltungsaufgaben und amtliche Schulstatistik wird auch für öffentliche Grundschulförderklassen verbindlich vorgeschrieben. Für die öffentlichen Schulkindergärten gilt die Verpflichtung zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module ebenfalls, soweit ASV-BW für sie bereitgestellt wurde.

pp) Aktualisierung der Bildungseinrichtungen nach § 110 Absatz 1 Satz 2 SchG

Die Auflistung der Bildungseinrichtungen, denen besondere Schulaufsichtsbehörden zugeordnet sind, wird aktualisiert.

b) Änderung des Landespflegegesetzes

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Finanzierungsverordnung zur Umlegung der Kosten der Ausbildungsvergütungen für generalistische Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflegehilfe geschaffen. Durch das Umlageverfahren können dann sowohl ausbildende als auch nicht ausbildende Einrichtungen zur Finanzierung herangezogen werden, womit die dringend erforderlichen Ausbildungsanreize geschaffen werden sollen. Die Finanzierung der Ausbildung im Bereich der Krankenpflegehilfe erfolgt auf der Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Auch deshalb ist zur Vermeidung von erheblichen Wettbewerbsverzerrungen die vorgesehene Regelung für den Bereich der Altenpflegehilfe erforderlich.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Vorschriften des Schulgesetzes für Baden-Württemberg werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung der Zeitmodelle der Ganztagschulen nach § 4a SchG ab dem Schuljahr 2025/2026 kann gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. Die Höhe richtet sich nach der Dauer des Ganztagschulbetriebs. Ausgehend von der Anzahl der im Schuljahr 2022/2023 eingerichteten Gruppen waren beim bisherigen Angebot von sieben beziehungsweise acht Zeitstunden an drei oder vier Tagen rund 830 Deputate rechnerisch erforderlich; bei Angebotserweiterung auf fünf Tage mit sieben beziehungsweise acht Stunden kann gegebenenfalls von einem Ressourcenbedarf von rund 960 Deputaten auszugehen sein. Eine Ausweitung der Zeitmodelle auf sieben beziehungsweise acht Wochenstunden an fünf Unterrichtstagen je Woche kann gegebenenfalls an Grundschulen einschließlich Grundschulen an Gemeinschaftsschulen zusätzlich etwa 117 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 9,3 Millionen Euro, zuzüglich ca. 14 Deputate mit einer Jahreswirkung von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2026 für die Grundstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ Lernen) erfordern. Es besteht, wie seit der gesetzlichen Verankerung des Ganztagschulbetriebs im Jahr 2014, ein Haushaltsvorbehalt.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg keine Kosten für das Land und die Schulträger. Konnexitätsrechtliche Kostenfolgen ergeben sich nach Prüfung durch das Kultusministerium nicht, da keine verbindlichen Standards gesetzt werden und keinerlei Verpflichtungen für Schulträger geschaffen werden.

Durch die Änderung des § 22 des Landespflegegesetzes wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, sodass hieraus keine Kosten entstehen. Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Finanzierungsverordnung geregelt. Der Inhalt der aufgrund der Ermächtigungsgrundlage zu gestaltenden Verordnung und die Frage, ob und für wen daraus Kostenfolgen entstehen, bleibt der späteren Formulierung der Finanzierungsverordnung vorbehalten. Unabhängig davon ist das Land nicht umlagepflichtig hinsichtlich der Ausbildungsvergütung für berufliche Ausbildungen in der Pflegehilfe im Bereich der Altenpflege, sodass hieraus insoweit keine Kostenfolgen für den Landeshaushalt zu erwarten sind.

6. Erfüllungsaufwand

Entfällt. Eine Verpflichtung zur Berechnung des Erfüllungsaufwands besteht derzeit nicht.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die im Schulgesetz für Baden-Württemberg vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Die Digitalisierung von Bildungsprozessen ist als langfristiges strategisches Leitbild in die politischen Zukunftsvorstellungen des Landes eingebettet. Sie dient der künftigen Sicherung der Teilhabemöglichkeiten junger Menschen zur Bewältigung der Anforderungen der digitalen Welt, verbessert auf diese Weise deren Entwicklungschancen und trifft somit Vorsorge für die Lebensbedingungen künftiger Generationen.

Ein schwerwiegender Eingriff in die natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger oder zukünftiger Generationen ist mit Digitalisierungsprozessen nicht verbunden. Risiken und Gefahren im Sinne von drohenden Naturkatastrophen, schweren Lärmereignissen, schadhafte Immissionen, schädlichen Auswirkungen auf die

biologische Vielfalt oder besondere gesundheitliche Gefahren für den Menschen sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Zwar gehen Digitalisierungsprozesse auch mit Energie- und Ressourcenverbrauch einher. Der Digitalisierung werden jedoch gleichzeitig auch große Potenziale zugesprochen, die Energieeffizienz in verschiedenen Bereichen zu verbessern. So tragen digitalisierte Prozesse durch den Ersatz analoger Prozesse beziehungsweise durch Dematerialisierung zu einer Ressourcenschonung, zum Beispiel der Wälder, und damit dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen bei. Überdies kann durch zentrale statt dezentrale Informations- und Kommunikationstechnik mit einheitlicher statt pluraler Infrastruktur und Datenhaltung der Energieverbrauch maßgeblich gesenkt werden. Die Implementierung der Digitalen Bildungsplattform als zentrale Plattformlösung ist dabei eine wichtige Stellschraube. Von hinreichender ökologischer Tragfähigkeit des Vorhabens ist auszugehen.

Durch die schulischen Teilhabemöglichkeiten an der digitalen Welt hat die Digitalisierung von Bildungsprozessen unmittelbare Auswirkungen auf die persönliche Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen. Sie dient ganz grundsätzlich der Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen. Unterschiedliche Lebenssituationen können berücksichtigt werden; Lernen an unterschiedlichen Lernorten wird unterstützt. Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten, auch durch individualisierte, kompetenzorientierte Anwendungen, ermöglichen gesellschaftliche Durchlässigkeit, vergrößern zukünftige Chancen in der Arbeitswelt und fördern somit eigenständige Existenzsicherungen. Die Vorbereitung künftiger Generationen auf die digitale Welt dient damit der Bildungsgerechtigkeit, der sozialen Sicherung und der Integration, der Beschäftigungsförderung und nicht zuletzt der Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges und der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Die Digitalisierung von Bildungsprozessen und die damit verbundene Förderung von differenziertem und individualisiertem Lernen ist in sozialer und ökonomischer Hinsicht für nachhaltiges staatliches Handeln unerlässlich.

Die Erweiterung der Zeitmodelle des Ganztagschulbetriebs an Grundschulen einschließlich Grundschulen an Gemeinschaftsschulen und SBBZ Lernen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Ganztagschulen tragen zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft bei, sichern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, fördern die Bildungsgerechtigkeit und üben einen nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiographien der Kinder aus. Sie tragen zur Erfüllung des am 1. August 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei und sorgen für die für Eltern und Erziehungsberechtigte wichtige Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Die Regelungen zu zentralen Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung sollen zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems beitragen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, an die Agenturen für Arbeit dient der Chancengerechtigkeit, da durch zusätzliche individuelle Berufsberatung der Übergang in die Arbeitswelt erleichtert und Unterstützung auf dem Weg zur eigenständigen Existenzsicherung angeboten werden kann.

Auch die Änderung des Landespflegegesetzes hat keine nachhaltigkeitsrelevanten negativen Auswirkungen.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

9. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes beteiligt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde ferner einer Vielzahl von Verbänden, Institutionen und Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht.

Insgesamt wurden 29 Stellungnahmen abgegeben. Zu dem Gesetzentwurf haben sich geäußert:

- Kommunale Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg)
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)
- Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen (BFBMB)
- Landesschulbeirat Baden-Württemberg (LSB)
- Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB)
- Landesschülerbeirat (LSBR)
- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (HPR GHWRGS)
- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien)
- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HPR BS)
- Hauptvertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte (HVP)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE)
- Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW)
- Verband Sonderpädagogik Baden-Württemberg (VdS-BW)
- Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren in Baden-Württemberg (AG RR)
- Interkonnessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko)
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg (AGFS)
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (BWIHK)
- Landesjugendring
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga)
- BWKG Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG)
- AOK Baden-Württemberg
- Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie (BDSL)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg (BPA)
- Konferenz der Schulen für Pflegeberufe in freier und privater Trägerschaft in Baden-Württemberg (KoSP)

Der Gesetzentwurf wurde außerdem im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden 17 Kommentare abgegeben, die sich größtenteils auf die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bezogen.

Ebenso wurde der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Dessen redaktionelle Hinweise wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Innerhalb der Landesverwaltung wurden ferner die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörden des Kultusressorts sowie Referat 25 (Ärztliche Angelegenheiten und Medizinprodukte) des Regierungspräsidiums Tübingen beteiligt.

Eine Einbeziehung des Normenkontrollrats zum Gesetzentwurf war nicht erforderlich, da dessen Tätigkeit und alle damit verbundenen Pflichten Dritter gemäß der Beschlüsse des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und

Bürokratieabbau vom 28. März 2022 und vom 20. Dezember 2022 interimweise ausgesetzt wurden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Das Kultusministerium hat die Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 20. Juni bis zum 2. August 2023 durchgeführt. Die wesentlichen Rückmeldungen werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Geltungsbereich des Gesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 3 SchG)

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen Baden-Württemberg (AGFS) bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des neu eingeführten § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG, der den Geltungsbereich des § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG auf Schulen in freier Trägerschaft im Geschäftsbereich des Sozialministeriums erstreckt und das Kultusministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von personenbezogenen Daten zu „Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung, Qualitätsentwicklung (..)“ zu regeln. Hierbei handele es sich um einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatschulfreiheit, da die Ermächtigungsgrundlage pauschal auf Daten der gesamten Schulaufsicht ausgeweitet werde. Die AGFS befürwortet daher die Herausnahme der in § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG genannten Schulen aus dem Anwendungsbereich des § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG.

Bewertung:

Mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG wurde der Anwendungsbereich der Vorschriften des § 115 Absätze 1 bis 3 und 4 und des § 115b sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke auf die Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz, die Pflegeschulen sowie auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens ausgedehnt. Sinn und Zweck der Änderung besteht insbesondere darin, die genannten Privat- und Pflegeschulen sowie die Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens in die Schulstatistik aufzunehmen. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei in pseudonymisierter Form.

Es war hingegen nicht beabsichtigt, auch den Anwendungsbereich des neu eingefügten § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG auf die genannten Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums auszuweiten. Zur Datenverarbeitung für statistische Zwecke ist die Erstreckung des Geltungsbereiches des § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG auf die Schulen unter Aufsicht des Sozialministeriums nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für den ebenfalls neu aufgenommenen § 115 Absatz 1a SchG, wonach personenbezogene Daten zu Zwecken der Berufsberatung oder Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit über weitere Stellen übermittelt werden können. Dies soll für die unter der Aufsicht des Kultusministeriums stehenden Schulen in freier Trägerschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, weshalb eine Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 3 SchG vorgenommen wird mit dem Ergebnis, dass § 115 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1a SchG auch auf die Schulen unter Aufsicht des Sozialministeriums keine Anwendung finden sollen.

Einführung zusätzlicher Zeitmodelle an Ganztagschulen und Änderung des Verfahrens zur Einrichtung bei Ganztagschulen nach § 4a SchG

Zu Absatz 1

Die Ausweitung der Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG wird überwiegend begrüßt (LSB, Kommunale Landesverbände, GEW, VdS-BW, BWIHK, AGFS, Liga) beziehungsweise als erforderlich und nachvollziehbar angesehen (HPR GHWRGS, PhV BW, BBW, Landesjugendring). Vor dem Hintergrund des Personalmangels an Grundschulen werden auch Bedenken hinsichtlich des

mit der Ausweitung verbundenen zusätzlichen Personalbedarfs geäußert (HPR GHWRGS, HPR Gymnasien, PhV BW, GEW, BBW, Regierungspräsidien). Dementsprechend werden zusätzliche Stellen und Ausbildungskapazitäten für Lehrkräfte (HPR Gymnasien, PhV BW, BBW) sowie für multiprofessionelle Teams (LSB) gefordert. Teilweise wird ein weiterer Ausbau des Ganztagsangebots an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren befürwortet (Landkreistag, BFBMB). Dies wird mit Blick auf den derzeitigen Mangel an wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräften aber auch kritisch gesehen (VdS-BW).

Bewertung:

Die für die Ganztagsbeschulung benötigten Lehrkräfte sind in der Lehrkräftebedarfsplanung des Kultusministeriums berücksichtigt. Die Lehrkräftebedarfsplanung ist Grundlage für die Meldung des Kultusministeriums an das Wissenschaftsministerium hinsichtlich der benötigten Studienanfängerkapazitäten. Im Lehramt Grundschule entsprechen diese den Bedarfsmeldungen des Kultusministeriums. Damit sind die Lehrkräftebedarfe für die Ganztagsbeschulung an Grundschulen und SBBZ in den Studienanfängerkapazitäten enthalten.

Die Studienanfängerkapazitäten wurden in den vergangenen Jahren in beiden Bereichen, Grundschulen wie SBBZ, schrittweise deutlich erhöht. Sie sind aktuell gut nachgefragt. Die Absolventenzahlen steigen bis zur vollen Wirksamkeit des Gesamtausbaus in den kommenden Jahren sukzessive an.

Zu Absatz 5

Der Entfall der Zustimmung der Schulkonferenz bei der Einrichtung von Ganztagschulen nach § 4a SchG ist sowohl auf Zustimmung als auch auf Kritik gestoßen. Kommunale Landesverbände, BWIHK, VdS-BW und Interko begrüßen die Änderung. Sie wird als nachvollzieh- und vertretbar (Landesjungendring), sachgerecht (BWIHK) und sinnvoll erachtet, um den Ausbau von Ganztagschulen in Baden-Württemberg zu beschleunigen (Interko) und die gesellschaftlich notwendigen Erweiterungen der Beschulungsangebote umsetzen zu können (VdS-BW). Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag halten es in diesem Zusammenhang allerdings für erforderlich, dass die Schulen beispielsweise durch Anhebung der Anrechnungsstunden für Ganztagsgrundschulleitungen und die Ausweitung der Monetarisierungsmöglichkeiten unterstützt werden.

Personalvertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände (HPR GHWRGS, HPR Gymnasien, AG RR, PhV BW, GEW, VBE, BBW) lehnen die Änderung ebenso ab wie der LEB. Sie wird als „Entmachtung“ der Schulkonferenz gewertet, durch die der Schulleitung nach der Entscheidung des Kostenträgers nur noch die Organisation des Ganztagsbetriebs verbleibe (VBE). Auch die Regierungspräsidien sehen darin eine Schwächung des Gremiums. Es wird außerdem befürchtet, dass die Aufhebung des „Vetorechts“ der Schulkonferenz bei der Elternschaft auf Kritik stoße, deren Akzeptanz für den Erfolg einer Ganztagschule große Bedeutung habe (LSB). Ferner wird bezweifelt, dass eine Ganztagschule gegen das Votum schulischer Gremien erfolgreich eingerichtet werden kann (AG RR). Der LEB bemängelt die fehlende Datengrundlage für eine solche Maßnahme und vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung zur Ausgestaltung des Ganztags eine pädagogische ist und nicht in die Hand des Schulträgers gehört. Der LEB schlägt stattdessen vor, die Zustimmung der Schulkonferenz bezüglich der Frage nach Wahlform oder verbindlicher Form einzuholen.

Bewertung:

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 sieht einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 vor. Deshalb soll der Ausbau der Ganztagschulen beschleunigt werden, auch wenn sich der Rechtsanspruch nicht gegen das Land, sondern gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet. Land und Kommunen sehen die Erfüllung des Rechtsanspruchs als gemeinsame Aufgabe an, zu der jeder jeweils seinen Teil beitragen muss, um bestmögliche

Angebote zur ganztägigen Bildung und Betreuung bereitzustellen. Mit der Anhörung der Schulkonferenz wird die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers im Hinblick auf die Stellung eines Antrags auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule gestärkt. Dass zukünftig Schulträger gegen den Willen der Schulgemeinschaft agieren, ist eher unwahrscheinlich. Grundlage für die Entscheidung, eine Ganztagschule einzurichten und nach wie vor u. a. Voraussetzung für die Antragstellung ist der tatsächliche Bedarf, der faktenbasiert nachgewiesen werden muss. Über den Antrag des Schulträgers auf Einrichtung entscheidet wie bisher das Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung erfolgt weiterhin auf Basis eines pädagogischen Konzepts, das von der Schule erstellt wird, und im Rahmen der für die Einrichtung von Ganztagschulen zu Verfügung gestellten Ressourcen.

Bis zu 50 Prozent der für den Ganztag zusätzlichen Lehrerwochenstundenzuweisung kann die Schulleitung derzeit monetarisieren und so als Budget für Angebote externer Partner an der Ganztagschule einsetzen. Die außerschulischen Partner führen an Ganztagschulen Bildungs- und Betreuungsangebote durch, die ein fester Bestandteil im Stundenplan sind. In Absprache mit der Schule werden die Rahmenbedingungen und die Inhalte passend zum pädagogischen Konzept der Schule festgelegt.

Nach der VwV Anrechnungen können genehmigte Ganztagschulen zusätzlich eine Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben in Anspruch nehmen. Werden mindestens 10 Wochenstunden monetarisiert, kann die Schulleitung des Weiteren für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Monetarisierung aus dem hierfür möglichen Budget eine Entlastungsstunde in Anspruch nehmen oder in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen. Die Frage der Anrechnungs- und Entlastungsmöglichkeiten ist nicht Gegenstand des Schulgesetzes und daher außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens zu prüfen.

Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts (§ 21 SchG)

In Bezug auf den Einsatz von informationstechnisch gestützten Systemen im Rahmen des Hausunterrichts werden Präzisierungen zur Frage der Zulässigkeit von Bild- und Tonübermittlungen aus dem häuslichen Umfeld (Regierungspräsidien) und zum Verhältnis der Regelung zu anderen Normen wie etwa § 115b Absatz 2 Satz 1 und 4 SchG (LfDI) aufgeworfen.

Bewertung:

Soweit Hausunterricht nicht in der klassischen Form des individuellen Präsenzunterrichts am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers stattfinden kann, ist ein digitales Format wie beispielsweise eine Videokonferenz mit der unterrichtenden Lehrkraft zulässig. Durch die Ergänzung des § 21 SchG wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Bild-, Ton- und Videodaten grundsätzlich auch im Kontext des digital unterstützten Hausunterrichts gelten. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der personenbezogenen Daten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wird § 21 SchG darüber hinaus mit Blick auf die für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO geltenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen ergänzt. Wird der Hausunterricht beispielsweise mittels Videoübertragung durchgeführt und ist dabei nicht auszuschließen, dass Rückschlüsse auf den konkreten Gesundheitszustand der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers gezogen werden können, dürfen Bild-, Ton- und Videodaten nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.

Sofern der erkrankte Schüler beziehungsweise die erkrankte Schülerin stattdessen zeitgleich digital dem Unterricht der eigenen Klasse zugeschaltet wird (sog. Streaming), handelt es sich nicht um Hausunterricht im Sinne des § 21 SchG und der Verordnung des Kultusministeriums über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung) vom 8. August 1983, sondern um einen Fall des Hybridunterrichts aus gesundheitlichen Gründen im Sinne von § 115b Absatz 2 Satz 4 SchG.

Klarstellung des Auftrags der staatlichen Schulaufsicht und Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Aufsicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG (§ 32 SchG)

Zu Absatz 1

Die Klarstellung, dass Schulaufsicht auch die Beratung als notwendigen Annex miteinschließt, wird im Wesentlichen begrüßt (HPR GHWRGS, HPR BS, GEW, BBW, AG RR) und für sinnvoll erachtet (LSB). Teilweise wird gefordert, die Schulverwaltung zusätzlich personell auszustatten (HPR BS, LSB, GEW, VBE). Ferner wird Klärungsbedarf gesehen, welche Konsequenzen die Regelung für die Beratungsaufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) hat (HPR BS, GEW, BBW).

Bewertung:

Die mit der Änderung des Schulgesetzes erfolgte Klarstellung, dass die Schulaufsicht die Beratung einschließt, trägt der Tatsache Rechnung, dass Schulaufsicht ohne Beratung nicht denkbar ist und passt das Schulgesetz dieser Realität an. Es ist damit keine Neuausrichtung der Schulaufsicht verbunden, sodass sich auch keine weitergehenden Konsequenzen daraus ergeben.

Zu Absatz 6

Gemeindetag und Landkreistag halten die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Inhalt und Umfang der Schulaufsicht über Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG für zu unbestimmt und nicht notwendig. Die Interko und die Liga lehnen die Regelung ebenfalls ab und schlagen vor, stattdessen die bereits bestehenden Aufsichtsstrukturen zu nutzen und die Schulaufsicht untergesetzlich auf das Landesjugendamt zu delegieren. Regierungspräsidien und LfDI regen eine Ergänzung und Konkretisierung der Norm in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden an.

Bewertung:

Die Regelung des Umfangs der Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b SchG sowie die für die Wahrnehmung der Aufsicht über diese Einrichtungen nötigen Melde- und Berichtspflichten durch Rechtsverordnung erfordern eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Bislang sind Melde- und Berichtspflichten gesetzlich nur für Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung geregelt (s. § 47 SGB VIII).

Die von § 8b SchG erfassten Betreuungseinrichtungen für Schulkinder sind nicht erlaubnispflichtig, sodass es für Ausführungsmaßnahmen einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Ebenso kann es erforderlich werden, zum Zweck der Ausübung der Aufsicht über die Einrichtungen personenbezogene Daten zu übermitteln und zu verarbeiten. Die Ermächtigungsgrundlage wird daher entsprechend erweitert.

Verpflichtung der Lehrkräfte zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme (§ 38 Absatz 6 SchG)

Die Verpflichtung der Lehrkräfte, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags im Rahmen der an der Schule zur Verfügung stehenden Ausstattung auch informationstechnisch gestützte Systeme einzusetzen, wird teilweise begrüßt (AG RR, BWIHK), teilweise aber auch dahingehend missverstanden, dass den Lehrkräften dadurch keinerlei Entscheidungsspielraum mehr bleibt (HPR Gymnasien, PhV BW, GEW, BBW). Es wird außerdem problematisiert, dass zunächst einheitliche und mit entsprechenden Finanzmitteln unterlegte Standards für die Ausstattung der Schulen geschaffen und ein landeseinheitliches pädagogisches Konzept zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme entwickelt werden muss (Gemeindetag, Landkreistag, BWIHK). Der LfDI wirft unter anderem die Frage nach der Verarbeitung personenbezogener Daten und nach der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf.

Bewertung:

Durch die Bestimmung wird klarstellt, dass der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme selbstverständlicher Teil des Auftrags der Lehrkräfte sein soll, sofern dies an der Schule technisch möglich und die Nutzung entsprechender Systeme dort grundsätzlich vorgesehen ist. Voraussetzung für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme ist, dass dieser der Erfüllung des Bildungsauftrags dient und mit einem Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist.

Die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme treffen die Gesamtlehrerkonferenz sowie die Fachkonferenzen der Schule. Die einzelne Lehrkraft kann die Nutzung informationstechnisch gestützter Systeme in diesem Fall nicht generell ablehnen. Sie kann und soll jedoch weiterhin eigenverantwortlich die Details ihres Unterrichts gestalten und beispielsweise entscheiden, an welcher Stelle und in welcher Form der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zur Erfüllung des Bildungsplans sinnvoll ist.

Für die sächliche Ausstattung der Schule ist der Schulträger verantwortlich. Verbindliche, landeseinheitliche Vorgaben zu Standards an Schulen sind nicht erforderlich.

Voraussetzungen für die Bestellung zur Leitung einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule (§ 39 Absatz 2 SchG)

Die Anpassung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule wird mehrheitlich begrüßt (HPR GHWRGS, GEW, Gemeindetag, VBE). Die BWIHK regt darüber hinaus an, ergänzend auch nicht voll pädagogisch ausgebildete, aber nachweislich fachlich geeignete Personen in die Schulleitungsaufgaben einzubeziehen, um die Lehrkräfte von Verwaltungs- und nicht pädagogischen Organisationsarbeiten zu entlasten. Die AG RR sieht es hingegen kritisch, dass künftig jede Lehrkraft, die die Befähigung zu einem Lehramt der Sekundarstufe I hat, auch Schulleiterin oder Schulleiter an Realschulen werden kann. Es wird angeregt, zusätzlich Berufserfahrung an der entsprechenden Schulart zu verlangen.

Bewertung:

Eine Beschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises auf Lehrkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung würde dem Zweck der Regelung zuwiderlaufen, den Zugang zum Amt der Leitung einer Schule der Sekundarstufe I für befähigte Lehrkräfte mit vergleichbarer Ausbildung zu öffnen. Eine Öffnung für Personen ohne entsprechende Qualifikation ist hingegen aus dienstrechtlichen Gründen und insbesondere auch mit Blick auf die in § 41 Absatz 2 SchG festgelegten pädagogischen Aufgaben sowie die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht möglich.

Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 84a Nummer 1 SchG

Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage in Bezug auf Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots wird teilweise als nicht erforderlich (Landkreistag) oder nicht zulässig (Gemeindetag) angesehen, da die diesbezüglichen Regelungen in § 15 SchG als abschließend betrachtet werden. Der VdS-BW befürchtet eine weitere Einschränkung der Bildungsrechte für den betroffenen Personenkreis. Der HPR BS und der BBW fordern die Ausweitung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungsangebot an beruflichen Schulen auf die Förderschwerpunkte Lernen und sozial-emotionale Entwicklung.

Bewertung:

Die Ermächtigungsgrundlage des § 84a Nummer 1 SchG umfasste bislang ausdrücklich das Feststellungsverfahren nach § 82 SchG. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom

27. April 2022 – 9 S 103/21) ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich, um eine rechtssichere Grundlage dafür zu schaffen, in der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) auch materiell-inhaltliche Regelungen zu treffen. Eine Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist mit der Änderung ebenso wenig beabsichtigt wie dessen Ausweitung auf Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen und sozial-emotionale Entwicklung in der Sekundarstufe II. Die untergesetzlichen Regelungen zur sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung dienen ausschließlich dazu, den diesbezüglichen Auftrag der Schulen nach § 15 Absatz 1 SchG zu konkretisieren und umzusetzen. Sie schränken die gesetzlich verankerten Rechte nicht ein.

Digitale Schulanmeldung und Anmeldung von Berufsschulpflichtigen (§ 85 SchG)

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit zur digitalen Bewerbung und Anmeldung an der Schule wird überwiegend begrüßt (GEW, PhV BW, BBW). Es wird eine Ergänzung hinsichtlich der Frage angeregt, wer über die Möglichkeit zur digitalen Anmeldung entscheiden können soll (LfDI, VBE, Regierungspräsidien).

Bewertung:

Der Gesetzestext wird dahingehend ergänzt, dass die digitale Bewerbung und Anmeldung nach den Vorgaben der Schule beziehungsweise der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt. Dies schließt die Entscheidung darüber ein, ob eine digitale Form optional angeboten wird und auf welchem Weg die digitale Anmeldung bzw. Bewerbung gegebenenfalls zu erfolgen hat. Die Erziehungsberechtigten haben ein Wahlrecht, sofern und soweit es ihnen eingeräumt wird. Gesetzestext und Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Zu Absatz 2

Gegen eine gesetzliche Verpflichtung der für die Berufsbildung zuständigen Stellen zur Anmeldung von Berufsschulpflichtigen und zur Überwachung der Erfüllung der Berufsschulpflicht äußert die BWIHK rechtliche und tatsächliche Bedenken, da das Berufsbildungsgesetz hinsichtlich der Aufgaben der zuständigen Stellen bereits abschließende Regelungen getroffen habe und dem Land insoweit die Regelungskompetenz fehle. In die Entscheidung über die Anmeldung nicht mehr berufsschulpflichtiger Auszubildender seien die Kammern ferner nicht eingebunden.

Bewertung:

Ziel der Regelung war insbesondere der digitale Datenabgleich in Bezug auf die Anmeldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Den Bedenken der BWIHK wird durch Streichung des beabsichtigten Absatzes 2 Rechnung getragen und es wird in dieser Schulgesetzänderung davon abgesehen, Anpassungen vorzunehmen. Der Beteiligungsprozess der Akteure für die Digitalisierung des Verfahrens wird weiter aufgenommen werden.

Verordnungsermächtigung für Regelungen zum Notenschutz (§ 89 SchG)

Hinsichtlich der Erweiterung der Verordnungsermächtigungen in Bezug auf Regelungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung bei vermindertem Teilleistungsvermögen (Notenschutz) bei Leistungsfeststellungen, Notenbildung und Prüfungen und zum Zeugniseintrag wird teilweise noch Klärungsbedarf gesehen. Dies betrifft insbesondere die Zielrichtung der Änderung (GEW) sowie die Frage, inwieweit die bisherigen Regelungsmöglichkeiten für einen Nachteilsausgleich ausgeweitet (HPR Gymnasien, PhV BW, BBW) und ob Gesundheitsdaten in Zeugnisse eingetragen werden sollen (LfDI). Darüber hinaus werden dahingehend Bedenken geäußert, dass

durch entsprechende Zeugnisvermerke auf Beeinträchtigungen hingewiesen wird und Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Beeinträchtigungen dadurch am Arbeitsmarkt benachteiligt werden könnten (BFBMB).

Bewertung:

Die Änderung ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, da das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass untergesetzliche Regelungen zum Notenschutz nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung zulässig sind (Urteil vom 29. Juli 2015 – 6 C 33-14 – NVwZ 2016, 541).

Eine Ausweitung der bestehenden Regelungen ist damit nicht beabsichtigt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind von der Verordnungsermächtigung nicht umfasst, da sich der Anspruch auf Nachteilsausgleich unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich verankerten Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ergibt und insofern keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Die Gewährung von Maßnahmen zum Notenschutz ist ohne Angabe der zugrundeliegenden (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen im Zeugnis auszuweisen. Insofern sind dem Zeugnis keine konkreten Gesundheitsdaten zu entnehmen, die Anlass für eine Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt geben könnten. Vielmehr stellt Notenschutz nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts unter dem Aspekt der Chancengleichheit eine Bevorzugung derjenigen Prüflinge dar, denen er gewährt wird, da zu ihren Gunsten auf die einheitliche Anwendung des allgemeinen Maßstabs der Leistungsbewertung verzichtet wird (BVerwG a. a. O., Rn. 22f.). Abweichungen vom Bewertungsmaßstab beeinträchtigen die Aussagekraft der Noten beziehungsweise des Schulabschlusses und wirken sich letztendlich auf die Chancengleichheit aller Prüflinge aus. Dies wird durch den Zeugniseintrag vermieden.

Zentrale Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen (§ 114 SchG)

Die gesetzliche Verankerung zentraler Erhebungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung und die zusätzliche Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern und Schulleitungen zur Teilnahme an den Erhebungen wird überwiegend befürwortet (Landesschülerbeirat, HPR Gymnasien, PhV BW, BBW) und für sinnvoll erachtet (GEW). Gleichzeitig wird gefordert, dass für den dadurch entstehenden Mehraufwand eine Entlastung gewährt wird (HPR Gymnasien, HPR GHWRGS, HPR BS, VBE). Entsprechendes wird hinsichtlich der verpflichtenden Teilnahme der Schulleitungen an Lernstandserhebungen verlangt (HPR Gymnasien, PhV BW, BBW). Bei der Einbindung von Schülerinnen und Schülern soll ferner auf schülerangemessene Sprache geachtet (HPR GHWRGS) und eine Schüler-Lehrer-Evaluation integriert werden (LSBR). Darüber hinaus wird erwartet, dass für die Beteiligten nach Auswertung der Ergebnisse ein Mehrwert erkennbar ist und wirksame Maßnahmen abgeleitet werden (GEW, HPR GHWRGS). Die AG RR lehnt eine Teilnahmepflicht aufgrund der zusätzlichen Belastung ab und befürwortet stattdessen eine freiwillige Teilnahme. Der LfDI regt Klarstellungen und eine Konkretisierung in Bezug darauf an, wer die personenbezogenen Daten an wen übermittelt.

Bewertung:

Die Schul- und Unterrichtsentwicklung im Sinne einer Qualitätsentwicklung gehört zu den regulären Aufgaben von Schule. Die dazugehörigen Datenerhebungen sind somit elementarer Bestandteil. Die datenerhebende Stelle ist das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) in Ausübung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019. Die Datenverarbeitung findet durch das IBBW oder das Kultusministerium statt. § 114 Absatz 4 SchG wurde entsprechend ergänzt.

Durch die zentrale Bereitstellung von wissenschaftsbasierten und steuerungsrelevanten Daten werden Schulen entlastet und bei ihrer regelmäßigen internen Eva-

luation unterstützt. Die schulische Qualitätsentwicklung wird in systematischerer Form als bislang stattfinden, sodass von einer Verlagerung der bisher eingesetzten zeitlichen Ressourcen bis hin zu einer Entlastung auszugehen ist. Die Forderung nach weiteren personellen Ressourcen ist nicht gerechtfertigt.

Bezüglich der Teilnahme an nationalen und internationalen Vergleichsuntersuchungen wurde lediglich die Schulleitung präzisierend aufgenommen, die Regelungen sind ansonsten unverändert. Die Teilnahme der Schulleitungen ist notwendig, um auch relevante Informationen zu deren Aufgaben zu erhalten.

Bei Vergleichsuntersuchungen werden repräsentative Stichproben gezogen. Eine freiwillige Teilnahme würde das methodische Vorgehen konterkarieren und keine belastbaren Daten liefern. Eine Verpflichtung ist daher aus methodischer Sicht unverzichtbar, um valide Ergebnisse zu erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler werden auch Instrumente in einfacher deutscher Sprache angeboten. Schülerinnen und Schüler, die noch kein Deutsch sprechen, müssen an den Erhebungen nicht teilnehmen.

Daten auf der Basis von Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der zentralen Erhebungen zum Zweck einer gezielten Unterrichtsentwicklung und mit dem Ziel verbesserter Leistungen regelhaft gewonnen. Darüber hinaus können im Rahmen der internen wie auch der externen Evaluation vertiefende Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern erfolgen. Das IBBW stellt hierfür geeignete, altersgerechte und wissenschaftsbasierte Instrumente zur Verfügung.

Datenverarbeitung und Statistik (§ 115 SchG)

Zu Absatz 1a

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive an die Agentur für Arbeit wird überwiegend begrüßt (HPR BS, BW, GEW, BWIHK). Der LfDI und die BWKG empfehlen eine Präzisierung hinsichtlich des Adressatenkreis der Norm, der Datenübermittlungswege sowie der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und die Aufnahme der Hinweispflicht bezüglich des Widerspruchsrechts der Schülerinnen und Schüler. Die Regierungspräsidien regen darüber hinaus die zusätzliche Übermittlung der Daten an die Jugendarbeitsagenturen/Jugendberufsagenturen und die Jugendämter an.

Bewertung:

Es soll verschiedene Möglichkeiten geben, wie die Daten von der Schule zur zuständigen Agentur für Arbeit (AA) gelangen können. Die Datenübermittlung soll direkt von der Schule an die AA möglich sein, ebenso über eine zentrale Erhebung des IBBW direkt an die zuständige AA oder über ein digitales Portal der Bundesagentur für Arbeit. Für die Datenübermittlung von einer einzelnen Schule an die AA kommt zeitgleich nur eine der genannten Varianten zur Umsetzung. Welche dieser Varianten konkret umgesetzt wird, ist derzeit noch offen. Alle drei Varianten sollen deshalb legitimiert werden. Die Hinweise des LfDI wurden durch Konkretisierung des Gesetzestextes und durch Ergänzung der Regelung des Näheren über Rechtsverordnung durch das Kultusministerium aufgegriffen. Das Widerspruchsrecht der Schülerinnen und Schüler wurde aufgenommen.

§ 31a Absatz 2 SGB III sieht vor, dass die personenbezogenen Daten der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne beruflichen Anschluss, die das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit nicht annehmen, an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle übermittelt werden. Diese Stelle ist für Baden-Württemberg noch zu bestimmen.

Zielrichtung der Bestimmung ist ausschließlich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die nach § 31a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 SGB III erforderliche Erlaubnis zur zweckentsprechenden Erhebung und Übermittlung von personen-

bezogenen Schülerdaten für beziehungsweise an die Agenturen für Arbeit. Die Datenübermittlung an weitere Stellen wie beispielsweise die Jugendämter ist an dieser Stelle nicht Regelungsgegenstand.

Zu Absatz 2 Nummer 1a

Die AGFS sieht in der Ermächtigungsgrundlage zur Datenerhebung einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatschulfreiheit und fordert deshalb, alle Schulen in freier Trägerschaft aus dem Geltungsbereich des § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG auszunehmen. Darüber hinaus wird eine Konkretisierung der Norm und der verwendeten Begrifflichkeiten gefordert (LfDI).

Bewertung:

Das Schulgesetz findet gemäß § 2 Absatz 2 SchG auf Schulen in freier Trägerschaft nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Da die Verordnungsermächtigung des § 115 Absatz 2 Nummer 1a SchG Schulen in freier Trägerschaft nicht ausdrücklich einbezieht, sind diese von der Bestimmung grundsätzlich nicht tangiert. Soweit Schulen aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums durch den neu eingefügten § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG einbezogen wurden, wurde dies berichtet.

Zu Absatz 3c

Die Verpflichtung der Berufsschulen zur Übermittlung der Prüfungsarbeiten der Schülerinnen und Schüler an die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsbildung zuständigen Stellen wird von der BWiHK begrüßt, teilweise aber auch als nicht nachvollziehbar kritisiert (HPR BS, BBW).

Bewertung:

Die Übermittlung der Prüfungsarbeiten ist neben den Prüfungsergebnissen erforderlich, da die nach dem BBiG zuständigen Stellen in der Lage sein müssen, die von den Berufsschulen vergebenen Noten inhaltlich nachzuvollziehen. Die nach dem BBiG zuständigen Stellen haben insoweit formal eine Sonderstellung, der die „Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des schriftlichen Teils der Schulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 34 BBiG“ aus dem Jahr 1973 zugrunde liegt. Es handelt sich um ein bereits seit Jahrzehnten bewährtes Verfahren, sodass den Schulen durch die Gesetzesänderung kein Mehraufwand entsteht. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Zu Absatz 3d

Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten bei einem Schulwechsel, die für die kontinuierliche Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind, wird begrüßt (HPR Gymnasien, HPR GHWRGS, PhV BW, AG RR). Die Regierungspräsidien regen an, darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten zuzulassen, die in Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

Bewertung:

Zur kontinuierlichen Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages kann es beispielsweise auch erforderlich sein, Informationen über ergriffene pädagogische Erziehungsmaßnahmen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG und die Wirkung der Maßnahmen an die aufnehmende Schule zu übermitteln. Der Vorschlag wird daher in das Gesetz aufgenommen. Die Details werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Digitale Bildungsplattform (§ 115a SchG)

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Digitalisierung und Datenverarbeitung der Schulen über die Digitale Bildungsplattform wird begrüßt (HPR Gymnasien, PhV BW, LSBR) und als zeitgemäß bewertet (AG RR). Ebenfalls begrüßt wird, dass die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler dadurch geschützt werden, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter und pseudonymisierter Form erhalten können (HPR Gymnasien, PhV BW, BBW). Teilweise wird die Notwendigkeit gesehen, die Regelungen weiter zu fassen, da weitere Plattformen entstehen, auf welche sie ebenfalls Anwendung finden sollten (HPR BS, GEW, BBW) und um die Verpflichtung zur Nutzung der Digitalen Bildungsplattform auf einzelne Module begrenzen zu können (VBE). Es wird ferner angeregt, Regelungen zur gemeinsamen Verantwortung zu schaffen für den Fall, dass eine Lehrkraft an mehreren Schulen gleichzeitig arbeitet (LfDI). Außerdem wird verlangt, dass die Verarbeitung der von den Schulen bereitgestellten Daten zentral erfolgt, damit den Schulen kein Mehraufwand entsteht (HPR BS, BBW). Ferner sollen die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte und die Rahmendienstvereinbarung zur Landeseinheitlichen Bildungsplattform weiterhin berücksichtigt und dies entsprechend im Schulgesetz verankert werden (HPR Gymnasien, HPR BS, PhV BW, BBW). Die kommunalen Landesverbände kritisieren, dass die Möglichkeit zur Nutzung der Digitalen Bildungsplattform von der technischen Ausstattung und digitalen Infrastruktur der Schule abhängen soll, die je nach Schulstandort stark variieren kann. Insoweit wird nochmals auf die Notwendigkeit eines landesweiten Konzepts und der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hingewiesen. Die BFBMB und die HVP bitten um Berücksichtigung beziehungsweise ergänzende gesetzliche Verankerung der Barrierefreiheit der Angebote der Digitalen Bildungsplattform.

Aus Sicht der BWKG wäre es wünschenswert, dass auch nicht staatliche Schulen die Möglichkeit erhalten, die Digitale Bildungsplattform zu nutzen. Auch die AGFS fordert die Anbindung von Privatschulen an die Bildungsplattform. Zumindest sollen die freien Schulträger in die Lage versetzt werden, vergleichbare digitale Plattformen zu betreiben oder sich anderen anzuschließen.

Bewertung:

Die Digitale Bildungsplattform ist eine informationstechnische modular aufgebaute Plattform, die über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Eine Ausweitung auf die Schulen in freier Trägerschaft oder die Schulen des Geschäftsbereichs des Ministeriums Ländlicher Raum sowie des Sozialministeriums ist perspektivisch nach einer entsprechenden Änderung des Schulgesetzes grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen Rahmenbedingungen, insbesondere technischer Art, sowie die Finanzierung gesichert sind.

Die Digitale Bildungsplattform ist modular aufgebaut, bildet jedoch eine Einheit. Individuelle Änderungen am inhaltlichen Konzept und der technischen Ausgestaltung sind weder für einzelne Lehrkräfte noch für einzelne Schulen möglich. Durch die Errichtung der Digitalen Bildungsplattform besteht jedoch kein Verbot für Schulen, andere IT-Anwendungen einzusetzen. § 115b SchG eröffnet entsprechende Möglichkeiten; die dort geregelten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Die im Übrigen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Datenschutz, Wettbewerbsrecht) sind von den Schulen ebenfalls einzuhalten.

Über den verbindlichen Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz unter Berücksichtigung verschiedener Rahmenbedingungen. Sollte eine Schule den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform nicht oder nicht sofort vorsehen, steht es der einzelnen Lehrkraft offen, die Digitale Bildungsplattform, und damit die landeseinheitliche E-Mail-Adresse der Lehrkräfte, freiwillig zu nutzen.

Mit der Digitalen Bildungsplattform liegt der Fokus des Landes im Bereich digitaler Schulbildung bereits ganz wesentlich auf zumeist landeseigenen Diensten. Es ist nicht vorgesehen, den Einsatz anderer IT-Anwendungen an Schulen zu verbieten. Der Einsatz anderer IT-Anwendungen und die Auftragsdatenverarbeitung richten sich nach dem geltenden Recht.

Eine Regelung im Rahmen der Schulgesetzänderung ist für die Wahrung der Belange des barrierefreien Zugangs nicht erforderlich, weil sich diese bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen ergibt (vgl. § 3a Absatz 2 Satz 2 ArbStättVO, §§ 9, 10 LBGG, § 14 EGovG). Dementsprechend berücksichtigt das Kultusministerium erforderlichen Maßnahmen bei der Gestaltung der Digitalen Bildungsplattform.

Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen (§ 115b SchG)

Zu Absatz 1

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die datenschutzkonforme Ergänzung des Präsenzunterrichts durch digitale Lehr- und Lernformen wird überwiegend begrüßt (HPR BS, LSB, LSBR, GEW, BBW, AGFS), wobei die entsprechende technische Ausstattung der Schulen vorausgesetzt wird (LSB, LSBR, BBW, AGFS). Bedenken bestehen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei der Nutzung digitaler Angebote außerhalb der Module der Digitalen Bildungsplattform (PhV BW, HPR Gymnasien, BBW). Die Norm wird ferner teilweise so verstanden, dass der Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen faktisch mit Fernunterricht gleichgesetzt wird (LSB, GEW). Außerdem wird die Befürchtung geäußert, dass die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen vonseiten der Eltern eingefordert werden könnte (AG RR) und dass angesichts der unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen eine Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler entsteht (Städtetag). Auch diesbezüglich wird eine gesetzliche Verankerung der Barrierefreiheit gefordert (BFBMB, HVP). Vor dem Hintergrund der Vorzüge digitaler Lehr- und Lernformate begrüßen sowohl die BWKG als auch die AGFS die Neuregelung in § 115b SchG. Die BWKG schlägt jedoch vor, § 115b SchG auch auf die Fälle von kurzfristigen Vertretungsbedarfen bei Erkrankungen einer Lehrkraft auszudehnen. Die AGFS kritisiert, dass keine auskömmliche Finanzierung der Digitalisierung und deren Folgekosten vorgesehen wurde.

Zu Absatz 2

Die für besondere Situationen vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde den Präsenzunterricht durch den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen zu ersetzen, stößt in Form der vorliegenden Regelung überwiegend auf Kritik. Zum einen wird gefordert, diese Möglichkeit erst vorzusehen, wenn die auslösende Situation mindestens eine (GEW) beziehungsweise mindestens zwei Wochen (HPR GHWRGS) andauert. Das Vorliegen „gesundheitlicher Gründe“ bei einzelnen Schülerinnen und Schülern wird als hinreichender Grund für den Ersatz des Präsenzunterrichts durch digitale Lehr- und Lernformen teilweise hinterfragt (HPR BS, BBW, Regierungspräsidien) oder gänzlich abgelehnt (HPR GHWRGS). Problematisiert wird insbesondere der damit verbundene Mehraufwand für Schulen und Schulaufsichtsbehörden (HPR Gymnasien, PhV BW, GEW, BBW, Regierungspräsidien). Zudem wird kritisiert, dass die Entscheidungsbefugnis den Lehrkräften (HPR BS, BBW) beziehungsweise der Gesamtlehrerkonferenz (GEW) entzogen wird. Demgegenüber würde der VdS-BW eine Ausweitung dieser Möglichkeit auch auf andere „Problemgruppen“ begrüßen und schlägt darüber hinaus ein Monitoring der Fälle auf Landesebene vor, um eine Steuerung zu gewährleisten.

Die AGFS sieht in der Bestimmung einen Verstoß gegen die Privatschulfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG).

Zu den Absätzen 3 bis 8

Hinsichtlich der Regelungen zum Fernunterricht auf Anordnung der obersten Schulaufsichtsbehörde und zur Schulpflicht beim Fernunterricht wird an einigen Stellen noch Klärungsbedarf gesehen (HPR Gymnasien, PhV BW, BBW, LfDI, Regierungspräsidien). Eine Anweisung zum Hybridunterricht (Präsenzunterricht bei gleichzeitiger Videokonferenz) lehnt der HPR BS darüber hinaus generell

als unzumutbar ab. Die Möglichkeit der Anwesenheit einer zur Sicherstellung der Teilhabe am Fernunterricht unterstützenden Person wird teilweise hinterfragt (HPR Gymnasien, HPR GHWRGS, PhV BW, BBW) und von der GEW mit Blick auf die Vertraulichkeit des Unterrichts abgelehnt. Auch der digitale Unterricht müsse so gestaltet werden, dass die Schülerinnen und Schüler ihm eigenständig folgen können. Außerdem wird angeregt, die Lehrkräfte über die Teilnahme dieser Personen entscheiden zu lassen (Regierungspräsidien, LfDI).

Die Verpflichtung, die Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten durch die Schulen zuzulassen, wird mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, der Vertraulichkeit des Unterrichts und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung kritisch gesehen (HPR GHWRGS, LfDI). Hinsichtlich der diesbezüglichen Einschränkungen sowie in Bezug auf die Aufzeichnung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts wird weiterer Regelungsbedarf gesehen (Regierungspräsidien, PhV BW, HPR Gymnasien, BBW, LfDI).

Zu den Absätzen 9 bis 12

In Bezug auf die Zulassung der Nutzung von automatisierten, anpassungsfähigen Verfahren wird befürchtet, dass personenbezogene Daten gesammelt und lernbezogene Persönlichkeitsprofile der Schülerinnen und Schüler erzeugt werden könnten (HPR Gymnasien, PhV BW). Daher wird gefordert, die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 22 DSGVO sicherzustellen (HPR GHWRGS, LfDI). Der LfDI äußert ferner Bedenken gegen die gesetzliche Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, da die hierfür gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG erforderlichen Voraussetzungen kaum denkbar seien.

Bewertung:

Zukunftsgerechte Bildung umfasst auch die Option, neue Wege im Bereich der Digitalisierung und mit der Digitalisierung gehen zu können. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen, den Schülerinnen und Schülern diese Möglichkeiten zu eröffnen und Chancen zu gestalten. Die Änderung des Schulgesetzes ist dazu ein wichtiger Schritt, um die Umsetzung an den Schulen in einem rechtssicheren Raum zu ermöglichen. Bei der Entscheidung über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme nach § 115b Absatz 1 SchG ist von der Schule zu berücksichtigen, ob eine Umsetzung angemessen realisierbar ist. Darunter fällt auch die Prüfung, ob der Aspekt der Barrierefreiheit in hinreichendem Maße berücksichtigt wurde.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen verschiedene Belange gleichermaßen und orientieren sich an geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen wie zum Beispiel dem Datenschutz. Digitalisierung außerhalb dieser Grenzen soll nicht erfolgen. Gleichzeitig ermöglichen die beabsichtigten Regelungen viele Lernsituationen, z. B. im Bereich des selbstorganisierten Lernens.

Digitalität wird im Schulunterricht in zunehmendem Maße und auf verschiedene Weisen ein Thema der Zukunft sein. Die bisher bereits gesammelten Erfahrungen vieler Schulen und Lehrkräfte bei der Arbeit mit digitalen Lehr- und Lernmethoden und dem Einsatz von IT-Anwendungen sollen in der Breite verstetigt werden.

Fernunterricht geht mit sehr hoher Autonomie im Lernen einher, weshalb Fernunterricht zur Förderung des selbstorganisierten Lernens, der Individualisierung und individuellen Förderung besonders geeignet ist. Auch auf das Kompetenzerleben kann Fernunterricht positive Auswirkungen haben. Eine Studie hat ergeben, dass hybride Lernsituationen das mathematische Denken fördern. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass auch Vorsorge dafür getroffen wird, dass in künftigen Situationen, in denen Präsenzunterricht nicht oder nicht in geeignetem Umfang möglich ist, Fernunterricht dem Unterrichtsausfall vorzuziehen ist. Die Chancen, die sich daraus in Summe für die Schülerinnen und Schüler ergeben, sollen genutzt werden.

Die Norm des § 115b SchG regelt verschiedene Situationen und Formate digitaler Lehre und digitalen Lernens. Während die Absätze 2 und 3 regeln, wann Fernunterricht stattfindet, beziehen sich die übrigen Absätze auf andere Formen digitaler Lehre und digitalen Lernens oder regeln grundsätzliche Fragen. So regelt

§ 115b Absatz 1 SchG, dass der Präsenzunterricht in der Schule durch den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen regelmäßig ergänzt wird. Ein Anspruch auf Homeschooling wird nicht begründet.

Aus den Erfahrungen der Pandemie mit dem SARS-CoV-2-Virus haben wir gelernt, dass die Umsetzung des Rechts auf Bildung nicht als selbstverständlich angenommen werden sollte. Es ist das Bestreben, den Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Bildungschancen zukommen zu lassen. Dazu gehört, gute, verlässliche, dauerhafte, störungsfreie und bei Bedarf flexible und sofort umsetzbare Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Möglichkeit des Fernunterrichts gehört dazu. Außerdem ist es das Bestreben, die Vorteile, die sich für Fernlernsituationen oder hybride Lernsituationen für einzelne Schülerinnen und Schüler ergeben, diesen auch in einem verhältnismäßigen Umfang verfügbar zu machen. Mit dem Schulgesetz sollen daher klare Regelungen für Situationen getroffen werden, in denen Fernunterricht den Schülerinnen und Schülern zugutekommen kann – auch über Katastrophenfälle hinaus. Da gleichzeitig das Primat des Präsenzunterrichts gilt, sind die Situationen, in denen Fernunterricht möglich ist, auf die geregelten besonderen Situationen limitiert und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung bzw. Anordnung.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Bild-, Ton- und Videodaten wird im Schulgesetz transparent geregelt und darf nur insoweit erfolgen, wie dies für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist.

Zugang zu Bildung soll ermöglicht werden. Daher soll Bildung auch in schwierigen oder besonderen Situationen möglich sein. Fernunterricht (Unterricht per Videokonferenz aus der Wohnung heraus) soll in bestimmten, begrenzten Situationen möglich sein. Das neue Schulgesetz schafft die Voraussetzungen dafür.

Dem Datenschutz, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung werden durch verschiedene Regelungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Zusätzlich ist geplant, weitere Schutzmaßnahmen im Rahmen der noch zu erstellenden Rechtsverordnung für diese besonderen Situationen vorzusehen. Als geeignete Schutzmaßnahme wird beispielsweise die technische Voreinstellung zur Unkenntlichmachung des Hintergrundes während der Übertragung des Unterrichts als Videokonferenz betrachtet.

Der Schutzbereich des Rechts auf Bildung umfasst nicht nur den Zugang zu analogen und digitalen Bildungsangeboten. Auch Fernunterricht ist vom Schutzbereich umfasst. Geschützt sind dabei auch Aktivitäten/Interaktion mit der Einrichtung, weil der reine Zugang an sich das Recht auf Bildung alleine nicht gewährleisten kann, letztendlich also auch die Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler über Video, Ton und Bild.

Vor diesem Hintergrund muss auch berücksichtigt werden, dass Bildung soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionen hat. Das Allgemeininteresse an zukunftsgerichteter Bildung muss und darf ebenso berücksichtigt werden. Der Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf chancengleiche Entwicklung und schulische Bildung soll in einem modernen, zukunftsweisenden Bildungsangebot umgesetzt werden.

Auch Schulen in freier Trägerschaft sollen die Möglichkeiten digitaler Unterrichtsformen im Rahmen der gesetzlich garantierten Privatschulfreiheit nutzen können. In den Fällen, in denen aus organisatorischen Gründen vom Präsenzunterricht in den Fernunterricht übergegangen werden soll, wird das Zustimmungserfordernis durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Diese gilt auch für öffentliche Schulen; für die übrigen Fallkonstellationen entfällt das bisher vorgesehene Zustimmungserfordernis.

Anwendung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten (§ 116 SchG)

Hinsichtlich des verpflichtenden Einsatzes der Schulverwaltungssoftware ASV-BW an Schulkindergärten wird darauf hingewiesen, dass auch für eigenständige, sehr kleine Dienststellen zunächst die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung zur Verfügung stehen muss (GEW, HPR GHWRGS). Der HPR GHWRGS hält die für Schulen bereitgestellte Software außerdem für zu komplex

und fordert daher für den Einsatz an Schulkindergärten eine vereinfachte Version. Der LfDI hat grundsätzliche Bedenken gegen eine Erweiterung der Nutzungsverpflichtung auf zusätzliche Beteiligte, solange Funktionsumfang, Anforderungen und Voraussetzungen für die Bereitstellung der Schulverwaltungssoftware nicht geregelt sind und keine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt wurde. Der LfDI schlägt dementsprechend zumindest ein späteres Inkrafttreten der Bestimmung vor.

Bewertung:

Die Schulverwaltungssoftware ASV-BW dient der Erfüllung der umfangreichen Aufgaben der Schulverwaltung. Die Anforderungen können sich aus rechtlichen, strukturellen und technischen Gründen kurzfristig ändern. ASV-BW wird daher fortlaufend weiterentwickelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Ressourcen optimiert. Der Funktionsumfang kann deshalb auf gesetzlicher Ebene nicht detailliert und abschließend geregelt werden.

Eine vereinfachte Version von ASV-BW liegt für Schulkindergärten zwar nicht vor. Die Schulkindergärten müssen Funktionalitäten, die sie nicht benötigen, aber nicht nutzen, es sei denn, diese sind aus technischen Gründen notwendig. Rückmeldungen der Schulkindergärten zu ASV-BW werden im Schuljahr 2023/2024 erhoben und in die Weiterentwicklung der Software mit einfließen.

Die Datenschutz-Folgenabwägung wird bis zum Inkrafttreten der Norm erstellt sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landespflegegesetzes)

1. Keine Einwände bzw. Verzicht auf eine Stellungnahme

Das Sozialministerium hat am 10. Juli 2023 die Anhörung der Verbände und betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14. August 2023 initiiert. Die AOK Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium Tübingen haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Städtetag Baden-Württemberg und der BDSL erheben keine Einwände gegen die geplante Änderung des Landespflegegesetzes. Die GEW stimmt der Neuregelung der Umlagefinanzierung in der Pflege für die generalistische Pflegehilfe zu.

2. Einwände bezüglich der Finanzierung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) und die BWKG begrüßen das Vorhaben zur Einführung eines landesweiten Umlageverfahrens für die Kosten der Ausbildungsvergütungen der generalistischen Pflegehilfe, da dadurch dringend erforderliche Ausbildungsanreize geschaffen und eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Pflegeversorgung gesichert werden.

Der bpa sieht in Bezug auf die geplanten Änderungen im Landespflegegesetz keinen Änderungsbedarf. Für unzureichend bewertet der bpa die Finanzierung der Berufsschulen der generalistischen Pflegehilfe im Bereich der Altenhilfe, die auch zukünftig nach den bisherigen Regelungen des Privatschulgesetzes (PSchG) erfolgen soll, zumal die Einführung der generalistischen Pflegehilfeausbildung bei den Pflegeschulen insbesondere durch die geplante Erhöhung des fachpraktischen Unterrichts zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Bei Fortführung der Finanzierung nach den bisherigen Regelungen des Privatschulgesetzes drohe den Pflegeschulen im Bereich der Altenpflegehilfe eine wirtschaftlich nicht tragbare Finanzierungslücke. Sollte die geplante Finanzierung der Berufsschulen für die generalistische Pflegehilfe nicht deutlich angehoben werden, sei ein Abbau an schulischen Ausbildungsplätzen zu befürchten. Aus diesem Grund fordert der bpa eine Änderung im PSchG, wonach die Kopfsätze auf ein ähnliches Niveau der Ausgleichszahlungen für die Pflegeschulen nach dem Pflegeberufgesetz angehoben werden.

Auch die BWKG regt eine Änderung im PSchG an, um eine auskömmliche Finanzierung für die generalistische Pflegehilfe zu schaffen. Aufgrund des insbe-

sondere durch Einführung eines fachpraktischen Unterrichts gestiegenen Mehrbedarfs an Schulen sowie der prognostizierten Steigerung der Bürokratie-, Organisations- und Werbungskosten und des gleichzeitig steigenden Bedarfs an qualifiziertem Hilfspersonal, sei die Finanzierung dringend anzupassen. Es soll ein Sondertatbestand geschaffen werden, der dem gestiegenen Aufwand, insbesondere durch die geplante Einführung des fachpraktischen Unterrichts, Rechnung trägt. Sie schlägt eine Ergänzung in § 18 Absatz 2a) PSchG vor, wonach die Schulen der generalistischen Pflegehilfeausbildung 169,4 Prozent analog zur Logopädie des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes für beamtete Lehrkräfte an Realschulen erhalten und vom Mechanismus des Bruttokostenmodells ausgenommen wird. Ausgehend von der BWKG soll mittelfristig eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten wie bei der generalistischen Pflegeausbildung erreicht werden, die für alle Träger der praktischen Ausbildung einheitlich ist.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. (Liga) ist mit den vorgeschlagenen Änderungen im Landespflegegesetz zwar einverstanden, fordert das Land Baden-Württemberg jedoch auf, sich für bundesrechtliche Rahmenbedingungen einzusetzen, die die gesamten Aufwendungen der generalistischen Pflegehilfeausbildung absichern.

Die AGFS befürwortet insgesamt die Schaffung einer weiteren Ermächtigungsgrundlage, wonach die Schulpauschalen für die generalistische Pflegeausbildung auch für die Pflegehilfe übernommen werden.

Die Konferenz der Schulen für Pflegeberufe in freier und privater Trägerschaft in Baden-Württemberg (KoSP-BaWue) schließt sich den Stellungnahmen der BWKG und AGFS zu einer auskömmlichen Schulpauschale für die generalistische Pflegehilfeausbildung an.

Bewertung:

Mit der Änderung des Landespflegegesetzes soll der Weg für die Schaffung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der zukünftigen generalistischen Pflegehilfeausbildung geebnet werden. Etwaige finanzielle Mehrbelastungen, die durch die Zahlung einer Ausbildungsvergütung entstehen würden, könnten auf alle Träger verteilt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Umlageverfahrens bleibt einer zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden Finanzierungsverordnung vorbehalten.

Eine Finanzierung sämtlicher Kosten der Ausbildung im Wege der Umlage bedarf einer Ermächtigungsgrundlage, die ein solches Verfahren abdeckt. Für die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Refinanzierung aller Ausbildungskosten ist das Land nicht zuständig, da § 82a SGB XI, an den § 22 LPfG anknüpft, lediglich eine Umlage der Ausbildungsvergütungen ermöglicht. Eine Umlage aller Kosten der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Ausbildung müsste durch eine gesetzliche Änderung auf Bundesebene angestoßen werden. Baden-Württemberg setzt sich für eine trägerunabhängige Finanzierung ein.

Die Bestimmungen zum fachpraktischen Unterricht in der Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für generalistische Pflegehilfe (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe – APrVgePflHi) sind Gegenstand eines gesonderten Anhörungsverfahrens und werden dort bewertet. Sie stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Änderung des LPfG. Aus systematischen Gründen wird von einer Stellungnahme an dieser Stelle abgesehen.

3. Formulierungsvorschläge im Landespflegegesetz

Die BWKG schlägt vor, die Begriffe „von den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannten Einrichtungen und Heimen“ durch „von den in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannten Einrichtungen und Altenheimen“ zu ersetzen. Weiterhin schlägt sie die Einfügung eines neuen Satzes „Die Heranziehung ist ausgeschlossen, wenn nach der Art der Einrichtung keine Ausbildungsfähigkeit vorliegt,“ vor, da nach der bisherigen Konzeption der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die generalistische Pflegehilfe Altenheime nicht ausbildungsfähig wären.

Bewertung:

Der Vorschlag der BWKG wird übernommen, wodurch eine deckungsgleiche Formulierung mit den Bestimmungen des § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI erreicht wird. Nicht übernahmefähig ist der weitere Vorschlag, wonach eine Heranziehung ausgeschlossen ist, wenn nach der Art der Einrichtung keine Ausbildungsfähigkeit vorliegt, weil dieser Tatbestand mit der Formulierung in § 82a Absatz 3 Nr. 1 SGB XI „auf alle zugelassenen [...] Pflegeeinrichtungen und die Altenheime“ bereits erfasst ist.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)****Zu Nummer 1**

Durch die Änderung des § 2 SchG wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen des § 115 Absätze 1, 2 Nummern 1 und 2 sowie Absätze 3 und 4 SchG sowie § 115b SchG auf die im Geschäftsbereich des Sozialministeriums liegenden genannten Schulen erweitert und auch für diese Schulen die Datenerhebung und -verarbeitung zu Zwecken der Schulstatistik und Schulaufsicht ermöglicht. Außerdem wird der rechtliche Rahmen für den Einsatz digitaler Medien sowie Lehr- und Lernformen geschaffen. Damit wird eine klare Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik an den Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums geschaffen. Die statistischen Daten werden u. a. benötigt für die Meldungen an die Kultusministerkonferenz, das Statistische Bundesamt und auch für das Sozialministerium sowie die Regierungspräsidien im Rahmen der Privatschulförderung.

Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens sind Schulen für:

- Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- Podologie
- Masseurin/Masseur, medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister
- Diätassistenten
- Orthoptik
- Medizinisch-technische Assistenz (MTA)
- Medizinisch-technologische Berufe (MT-Berufe)
- Anästhesietechnische Assistenz/Operationstechnische Assistenz
- Notfallsanitäter/in
- Hebamme/Entbindungspfleger

Das Sozialministerium ist für die genannten Schulen in seinem Geschäftsbereich gemäß § 115 Absatz 1 Satz 4 SchG Auftraggeber im Sinne von § 115 Absatz 1 Satz 1 SchG und kann Datenempfänger im Sinne von § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchG sein. Für die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum ist dieses zuständige Stelle in diesem Sinne.

Die grundsätzlich ebenfalls vom Geltungsbereich des Schulgesetzes umfassten Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum werden von den Bestimmungen des § 115b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SchG sowie von der Verpflichtung nach § 116 SchG zur Nutzung der Schulverwaltungssoftware „ASV-BW“ ausgenommen, da die Daten für die amtliche Schulstatistik an diesen Schulen in anderer Form erhoben werden.

Die Bestimmungen des § 115a SchG zur Digitalen Bildungsplattform sollen auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum ebenso wie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums keine Anwendung finden, da die Digitale Bildungsplattform zunächst nur an den öffentlichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums implementiert werden soll.

Zu Nummer 2

Buchstabe a)

Ganztagsschulen nach § 4a SchG können bisher zwischen verschiedenen Zeitmodellen wählen (drei oder vier Tage mit sieben oder acht Zeitstunden). Die bestehenden Zeitmodelle werden um die Modelle fünf Tage mit sieben Stunden und fünf Tage mit acht Stunden erweitert. Mit der Einführung des Modells fünf Tage mit acht Stunden vor Ort ist außerhalb der Ferien der Rechtsanspruch an Ganztagsgrundschulen, der mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 eingeführt wurde, erfüllt. Das GaFöG sieht einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter ab dem Jahr 2026 vor.

Die bisherigen Ganztagszeitmodelle sollen beibehalten werden, um auch weiterhin eine breite Angebotspalette für die unterschiedlichen Bedarfe im Flächenland Baden-Württemberg abbilden zu können. Ganztagszeitmodelle, die nicht die kompletten 40 Stunden des Rechtsanspruchs abdecken, können durch flexible Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger ergänzt werden.

Buchstabe b)

Nach § 4a SchG können Ganztagschulen auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Bislang bedarf die Einrichtung einer Ganztagschule der Zustimmung der Schulkonferenz. Zur Stärkung der Entscheidungsbefugnis des Schulträgers soll zukünftig lediglich eine Anhörung der Schulkonferenz festgeschrieben werden. Damit wird die Antragstellung auf Einrichtung einer Ganztagschule auch bei Nichtzustimmung der Schulkonferenz ermöglicht, sofern der tatsächliche Bedarf auf Einrichtung einer Ganztagschule nachgewiesen werden kann.

Zu Nummer 3

Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zur Durchführung des Hausunterrichts für Kinder, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, ist ein Fall des in § 115b Absätze 6 und 8 bis 12 SchG geregelten Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen. Auf diese Bestimmungen wird deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit verwiesen. Die Übermittlung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder des Schülers ist allerdings nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig (Artikel 9 Absatz 2 Nummer 1 DSGVO).

Sofern der erkrankte Schüler beziehungsweise die erkrankte Schülerin zeitgleich digital dem Unterricht der eigenen Klasse zugeschaltet wird (sog. Streaming), handelt es sich nicht um Hausunterricht im Sinne des § 21 SchG und der Verordnung des Kultusministeriums über den Hausunterricht (Hausunterrichtsverordnung) vom 8. August 1983, sondern um einen Fall des Hybridunterrichts aus gesundheitlichen Gründen im Sinne von § 115b Absatz 2 Satz 4 SchG.

Zu Nummer 4

Schulaufsichtliches Handeln schließt zwingend auch die Beratung der Schulen zu rechtlichen und pädagogischen Fragestellungen mit ein. Die Ergänzung des § 32 SchG stellt daher klar, dass Beratung notwendiger Annex zu schulaufsichtlichen Maßnahmen ist. Die Zuständigkeit des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung für sonstige Beratungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um die notwendigen Konkretisierungen zum Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchG, sowie zur Festlegung der Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden, wie z. B. Auskunft über die Betriebsaufnahme, bevorstehende Schließungen einer Einrichtung oder wie Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendliche zu beeinträchtigen, und zur Übermittlung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Verfahren durch Verordnung regeln zu können.

Zu Nummer 5

Lehrkräfte können innerhalb ihrer pädagogischen Eigenverantwortung weitgehend selbst entscheiden, welche Unterrichtsmethoden sie einsetzen. Durch die Neufassung des § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG wird nunmehr jedoch klargestellt, dass Lehrkräfte im Rahmen der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags grundsätzlich auch informationstechnisch gestützte Systeme einzusetzen haben. Voraussetzung ist, dass die Schule durch den Schulträger entsprechend ausgestattet ist und die informationstechnisch gestützten Systeme von der Schule zugelassen sind. Die Schule ist insoweit verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO.

Zu Nummer 6

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht. Die Ausbildung der Lehrkräfte der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wurde in der Weise zusammengefasst, dass es eine einheitliche Ausbildung und Befähigung für diese Schularten der Sekundarstufe I gibt. Lehrkräfte, die in der Vergangenheit noch eine nach Schularten der Sekundarstufe I getrennte Ausbildung durchlaufen haben, erscheinen aufgrund der Sachnähe aber qualifiziert, die Schule einer anderen Schulart der Sekundarstufe I, als deren Ausbildung sie durchlaufen haben, zu leiten.

Dies wird durch eine Ergänzung des § 39 Absatz 2 SchG ermöglicht.

Zu Nummer 7

Durch die Ergänzung von § 84a Nummer 1 SchG wird klargestellt, dass untergesetzliche Bestimmungen auch materiell-rechtliche Regelungen zur sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung- und Bildung enthalten können, um den Bildungsauftrag der Schulen nach § 15 Absatz 1 SchG zu gewährleisten.

Zu Nummer 8

Mit der Einfügung des § 85 Absatz 1 Satz 3 SchG wird klarstellend die Möglichkeit der digitalen Bewerbung auf Schulplätze und der digitalen Anmeldung an Schulen verankert. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese erfolgen können, obliegt der jeweiligen Schule, sofern die Übermittlung personenbezogener Daten datenschutzkonform erfolgt und soweit Vorgaben der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dem nicht entgegenstehen. In Betracht kommen hierfür auch datenschutzkonforme elektronische Anmeldeportale, die von den Schulträgern zur Schulanmeldung zur Verfügung gestellt werden. Die Schule ist auch bei Verwendung entsprechender Portale datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle.

Nach den Bestimmungen des Onlinezugangsgesetzes sind Verwaltungsleistungen des Landes künftig auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Sofern in diesem Zusammenhang vom Land für die Schulanmeldung landeseinheitliche Online-Dienste zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

Zu Nummer 9

Durch die Erweiterung des § 89 Absatz 2 Nummer 5 SchG und die Aufnahme des § 89 Absatz 3 Nummer 5 SchG wird das Kultusministerium ermächtigt, in Schul- und Prüfungsordnungen auch Bestimmungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung bei vermindertem Teilleistungsvermögen und zu deren Vermerk im Zeugnis aufzunehmen. Vermindertes Teilleistungsvermögen im Sinne des Schulgesetzes ist insbesondere bei einer fachärztlich festgestellten dauerhafte Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) gegeben.

Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29. Juli 2015 – 6 C 33.14 – NVwZ 2016, 541) Rechnung getragen, wonach grundlegende Entscheidungen über die Gewährung von Notenschutz für behinderte Schülerinnen und Schüler und dessen inhaltliche Ausgestaltung dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen. Untergesetzliche Regelungen zum Notenschutz sind somit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung zulässig. Der Hinweis auf den Notenschutz im Zeugnis erhöht ferner die Aussagekraft des Zeugnisses und stellt klar, inwieweit die Noten des Zeugnisinhabers nicht nach den allgemeinen Bewertungskriterien zustande gekommen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 GG keine Bedenken, den Notenschutz im Zeugnis zu vermerken, da ein Anspruch auf eine Leistungsbewertung, die das individuelle Leistungsvermögen berücksichtigt, grundsätzlich nicht besteht.

Zu Nummer 10

Mit der Änderung wird die Auflistung der unter § 110 Absatz 1 Satz 2 SchG fallenden Bildungseinrichtungen aktualisiert.

Zu Nummer 11

Buchstabe a)

Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt zentrale Erhebungen zu festgelegten Bildungsindikatoren wie zum Beispiel der Unterrichtsqualität und des Schulklimas durch. Die gewonnenen Daten finden über schulindividuelle Datenrückmeldungen und das Schuldatenblatt sowie auf Systemebene über das Bildungsmonitoring Verwendung. Den Schulen erlauben die Daten eine Einordnung des schulischen Entwicklungsstands durch Nutzung standardisierter Instrumente und den Vergleich mit Referenzwerten. Ohne die durch § 114 Absatz 5 SchG ermöglichten zentralen Erhebungen lägen im Bereich der allgemein bildenden Schulen keine, im Bereich der beruflichen Schulen nur wenige Daten im Bereich „Prozessqualität“ (insbesondere in der Darstellung im Schuldatenblatt) vor. Mit diesem Verfahren werden Schulen aufwandsarm Daten zu zentralen Bildungsindikatoren zur Verfügung gestellt. Zudem wäre das Schuldatenblatt unvollständig, da ein wesentlicher Erklärungsansatz für die Einordnung der Ergebnisse von Schule und Unterricht fehlen würde. Durch den neuen Satz 7 wird eine Teilnahmepflicht für Schulleitungen, Lehrkräfte, sowie Schülerinnen und Schüler geregelt.

Buchstabe b)

Bislang sind Schulleitungen nicht zur Teilnahme an Erhebungen bzw. Untersuchungen verpflichtet, Lehrkräfte hingegen schon. Durch die Ergänzung von § 114 Absatz 3 SchG wird die Möglichkeit zur Befragung der Gruppe der Schulleitungen eröffnet, um auch deren Sichtweise auf Schul- und Unterrichtsprozesse zu er-

halten. Dies ist erforderlich, da Schulleitungen eine schulweite Sicht einnehmen, die Gesamtverantwortung für die Entwicklung der Schule tragen und die Schule nach außen vertreten sowie beispielsweise für die Pflege der Beziehungen zu außerschulischen Partnern zuständig sind.

Buchstabe c)

Die Verordnungsermächtigung wird in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt, da insbesondere bei kleinen Schulen nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Absatz 1 Sätze 7 und 8 Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Zu Nummer 12

Buchstabe a)

Für Schulen, die zum Geschäftsbereich des Sozialministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum gehören, tritt an die Stelle des Kultusministeriums sowie des zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg das jeweils nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche zuständige Ministerium. Diese Zuordnung ist der Ressortverantwortung geschuldet.

Die Daten werden von den betroffenen Schulen an das Statistische Landesamt übermittelt.

Buchstabe b)

Die Agentur für Arbeit ist gemäß § 31a SGB III verpflichtet, junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren. Zu diesem Zweck erhebt sie Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden. Hierfür sowie für die Weitergabe der entsprechenden personenbezogenen Daten an die Agentur für Arbeit (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, voraussichtlich erreichter Schulabschluss) soll die Grundlage geschaffen werden.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, für die sich keine konkrete berufliche Anschlussperspektive abzeichnet, ist eine wichtige Maßnahme zur politischen Leitlinie „Keiner darf verloren“ gehen. Durch eine rechtzeitige zusätzliche individuelle Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit sollen geeignete Anschlussperspektiven dieser „unversorgten“ Jugendlichen und jungen Erwachsenen angebahnt werden und der Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden.

Die Datenübermittlung erfolgt entweder unmittelbar durch die Schulen oder nach Erhebung durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg über ein von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestelltes Erhebungstool an die Agenturen für Arbeit oder die Bundesagentur für Arbeit.

Die Datenübermittlung und -verarbeitung darf nur erfolgen, sofern und soweit die Schülerin oder der Schüler dieser nicht widerspricht.

Buchstabe c)

Mit der Ergänzung wird unter anderem klargestellt, dass das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu Erhebungen zu relevanten Indikatoren (wie z. B. zur Unterrichtssituation) an Schulen regelt. Zweck dieser Erhebungen ist die Generierung von konkretem Steuerungswissen als Grundlage für Maßnahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung, zur Verbesserung der Versorgungslage oder zur Evaluierung bereits ergriffener Maßnahmen. Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Buchstabe d)

Durch Absatz 3b wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 sowie 2 bis 3a zu Datenerhebung und Datenverarbeitung auch für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten gelten.

Absatz 3c dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung im Rahmen der gemeinsamen Berufsschulabschlussprüfung. Dies betrifft im Besonderen die Übermittlung von Prüfungsergebnissen an die zuständigen Stellen nach § 71 BBiG, um dann Eingang in das Berufsabschlusszeugnis zu finden.

Mit Absatz 3d wird sichergestellt, dass Informationen, die bei einem Schulwechsel für die gezielte Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler zwingend erforderlich sind, an die aufnehmende Schule weitergegeben und von dieser frühzeitig berücksichtigt werden können. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu besonderen Förderbedarfen und zu Förder- und Erziehungsmaßnahmen, die von der abgebenden Schule bereits ergriffen wurden. Das Kultusministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten im Einzelnen übermittelt werden dürfen und unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung dieser Daten jeweils zulässig ist.

Die durch Absatz 3e geschaffene Ermächtigung des Kultusministeriums und der Schulaufsichtsbehörden, mit Wirkung für die Schulen Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen, dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Schulen. Dadurch wird vermieden, dass die Schulen entsprechende Vereinbarungen jeweils selbst abschließen müssen.

Zu Nummer 13

Zu § 115a

Mit der Einführung des § 115a SchG werden die Rahmenbedingungen für die vom Kultusministerium für die Schulen des Kultusressorts bereitgestellte Digitale Bildungsplattform festgelegt. Die Digitale Bildungsplattform ist ein informationstechnisches System für den digital unterstützten Unterricht. Sie ist modular aufgebaut und besteht aus den Modulen „Unterricht und Lernen“, „Sichere Kommunikation“ und „Digitaler Arbeitsplatz“. Die drei Module sind durch ein Identitäts-, Rechte- und Rollenmanagement (IdAM) miteinander verknüpft. Die Digitale Bildungsplattform unterliegt als technische Anwendung dem ständigen Wandel. Daher ist z. B. der Austausch von Modulen, das Hinzufügen weiterer oder das Entfernen bestehender Module möglich.

Mit Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen auf der Digitalen Bildungsplattform sowie zur Übermittlung personenbezogener Daten von der Amtlichen Schulverwaltungssoftware Baden-Württemberg (ASV-BW) nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Die Schulen übermitteln die Daten für die Verarbeitung im Rahmen der Nutzung der Digitalen Bildungsplattform aus ASV-BW über das vom Institut für Bildungsanalysen (IBBW) betriebene Modul Notenerfassung Online (NEO).

Durch Absatz 3 wird bestimmt, dass die Bereitstellung der Digitalen Bildungsplattform durch das Kultusministerium oder durch vom Kultusministerium beauftragte Dritte erfolgt, wobei das Kultusministerium Auftragsverarbeiterin der Schulen ist, welche die Digitale Bildungsplattform nutzen.

Sofern künftig Lehr- und Lernangebote Dritter über die Digitale Bildungsplattform zugänglich gemacht werden, sind diese nicht Bestandteil der Digitalen Bildungsplattform. Dritte können grundsätzlich öffentliche und nichtöffentliche Stellen sein, z. B. das Landesmedienzentrum oder Anbieter von Bildungsmedien. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Betrieb oder Support der Anwendung, z. B. auch der Fehlerbehebung, der IT-Sicherheit und der Performance oder Weiterentwicklung des Dienstes, ist erlaubt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen Zwecken Dritter ist von dieser Regelung nicht umfasst und nicht zulässig. Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 DSGVO werden nicht ausgeschlossen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform für die Schulen nicht grundsätzlich verpflichtend sein soll. Die Nutzung ist für alle Lehrkräfte einer Schule aber dann verpflichtend, wenn die Digitale Bildungsplattform nach Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz an der Schule zum Einsatz kommt. Eine Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz kann zwar grundsätzlich auch gegen den verbindlichen Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen werden; in diesem Fall bleibt die Nutzung durch einzelne Lehrkräfte jedoch möglich, insbesondere, wenn ein Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme nach § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG (neu) erfolgt.

Die Nutzung anderer IT-Anwendungen, welche die Schulträger oder die Schulen beschaffen, ist für die Schulen nicht ausgeschlossen. Sie können statt der IT-Anwendungen der Digitalen Bildungsplattform oder (bei einer grundsätzlichen Entscheidung der Schule für die Digitale Bildungsplattform) auch ergänzend zu den IT-Anwendungen der Digitalen Bildungsplattform genutzt werden. Eine ergänzende Nutzung kommt z. B. in Betracht, wenn die Digitale Bildungsplattform einzelne erforderliche digitale Systeme oder Bestandteile nicht enthält.

Absatz 5 bestimmt, dass rechtliche Regelungen zum Schutz der Betroffenen und zu deren Information einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Datenschutz.

Absatz 6 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Details zum Einsatz der Digitalen Bildungsplattform.

Zu § 115b

Der Präsenzunterricht als originäre Lehr- und Lernform stellt weiterhin den Regelfall dar. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler auf die sie umgebende digitale Welt vorbereitet werden. Schülerinnen und Schülern sollen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die für eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe in einer digitalen Welt erforderlich sind. Zusätzlich sollen digitale Medien und Tools zur Förderung und Unterstützung des differenzierten und individuellen Lernens eingesetzt werden können.

Digital unterstützte Lehr- und Lernformen sind mit informationstechnisch gestützten Systemen durchgeführte Methoden und Verfahren, die zum Zweck der schulischen Erziehung und Bildung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 SchG eingesetzt werden. Sie dienen insbesondere als technische Unterstützung von Unterrichtsprozessen, etwa zur Ermöglichung von synchronem und asynchronem Lernen und zur Verbesserung interaktiver, hybrider und adaptiver Lernumgebungen und -prozesse. Darüber hinaus fördern sie mit Kollaborations- und Kommunikationswerkzeugen die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden und jeweils auch untereinander. Neben der Digitalen Bildungsplattform ist auch der Einsatz weiterer informationstechnisch gestützter Systeme zulässig; geltende rechtlichen Rahmenbedingungen sind einzuhalten (z. B. Datenschutz).

Durch Schaffung hybrider Lehr- und Lernformen wird eine räumliche Öffnung des Unterrichts erreicht (z. B. durch den Einsatz von Videokonferenzsystemen oder durch Streaming). Experten können über ein Videokonferenzsystem zugeschaltet oder Chat-Tools zur Kommunikation eingesetzt werden. Der Unterricht kann durch Lernvideos, Lernapps, Pod- oder Videocasts oder andere geeignete digitale Instrumente ergänzt werden. Digitale Lehr- und Lernformen sollen sich am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler orientieren. Auswahl und Einsatz der konkreten digitalen Lehr- und Lernformen liegen unter Berücksichtigung der in § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG verankerten grundsätzlichen Verpflichtung zur Nutzung informationstechnisch gestützter Systeme in der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich anders geregelt (z. B. zu § 115a Absatz 4 SchG).

Regelungen zum Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate an Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums auf der Basis entsprechender bundesrechtlicher Regelungen in Berufsgesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben von den Regelungen in § 115b SchG unberührt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann die Schulleitung anstatt des Präsenzunterrichts digitale Lehr- und Lernformen anordnen.

Rechtliche Gründe können beispielsweise vorliegen, wenn die zuständigen Behörden Regelungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, die das Betreten der Schule verhindern oder verbieten (z. B. aus Gründen der Gesundheitsfürsorge oder der Sicherheit).

Ein tatsächlicher Grund kann vorliegen, wenn ein Natur- oder Wetterereignis oder eine sonstige Katastrophe den Gang zur Schule verhindert oder deutlich erschwert (z. B. aufgrund erheblichen Schneefalls). Er kann auch vorliegen, wenn die Schülerbeförderung nicht oder nicht in hinreichendem Maß möglich ist (z. B. aufgrund eines Streiks).

Organisatorische Gründe können in der Minimierung oder Verhinderung des Unterrichtsausfalls liegen. Dies gilt insbesondere bei örtlichem, zeitlich befristeten oder fachbezogenem Lehrkräftemangel sowie der Zuschaltung von zeitlich oder örtlich ansonsten nicht verfügbarer Fachlehrkräften. Dies gilt auch, wenn ansonsten die Mindestschülerzahl zur Bildung von Klassen oder Gruppen nicht erreicht wird.

Organisatorische Gründe können auch in der Umsetzung von Innovationen liegen, z. B. der Schaffung von neuen Lernsituationen zur Stärkung des selbstorganisierten Lernens und dem Erlernen selbstständiger und eigenverantwortlicher Methoden zur Wissensaneignung. Ein weiterer organisatorischer Grund kann die Umsetzung von Kooperationen sein, z. B. zwischen Schulen, in regionalen Netzwerken oder mit landesweiten Organisationen.

Organisatorische Gründe können auch in der Sphäre von einzelnen Schülerinnen und Schülern liegen. Dies kann der Fall sein, wenn deren Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder längerfristiger Erkrankung. Durch diese Regelung wird der Inhalt der Schulbesuchspflicht nicht geändert. Kranke Schülerinnen und Schüler sind weiterhin nach den bestehenden Regelungen von der Teilnahme am Unterricht entschuldigt; es bestehen hierbei keine Unterschiede zwischen Präsenzunterricht oder Fernunterricht. Auch werden keine abweichenden Regelungen zu den Vorgaben des § 21 SchG (Hausunterricht) getroffen und kein Rechtsanspruch kranker Schülerinnen und Schüler auf digitalen Unterricht normiert. Vielmehr besteht nunmehr die Option, mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, innerhalb der geregelten Voraussetzungen, Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, aber am digitalen Unterricht teilnehmen können, die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Organisatorische Gründe können auch bei der aktiven Teilnahme an Auswahlmaßnahmen der Bundes- oder Landesfachverbände (Lehrgänge und Wettkämpfe), bei sportlichen Maßnahmen von Athletinnen bzw. Athleten des Nachwuchssports bzw. des Spitzensports und bei Maßnahmen im künstlerisch-musischen Bereich mit überregionaler Bedeutung (z. B. aktive Teilnahme beim Bundesjugendorchester im Rahmen von Konzertreisen oder an einer internationalen Ausstellung) vorliegen.

Die Schule hat der Schulaufsichtsbehörde den Übergang zum Fernunterricht aus organisatorischen Gründen unverzüglich vorab anzuzeigen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist befugt, den Fernunterricht zu untersagen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 11.

Die Fälle des Absatzes 3 betreffen Ausnahmesituationen, durch die uneingeschränkter Präsenzunterricht deutlich erschwert oder unmöglich wird. Digitale Lehr- und Lernformen können für einzelne oder alle Schulen, für einzelne oder alle Schulformen sowie regional beschränkt oder landesweit angeordnet werden. Über Umfang und Dauer der Anordnung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der die Anordnung rechtfertigenden besonderen Umstände. Umstände, die regelmäßig wichtige Gründe darstellen können, sind in Absatz 3 genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Absatz 4 bestimmt, dass die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen der Schulpflicht unterliegt, d. h. die Teilnahme am Fernunterricht nach den Absätzen 2 und 3 ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Vertraulichkeit des Unterrichts zu wahren ist. Der Grundsatz der Vertraulichkeit des Unterrichts ist gelebte Praxis, da am Unterricht neben den Lehrkräften regelmäßig nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Nur im Einzelfall, wenn es die jeweilige Unterrichtssituation oder die Situation der Schülerin oder des Schülers erfordert, werden Dritte am Unterricht beteiligt, z. B. Zeitzeugen, außerschulische Fachkräfte oder Begleitpersonen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Dieser Grundsatz ist auf digitale Lehr- und Lernformen zu übertragen.

Der Teilnehmerkreis wird daher begrenzt, sodass neben den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern nur das eingesetzte, für den konkreten Fall erforderliche pädagogische und nichtpädagogische Personal am Unterricht teilnehmen darf. Pädagogisches Personal sind z. B. die Schulleitung, Lehrkräfte auch im Team-Teaching, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter oder Auszubildende. Nicht-pädagogisches Personal sind z. B. Zeitzeuginnen und -zeugen, Fachkräfte oder Begleitpersonen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedarfen. Auch Sorgeberechtigte oder von ihnen bestimmte Personen können ausnahmsweise unter den zulässigen Teilnehmerkreis fallen, wenn der digitale Unterricht andernfalls nicht möglich wäre. Dies ist z. B. der Fall, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 3 angeordnet hat und im Rahmen des Unterrichts eine Videokonferenz für Schülerinnen und Schüler gestartet werden soll, die dies aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes aber nicht selbstständig tun können. Im Übrigen ist eine Teilnahme von Sorgeberechtigten am Unterricht über Videokonferenz nicht gestattet. Die Unterrichtsmitschau ist auch erlaubt für Fachleiterinnen und Fachleiter der Seminare im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, kirchliche Beauftragte oder für die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter, z. B. im Beschwerdefall oder zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung.

Absatz 6 schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung digitaler Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Die Zweckerreichung liegt in der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 1 bis 3. Der betroffene Personenkreis ist abschließend genannt. Die Teilnahme an bzw. das Gestalten und Halten von digitalen Lehr- und Lernformen ist für die Lehrkräfte nach § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG und für die Schülerinnen und Schüler als Ausfluss der nach Absatz 4 auch den Fernunterricht umfassenden Schulpflicht grundsätzlich verpflichtend. Dies umfasst auch die Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kommunikations- und Videokonferenzsystemen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von Ton-, Bild- und Videodaten muss der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags dienen und darf nur in einem Umfang erfolgen, der den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dabei sind die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht ebenso zu beachten wie Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre. Die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht bestimmen sich nach der Art des Unterrichtsfachs und des konkreten Unterrichtsstoffes sowie nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sind in angemessenem Umfang vorzusehen.

Digitale Lehr- und Lernformen können nach Absatz 7 zeitlich gleichzeitig (synchron) oder zeitversetzt (asynchron) stattfinden. Synchroner Veranstaltungen entsprechen dem zeitlichen Rahmen des Präsenzunterrichts. Unter synchroner Veranstaltungen fällt der Fernunterricht per Videokonferenz oder das Streamen von Unterricht. Asynchrone Veranstaltungen sind Lehr- und Lernangebote, welche die Schülerinnen und Schüler zeitlich unabhängig wahrnehmen können. Asynchrone Veranstaltungen ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern, in ihrem eigenen Tempo zu arbeiten oder Inhalte zu wiederholen. Dadurch wird das selbstorganisierte Lernen gefördert. Dazu gehören beispielsweise sog. Massiv Open Online Courses (MOOCs), Video- und Podcasts, Lernvideos, digitale Bücher, Skripte oder sonstige mediale Lernmaterialien oder Lernapps. Auch die zeitlich

versetzte Betreuung (z. B. Sprechstunden) fällt unter asynchrone Veranstaltungen in diesem Sinne.

Digitale Lehr- und Lernformen finden an geeigneten Lehr- und Lernorten statt. Neben den Räumlichkeiten der Schule können auch andere Räumlichkeiten geeignete Lehr- und Lernorte sein, wenn sie die für das Erlangen von Wissen, Kompetenzen oder Werten förderliche Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am Unterricht bzw. an der synchronen oder asynchronen Lernsituation ermöglichen.

Zugang zu Bildung soll nicht verhindert, sondern ermöglicht werden. Daher soll Bildung auch in schwierigen oder besonderen Situationen möglich sein. Fernunterricht (Unterricht per Videokonferenz aus der Wohnung heraus) soll dabei nur in bestimmten, definierten Situationen überhaupt möglich sein. Die Novellierung des Schulgesetzes schafft die Voraussetzungen dafür.

Die Bild-, Ton- und Videoübertragung aus Wohnungen ist zulässig, wenn andere geeignete Lehr- und Lernorte nicht oder nach Art, Ausstattung oder Erreichbarkeit nicht in geeignetem und erforderlichem Maß oder Umfang zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Wohnung als Lehr- und Lernort muss der Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere der Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten oder dem Schutz gefährdeter Jugendlicher. Dabei dient auch die Bereitstellung von Erziehungs- und Bildungsangeboten grundsätzlich dem Schutz von Jugendlichen. Denn gute Bildung ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine aktive und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und ist damit auch von wesentlicher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Sofern die Wohnung Lehr- und Lernort nach diesen Bestimmungen ist, sind angemessene Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Absatz 11 zu treffen.

Dem Datenschutz, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung werden durch verschiedene Regelungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Zusätzlich sollen im Rahmen der noch zu erstellenden Rechtsverordnung weitere Schutzmaßnahmen für diese besonderen Situationen vorgesehen werden. Als geeignete Schutzmaßnahme wird beispielsweise die technische Voreinstellung zur Unkenntlichmachung des Hintergrundes während der Übertragung des Unterrichts als Videokonferenz betrachtet.

Der Schutzbereich des Rechts auf Bildung umfasst nicht nur den Zugang zu analogen und digitalen Bildungsangeboten. Auch Fernunterricht ist vom Schutzbereich umfasst. Geschützt sind dabei auch Aktivitäten/Interaktionen mit der Einrichtung, weil der reine Zugang an sich das Recht auf Bildung alleine nicht gewährleisten kann, letztendlich also auch die Kommunikation zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler über Video, Ton und Bild.

Vor diesem Hintergrund muss auch berücksichtigt werden, dass Bildung soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionen hat. Das Allgemeininteresse an zukunftsgerichteter Bildung muss und darf ebenso berücksichtigt werden. Der Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf chancengleiche Entwicklung und schulische Bildung soll in einem modernen, zukunftsweisenden Bildungsangebot umgesetzt werden.

Nach Absatz 8 ist das Anfertigen von Lernprodukten wie zum Beispiel Podcasts oder Erklärvideos grundsätzlich zulässig, sofern Rechte Dritter beachtet werden. Die Aufzeichnung im Sinne eines dauerhaften Mitschnitts des laufenden Unterrichts ist nicht zulässig. So ist die Aufnahmefunktion in einer Videokonferenz grundsätzlich nicht erlaubt, weder für die Lehrkräfte zur Leistungsfeststellung noch für die Schülerinnen und Schüler als Mitschrieb, es sei denn, bei der jeweiligen Aufnahme handelt es sich um die als solche zu bewertende Schülerarbeit, wie z. B. bei einem durch Schüler zu erstellenden Erklärvideo. Die Zulässigkeit von Streaming richtet sich nach den Maßgaben von Absatz 7. Mündliche Noten können während des Fernunterrichts z. B. während einer Videokonferenz erteilt werden.

Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen nach Absatz 9 können als Teil digitaler Lehr- und Lernformen im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden. Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen sind IT-Verfahren, welche die personalisierte und flexible Lernerfahrung von Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich an den individuellen Bedürfnissen und Kompetenzen der Schülerin-

nen und Schüler ausrichten und auf den Lerndaten der Schülerinnen und Schüler basieren, um darauf aufbauend eine passgenaue differenzierte oder individualisierte Förderung zu ermöglichen.

Automatisierte adaptive Lehr- und Lernformen dürfen keine auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidung im Sinne von Artikel 22 DSGVO zur Folge haben. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Verbesserung des individuellen Kenntnis-, Wissens- und Lernstands und fördern selbstorganisiertes Lernen. Die Verarbeitung dieser Daten für eine automatisierte Leistungsbewertung ist unzulässig.

Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 6 enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung automatisierter, anpassungsfähiger Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO.

Durch Absatz 10 wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auch auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung finden.

Soweit die Bestimmungen des § 115b SchG auch auf die in § 2 Absatz 3 Satz 3 SchG genannten Schulen sowie auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum Anwendung finden, wird die jeweils zuständige oberste Schulaufsichtsbehörde durch Absatz 11 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln.

Bei dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG sind stets die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Art und Umfang dieser Maßnahmen ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 11.

Mit § 115b SchG wird kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht begründet.

Die Regelungen gelten nach Maßgabe von § 2 SchG auch für Schulen in freier Trägerschaft. Die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage ist insofern lex specialis zu den Vorschriften des KDG und des DSG EKD.

Zu Nummer 14

Die Daten der Grundschulförderklassen sollen ebenfalls über die Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für die amtliche Schulstatistik erfasst werden. Daher wird deren Nutzung auch für öffentliche Grundschulförderklassen verpflichtend vorgegeben. Öffentliche Schulkindergärten sind zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW verpflichtet, sofern diese vom Land bereitgestellt wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2

§ 22 Satz 1 LPfG wird dahingehend geändert, dass künftig das Sozialministerium ermächtigt wird, auch für die Ausbildung zur generalistischen Pflegehilfe die Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung über ein Umlageverfahren zu regeln. Die Ermächtigung zugunsten der Landesregierung für die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen beruhte auf § 25 Absatz 1 Satz des Altenpflegegesetzes und ist mit dessen Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2019 entfallen. Gemäß der Nummer 4.1.2 VwV Regelungen, wonach die niedrigste Regelungsstufe zu wählen ist, wird nunmehr das Sozialministerium anstelle der Landesregierung bestimmt, die umlagebasierte Finanzierung der Ausbildungsvergütungen für die generalistische Pflegehilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies ist angemessen, zumal dem Sozialministerium die Ressortzuständigkeit für diese Aufgabe obliegt.

Die Träger, die am Umlageverfahren teilnehmen, sind in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannt. Es handelt sich hierbei um ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime. In § 22 Satz 2 LPfIG wird klargestellt, dass die Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, denn die Finanzierung der Kosten der Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütungen in der generalistischen Pflegehilfe für den Sektor Krankenpflegehilfe ist im Krankenhausfinanzierungsgesetz geregelt, das als spezielleres Gesetz diesen Bestimmungen vorgeht. Dies gilt auch für die bereits bestehende Ausbildung in der Krankenpflegehilfe. Entsprechende Anpassungen im Krankenhausfinanzierungsgesetz sind auf bundesebene bereits erfolgt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Ausgenommen hiervon ist die Erweiterung der Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG, die am 1. August 2025 in Kraft treten soll.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut (soweit sie als Fließtext vorliegen):

Zu Artikel 1

Landesschulbeirat (LSB)

Der Landesschulbeirat nimmt die Änderungen des Schulgesetzes zur Kenntnis.

In der Sitzung des LSB vom 13. Juli 2023 kamen einige kritische Punkte zu Inhalten der Gesetzesänderungen und zu Vorgängen in der Schulpraxis zum Ausdruck, die in engem Zusammenhang mit diesen Gesetzesänderungen stehen:

- Die geplante Schulgesetzänderung berührt eine Reihe sehr unterschiedlicher Themen und Fragestellungen. An mehreren Stellen wird zudem die Möglichkeit des KM, Rechtsverordnungen zu erlassen, deutlich ausgeweitet. Dieses Vorgehen ist schwierig, weil so in vielen Fällen nicht erkennbar ist, welche inhaltliche Konzeption hinter der Regelung steht, welche Konsequenzen dies auslöst – insbesondere dann, wenn die entsprechenden untergesetzlichen Regelungen nicht vorliegen.
- §4a (1):
Die Änderung ermöglicht zukünftig ein Ganztagesangebot an 5 Tagen im Umfang von 8 Zeitstunden. Diese Regelung ist zu begrüßen. Allerdings bleiben Fragen offen:
Unklar bleibt die Frage der Ausstattung mit Ressourcen und woher das dafür notwendige Personal kommen soll. Der quantitative Ausbau darf nicht zu Lasten der Qualität gehen. Der LSB ist der Auffassung, dass das Land im Sinne des Rechtes der Kinder auf Förderung und Bildung dafür ausreichend qualifiziertes Personal bereitstellen muss, dies können nicht nur Lehrerwochenstunden sein. Sinnvoll ist es deshalb, dass im Haushalt entsprechende Stellen für multiprofessionelle Teams geschaffen werden.
- §4a (5):
Die Zustimmung der Schulkonferenz entfällt und stärkt die Position des Schulträgers. Die Aufhebung des Vetorechts der Schulkonferenz dürfte vor allem auf Widerstand der Eltern stoßen, deren Akzeptanz für deren Erfolg einer Ganztagschule große Bedeutung hat.
- §32 Teil A:
Die Schulaufsicht soll zukünftig wieder die Aufgabe der Beratung übernehmen. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien zukünftig Ziel- und Leistungsvereinbarungen

abschließen sollen. Diese Aufgabe kann von Seiten der Schulverwaltung nur sinnvoll wahrgenommen werden, wenn sie eine beratende Rolle einnimmt. Allerdings muss die Schulverwaltung dann auch personell so ausgestattet und entsprechend qualifiziert sein, dass sie diese Rolle sinnvoll ausfüllen kann.

- §115b:

Regelt den Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen. Allerdings wird der Begriff „Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehr- und Lernformen“ faktisch mit Fernunterricht gleichgesetzt. Der LSB hält dies nicht für zielführend, da der Einsatz digitaler Technologie selbstverständlich auch im Präsenzunterricht möglich und sinnvoll ist.

Dass Präsenzunterricht als Regelfall betont wird, ist durchaus zu begrüßen; ebenso auch, dass andere Lehr- und Lernformate den Präsenzunterricht ergänzen können. Dass ein Ersetzen des Präsenzunterrichts nur in Sonderfällen möglich ist, steht zumindest im Gegensatz zu Zielen wie dem des selbstständigen Lernens. Darüber hinaus gibt es an den Beruflichen Schulen Bildungsgänge (z. B. Berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen, Landesfachklassen), bei denen die Anwendung von Fernunterricht durchaus sinnvoll sein kann.

Viel problematischer ist aber die Tatsache, dass Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bis heute nicht flächendeckend ausreichend mit digitalen Endgeräten und dem Zugang zur Nutzung digitaler Endgeräte ausgestattet sind. Wenn, wie in der Sitzung des Landesschulbeirats berichtet wird, dass Eltern zum Eigenerwerb oder zum Leasen von digitalen Endgeräten ermuntert werden, dann steht dies in krassem Gegensatz zum Grundsatz der Lernmittelfreiheit. Der Landesschulbeirat geht davon aus, dass es immer noch unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und Kommunen gibt, was die Anschaffung und Betreuung digitaler Endgeräte anbelangt. Allein die Tatsache, dass der §115b diesen Mangel mit der Formulierung „sofern digitaler Unterricht (...) der Schule personell, sachlich und technisch möglich ist“ aufnimmt zeigt, dass hier noch eine erhebliche Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit klafft. Der LSB empfiehlt daher dem Kultusministerium dringlich, diesen Mangel zu beheben und vor allem den Rechtsanspruch auf Lernmittelfreiheit zu garantieren.

Landesschülerbeirat

[Z]unächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirates Baden-Württemberg (LSBR) für die Vorstellung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg u. a. Durchführung des Anhörungsverfahrens durch [...] auf der 14. ordentlichen Sitzung, am 10. bis 12. Juli 2023 sowie für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg u. a. Durchführung des Anhörungsverfahrens, Stellung beziehen zu dürfen, recht herzlich bedanken.

Der Landesschülerbeirat positioniert sich wie folgt zu diesem Gesetz:

Das Gesetz wird begrüßt.

Jedoch muss ein Mindeststandard an Digitalisierung an jeder Schule garantiert werden sowie die Etablierung einer Schüler-Lehrer-Evaluation, da die Schülerinnen und Schüler hier die Möglichkeit haben sollten, ihre Meinung im Voraus zu äußern, um aktiv bei Entscheidungen mit einbezogen zu werden.

Landeselternbeirat (LEB)

Der Landeselternbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 19. Juli 2023 eingehend mit den geplanten Änderungen am Schulgesetz und dem Landespflegegesetz beschäftigt. Insbesondere die Änderungen am Schulgesetz wurden sehr kontrovers diskutiert. Da das Beratungsgremium zum geplanten Änderungsgesetz lediglich um eine Stellungnahme für alle geplanten Änderungen gebeten wurde, kam das Gremium zu folgendem Beschluss:

Der LEB lehnt das Gesetz in der vorliegenden Form einstimmig ab.

Der LEB lehnt den Schulgesetzentwurf ab, weil die geplante Änderung des § 4a (5) die demokratischen Mitbestimmungsrechte ohne vorliegenden Grund aushebelt, da nach Aussage des Kultusministeriums keinerlei Datengrundlage besteht, wie häufig bereits die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule am Widerspruch der aktuell vetoberechtigten Schulkonferenz gescheitert ist. Ferner ist die Entscheidung zur Ausgestaltung des Ganztags eine pädagogische und hat daher nach Ansicht des Gremiums außerdem nichts in der Hand des Schulträgers zu suchen, sondern gehört an die Schule. Der Landeselternbeirat kann im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung das Interesse der Schulträger an einem intensiveren Mitbestimmungsrecht verstehen; im Vorfeld hätten Abstimmungen zu dieser Fragestellung jedoch sicherlich zu einem guten Kompromiss führen können, so sie denn stattgefunden hätten.

Als Alternative zur geplanten Änderung des § 4a (5) schlägt der Landeselternbeirat daher die mit großer Mehrheit beschlossene folgende Umformulierung als Anregung für den Gesetzgeber vor:

„Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz bezüglich der Frage nach Wahlform oder verbindlicher Form gemäß Absatz 2 Satz 1.“

Das Gremium nahm in einer zweiten Abstimmung Stellung zu allen weiteren geplanten Änderungen außer den geplanten Änderungen des § 4a (5). Diese Abstimmung ergab, dass der LEB dem Änderungsgesetz zustimmen würde, wenn der § 4a (5) nicht wie geplant Teil des Änderungsgesetzes wäre.

Einem Änderungsgesetz mit der oben vorgeschlagenen Neuformulierung des § 4a (5) könnte der Landeselternbeirat somit zustimmen.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (HPR GHWRGS)

[D]er Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich für Ihr Schreiben sowie die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS nimmt wie folgt Stellung:

- Zu § 4a

Vor dem Hintergrund des Ganztagsförderungsgesetzes ist die Ausweitung der Zeitmodelle richtig und nachvollziehbar. Nach wie vor unklar ist allerdings, wie das Kultusministerium dem damit verbundenen zusätzlichen Ressourcenbedarf begegnet. Der Verweis auf den Haushaltsvorbehalt ist darauf keine befriedigende Antwort.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS hält es zudem für falsch, dass die Schulkonferenz bei einem Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nur noch angehört werden soll. Ein gelingender Ganztagsbetrieb hängt maßgeblich von den schulischen Voraussetzungen und der Bereitschaft der am Schulleben beteiligten Personen ab – es ist für den Hauptpersonalrat GHWRGS schwer vorstellbar, wie der Ganztagsbetrieb im Zweifel gegen den Willen der Schulkonferenz umgesetzt werden soll.

- Zu § 32

Der Hauptpersonalrat GHWRGS begrüßt, dass der Fehler einer überstürzten Trennung von Aufsicht und Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung von ZSL und IBBW nun wieder rückgängig gemacht werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der mittlerweile verbindlichen Statusgespräche im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung ist es richtig, dass die Beratung durch die staatliche Schulaufsicht nun wieder fest im Schulgesetz verankert

ist. Folgerichtig wären dementsprechende Anpassungen im Leitfaden zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

- Zu § 39

Im neugefassten Gesetzestext heißt es: „Zum Schulleiter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist; für die Schulleiter der Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen gilt dies mit der Maßgabe, dass sie die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitzen müssen.“

In der Einzelbegründung wird dahingehend erläutert: „Die Ausbildung der Lehrkräfte der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wurde in der Weise zusammengefasst, dass es eine einheitliche Ausbildung und Befähigung für diese Schularten der Sekundarstufe I gibt. Lehrkräfte, die in der Vergangenheit noch eine nach Schularten der Sekundarstufe I getrennte Ausbildung durchlaufen haben, erscheinen aufgrund der Sachnähe aber qualifiziert, die Schule einer anderen Schulart der Sekundarstufe I, als deren Ausbildung sie durchlaufen haben, zu leiten. Dies wird durch die Ergänzung des § 39 Absatz 2 ermöglicht.“

Der Hauptpersonalrat GHWRGS geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich Lehrkräfte, die das Lehramt für Grund- und Hauptschulen studiert haben, künftig auch auf eine Stelle als Schulleiter/-in an einer Realschule bewerben können. Angesichts der schulartübergreifenden unbesetzten oder nur kommissarisch besetzten Schulleiter/-innenstellen würde der Hauptpersonalrat GHWRGS diese Änderung ausdrücklich begrüßen.

- Zu § 114

Künftig sollen Schüler/-innen verpflichtet an Evaluationen und zentralen Erhebungen teilnehmen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS weist darauf hin, dass dabei – abhängig von Alter und Herkunft der Schüler/-innen – auf eine einfache Sprache geachtet werden muss und auch Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen gewährleistet sind.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass § 7 (1) der Rahmendienstvereinbarung zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen und die Kultusverwaltung eingehalten wird. Die Möglichkeit einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten muss ausgeschlossen sein. Dazu gehört u. a., dass die Ergebnisse keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrkräfte zulassen.

In diesem Zusammenhang möchte der Hauptpersonalrat GHWRGS auch deutlich machen, dass sich die Qualität von Schule und Unterricht nicht allein durch das zunehmende Sammeln von Daten verbessern wird. Ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen verkommt der Anspruch „von Daten zu Taten“ zur sinnleeren Phrase. Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS bedeutet das, dass auf Grundlage der Ergebnisse auch wirksame Maßnahmen abgeleitet werden. Das würde auch die Akzeptanz der Beteiligten bei solchen Erhebungen erhöhen. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS erforderlich, dass auch die dafür notwendige (Arbeits-)Zeit sichergestellt wird.

- Zu § 115

Der Hauptpersonalrat GHWRGS begrüßt, dass die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform, der Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen schulgesetzlich geregelt werden. Allerdings schießt das Kultusministerium dabei in einigen Punkten weit über das Ziel hinaus.

Die Gesamtlehrer/-innenkonferenz soll unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur über den verpflichteten Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an Schulen entscheiden können. Diese Entscheidung wäre in einem solchen Fall für alle Lehrkräfte an der Schule verbindlich. In der Folge könnte das bedeuten, dass die GLK sich beispielsweise mehrheitlich für den verpflichtenden Einsatz entscheidet auch wenn nicht alle Lehrkräfte Zugang zu einem dienstlichen digita-

len Endgerät haben. Es ist bemerkenswert, dass das Kultusministerium gleichzeitig in der Begründung des Gesetzes formuliert: „Es werden jedoch keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen, die Kostenfolgen für die Schulträger auslösen würden. Die Ausstattung der einzelnen Schule mit digitalen Lehr- und Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger.“

Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert daher, dass der verbindliche Einsatz der digitalen Bildungsplattform nur dann verbindlich in der GLK beschlossen werden kann, wenn alle Lehrkräfte ein dienstliches digitales Endgerät erhalten.

Zudem sollen die Schulen beim Einsatz die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen. Klar ist, dass weder von Schulleiter/-innen noch von Lehrkräften erwartet werden kann, hierfür die notwendige technische Expertise zu besitzen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert daher zu ergänzen, dass die Schulen dabei durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und ggf. externes IT-Fachpersonal unterstützt werden.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS lehnt § 115b Absatz 2 und 3 der vorliegenden Fassung entschieden ab!

Ohne nachvollziehbare Kriterien kann es nicht sein, dass es u. a. vollkommen diffus heißt: „Mit Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde können digitale Lehr- und Lernplattformen [...] an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“ Es kann von Lehrkräften nicht erwartet werden, dass diese im Zweifel einzelne Schüler/-innen mittels digitaler Lehr- und Lernplattformen unterrichten sollen, wenn es – da nicht näher eingegrenzt – einen Tag lang schneit, der Bus nicht fährt oder ein sportlicher Wettkampf stattfindet – zumal unklar ist, wer einen solchen Antrag stellt und ob dann alle Lehrkräfte eines Klassenverbands davon betroffen wären.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert hier zum einen, dass der Einsatz digitaler Lehr- und Lernplattformen nur dann an die Stelle des Präsenzunterrichts treten kann, wenn der gesamte Klassenverband, nicht aber einzelne Schüler/-innen betroffen sind und es sich zum anderen um rechtliche, tatsächliche oder organisatorische Gründe handelt, die absehbar mehr als zwei Wochen anhaltend sind. Aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS muss es hinnehmbar sein, dass der Unterricht aufgrund eines Unwetters, Streiks oder Wettkampfs nicht stattfinden kann. Besonders kritisch sieht der Hauptpersonalrat aber folgende Erläuterung in der Begründung der Gesetzesänderung: „Organisatorische Gründe können in der Minimierung oder Verhinderung des Unterrichtsausfalls liegen. Dies gilt insbesondere bei örtlichem, zeitlich befristeten oder fachbezogenem Lehrkräftemangel sowie der Zuschaltung von zeitlich oder örtlich ansonsten nicht verfügbaren Fachlehrkräften. Dies gilt auch, wenn ansonsten die Mindestschülerzahl der Bildung von Klassen oder Gruppen nicht erreicht wird.“

Vor dem Hintergrund der fehlenden Bereitschaft in technische Standards und wirksame Maßnahmen zur Behebung des Lehrkräftemangels und damit in Bildung im Allgemeinen zu investieren, ist es in höchstem Maße unehrlich auf diese Weise den Bildungsanspruch auf Kosten der betroffenen Schüler/-innen hinsichtlich der Bildungsqualität und auf Kosten der Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeitsbedingungen erfüllen zu wollen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS ist schlicht fassungslos über die offensichtliche Ratlosigkeit des Kultusministeriums, die Unterrichtsversorgung angemessen sicherzustellen.

Auch die Regelungen in den Absätzen 5, 6 und 7 hält der Hauptpersonalrat GHWRGS nicht für sachgerecht und angemessen.

Die Formulierung „Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig“ ist aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS vor dem Hintergrund von § 115b Absatz 1 paradox, wenn von einem alters- und entwicklungsangemessenen Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gesprochen wird.

Die Verpflichtung, Ton-, Bild- und Videodaten durch die Schulen verarbeiten zu lassen, hält der Hauptpersonalrat GHWRGS hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und dem Datenschutz für äußerst problematisch. Vor allem dann,

wenn – wie in §115b Absatz 5 – nicht sichergestellt werden kann, dass die Vertraulichkeit des Unterrichts gewahrt ist. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schüler/-innen über geeignete digitale Endgeräte sowie eine angemessene Internetverbindung zur notwendigen Übertragung von Ton-, Bild- und Videodaten verfügen.

Die Regelungen in § 115 Absatz 9 sind aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS nur in Verbindung mit den Erläuterungen in der Begründung des Gesetzes akzeptabel und sollten auch in der schulgesetzlichen Änderung ergänzt werden.

- Zu § 116

Die verpflichtende Nutzung von ASV-BW für Schulkindergärten macht es aus Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS notwendig, hier eine vereinfachte Version des Programms zur Verfügung zu stellen – die aktuelle, für alle Schulen bereitgestellte, Version ist zu komplex. Klar ist auch, dass die dafür notwendige Ausstattung (Hardware und Sekretariatskapazitäten) vorhanden sein muss.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien)

[D]er HPR Gymnasien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der geänderten Fassung des Schulgesetzes und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Der HPR Gymnasien äußert sich wie folgt:

Zu § 4a „Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“

Das geplante Vorhaben könnte einen Lehrermehrbedarf von rund 1 000 Grundschullehrkräften erzeugen, der auf einen eklatanten Lehrkräftemangel im Grundschulbereich trifft. Es müssten also die GS-Stellen im Staatshaushaltsplan und die Ausbildungskapazitäten entsprechend massiv ausgeweitet werden.

Der HPR Gymnasien spricht sich dagegen aus, dass die Schulkonferenz nur noch angehört wird, dass die Einrichtung des Ganztags also nicht mehr der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf. Das ist undemokratisch und unsachgemäß, denn der Ganztagsbetrieb betrifft pädagogische und erzieherische Fragen und die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte, sodass im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern alle Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte) an der Entscheidung maßgeblich teilhaben sollten. Ein erzwungener Ganztagsbetrieb, der von Schülern, Eltern, Lehrkräften nicht gewollt wird, ist zum Scheitern verdammt.

Zu § 38 Lehrkräfte

Der HPR Gymnasien spricht sich gegen die Entmachtung der Lehrkräfte bei der Wahl der Unterrichtsmedien aus.

Deshalb schlägt der HPR Gymnasien vor, den Satz:

„Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.“

zu ersetzen durch:

„Sie entscheiden im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

Der HPR Gymnasien begrüßt, dass Eltern ihre Kinder auch digital an der Schule anmelden können.

Zu § 89 „Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen“ Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5

Der HPR Gymnasien möchte darauf hinweisen, dass am Gymnasium weiterhin das Leistungsprinzip und ein einheitlicher Leistungsmaßstab für alle Schülerinnen und Schüler gelten muss, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung.

Zu § 114 Abs. 1 Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Es ist in Ordnung, wenn die Schulen die für die datengestützte Schulentwicklung notwendigen Daten erheben müssen. Soweit das Zusatzarbeit und Zusatzaufwand darstellt, müssen die Schulen aber die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen (in Form von Anrechnungsstunden oder Leitungszeit) bekommen.

§ 114 Abs. 1 ist also wie folgt zu ergänzen:

„(...) Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach Rechtsverordnung nach Absatz 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet. *Der durch die Mitwirkung verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.*“

Dasselbe gilt für Abs. 3, bei dem zu ergänzen ist:

„(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist. *Der durch die Teilnahme an Lernstandserhebungen oder Vergleichsuntersuchungen verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.*“

Zu § 115 Datenverarbeitung/Statistik

Zu § 115 Abs. 3d

Der HPR Gymnasien begrüßt die in Absatz 3d geschaffene Möglichkeit der Übermittlung bzw. Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen. Dadurch kann eine Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule geschaffen werden.

Zu § 115 Abs. 3e

Auch diesen neu geschaffenen Absatz begrüßt der HPR Gymnasien.

Der HPR Gymnasien möchte aber nachfragen, ob dadurch endlich sichergestellt ist, dass nicht mehr die Schule (bzw. Schulleitung) die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der Nutzung der einheitlichen Digitalen Bildungsplattform des Landes hat, sondern diese Verantwortung auf das KM übergeht.

Zu § 115a Digitale Bildungsplattform

Der HPR Gymnasien begrüßt, dass hier eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Schulen über die Digitale Bildungsplattform geschaffen wird.

Zu § 115a Absatz 3

Der HPR Gymnasien begrüßt, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen dürfen, um die Persönlichkeitsrechte der Schüler zu schützen.

Der HPR Gymnasien fordert aber, dass im Sinne der digitalen Souveränität, soweit irgend möglich, grundsätzlich nicht auf die Dienste Dritter zurückgegriffen, sondern notwendige Dienste selbst vom KM zur Verfügung gestellt werden.

In Absatz 4 muss ergänzt werden:

„(4) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung zur Landeseinheitlichen Bildungsplattform zwischen KM und HPR sowie der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe von § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich. Davon unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrecht des Örtlichen Personalrats gemäß LPVG § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17: Der ÖPR muss von der Schulleitung um Zustimmung gebeten werden, der Einsatz der Digitalen Bildungsplattform bzw. einzelner ihrer Module ist erst nach Zustimmung des ÖPR möglich.“

§ 115b Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen

Zu Absatz 1

Der HPR Gymnasien möchte hier darauf hinweisen, dass es problematisch ist, wenn einzelne Lehrkräfte außerhalb der an der Schule eingeführten Module der Digitalen Bildungsplattform des Landes digitale Angebote Dritter im Unterricht einsetzen, soweit dadurch personenbezogene Daten der Lehrkraft und der Schüler verarbeitet werden. In diesen Fällen müssen die Lehrkräfte dafür sorgen, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen, um die Persönlichkeitsrechte der Schüler zu schützen.

Der HPR Gymnasien möchte in diesem Zusammenhang fragen, ob es überhaupt rechtlich abgesichert ist, wenn Lehrkräfte aus eigener Initiative im Unterricht solche digitalen Angebote nutzen, ohne dass die GLK und der ÖPR der Nutzung zugestimmt haben.

Zu Absatz 2

Der HPR Gymnasien würde folgenden Zusatz vorschlagen:

„Sofern der digitale Fernunterricht ganzer Klassen oder einzelner Schülerinnen und Schüler für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungsstunden auszugleichen.“

Zu Absatz 3

Der HPR Gymnasien würde folgenden Zusatz vorschlagen:

„Sofern dieser digitale Fernunterricht für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungsstunden auszugleichen.“

Zu Absatz 4

Zu diesem Absatz hat der HPR Gymnasien folgende Fragen die einer Klärung bedürfen:

1. Können Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler im digitalen Fernunterricht zwingen, ihre Kamera einzuschalten, um die Anwesenheit überprüfen zu können?
2. Wie soll die Anwesenheit kontrolliert werden, wenn es technische Probleme bei der Bildübertragung gibt?
3. Was passiert, wenn die Schüler zuhause nicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Fernunterricht haben bzw. wie soll die Teilnahmefähigkeit der Schüler sichergestellt werden?

Zu Absatz 5

Auch hier stellen sich Fragen:

Wer entscheidet, ob im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person erforderlich ist? Wer überprüft wie, dass keine anderen Personen anwesend sind?

Zu Absatz 8

Folgende Fragen bedürfen einer Klärung:

1. Müssen Schüler und Lehrkräfte einverstanden sein, wenn die Aufzeichnung ihres Unterrichts als „Lehr- und Lernprodukt“ verwendet werden soll?
2. Was sind konkret die Voraussetzungen, dass Unterricht zu diesem Zweck aufgezeichnet wird?
3. Was darf aufgezeichnet werden? Nur der Ton, auch das Bild, nur der Lehrer, auch die Schüler?

Zu Absatz 9

Hier geht es um computergestützte, ggf. auf KI beruhende Lernprogramme, die den Schüler individuell durch speziell auf ihn und sein Lernverhalten angepasste Lernangebote unterstützen. Gegebenenfalls geht es auch um „Learning Analytics“, de facto die automatisierte Anfertigung von lernbezogenen Persönlichkeitsprofilen, also hochsensible Ansammlungen personenbezogener Daten der Schüler. Der HPR Gymnasien fordert, dass Dritte keinesfalls in den Besitz dieser Daten kommen oder solche verarbeiten dürfen.

Zu Absatz 11

Hier möchte der HPR Gymnasien auf die Rahmendienstvereinbarung und die Personalvertretung insgesamt hinweisen:

Durch die Form der „Rechtsverordnung“ darf die wichtige Rolle der Personalvertretung bei der Weiterentwicklung der Digitalen Bildungsplattform nicht ausgehebelt werden. Vielmehr muss die Personalvertretung (die schulischen HPR) vom KM weiterhin personalvertretungsrechtlich beteiligt werden, wenn neue Module der Bildungsplattform eingeführt oder bestehende wesentlich geändert werden sollen.

Zu Absatz 12

Hier plädiert der HPR Gymnasien für den Einsatz technischer Lösungen, die den Hintergrund verschwinden lassen, sodass die Privatsphäre der Familie weitgehend gewahrt bleibt.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen (HPR BS)

[D]er Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Aufnahme digitaler Elemente und die Möglichkeit neben Präsenzunterricht auch andere Formen zu entwickeln, begrüßt der HPR BS grundsätzlich.

Der HPR BS stellt jedoch fest, dass im Schulgesetz Vieles nicht geregelt wird und stattdessen ein großer Spielraum für Rechtsverordnungen eingeräumt wird. Eine Stellungnahme ist daher an vielen Stellen nur unzureichend möglich, da die Ausgestaltung nicht bekannt ist.

Der HPR BS begrüßt die Einfügung in § 32 „einschließlich der Beratung“. Es ist zielführend, wenn die Schulverwaltung im Prozess der Ziel- und Leistungsvereinbarungen und der Schul- und Unterrichtsentwicklung in beratender Funktion agiert. Außerdem kommen Fachberater/-innen aus Beruflichen Schulen ohnehin sowohl in der Lehrerfortbildung, als auch in der Schulaufsicht zum Einsatz, die Bereiche überschneiden sich inhaltlich und fachlich. Wir bitten um Information, welche Konsequenzen sich für die Aufgaben des ZSL daraus ergeben. Darüber hinaus müssen die Regierungspräsidien auch personell in der Lage sein, diese Aufgaben entsprechend auszufüllen.

§ 84a

Die derzeit gesetzten Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Angebot führen an Beruflichen Schulen dazu, dass die Förderschwerpunkte Lernen und sozialemotionale Entwicklung (grundlos) und somit auch die Fördermöglichkeiten wegfallen. Die Problemstellungen bei Schüler/-innen bleiben dennoch vorhanden. Wir bitten um die Rücknahme der Einschränkung und die Weiterführung aller Förderschwerpunkte auch an Beruflichen Schulen.

§ 114 (1)

Die Formulierung „... Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluation und zentralen Erhebungen verpflichtet.“ führt möglicherweise zu einem erheblichen Mehraufwand. Bereits jetzt sind Schulen durch Erhebungen sehr belastet. Wir halten es für erforderlich, dass dieser Mehraufwand in Grenzen gehalten wird. Wir bitten um Definition, wie festgelegt wird, welche Daten relevant sind und wie die Beteiligungsrechte der Personalvertretung tangiert sind. Sollte ein Zusatzaufwand für die Schulen entstehen muss dieser durch entsprechende Anrechnungsstunden ausgeglichen werden.

§ 115

Absatz 1a

Der HPR BS begrüßt die Aufnahme der Übermittlung von Daten zur Berufsberatung und Berufsorientierung.

Absatz 3c

Die Abschlussprüfungen werden an Beruflichen Schulen korrigiert. Es ist unstrittig, dass die Prüfungsergebnisse an zuständige Stellen weitergegeben werden. Die generelle Weitergabe der Prüfungsarbeiten ist hingegen nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Überprüfung und um Streichung.

§ 115a

Der HPR BS hält die Eingrenzung auf die „digitale Bildungsplattform“ (DBF) für zu eng gefasst. Es sollen parallel weitere Plattformen entstehen (Zentrale Plattform des IBBW). Die Regelungen sollten deshalb so gefasst sein, dass sie grund-

sätzlich auf alle möglichen Plattformen angewendet werden können. Außerdem ist derzeit offen, ob und wann die DBP tatsächlich Lehrkräften und Schüler/-innen zugänglich sein wird.

(1) Der HPR BS teilt die Darstellung, dass die DBP ein technisches Hilfsmittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags darstellen kann. Wir weisen darauf hin, dass dennoch viele weitere technische und andere Hilfsmittel zum Einsatz kommen werden. Wir bitten um Streichung von „der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“, da dies in den Händen der Lehrkräfte liegt und nicht bei den technischen Hilfsmitteln.

(2) Die DBP wird zentral zur Verfügung gestellt. Die Schulen sollen nach unserer Kenntnis nur die zum Betrieb erforderlichen personenbezogenen Daten bereitstellen. Die Verarbeitung müsste zentral erfolgen. Wir gehen davon aus, dass Schulen keinen Mehraufwand für das Funktionieren der DBP haben. Der HPR BS bittet um Klärung, in welcher Weise die Schulen mit der Datenverarbeitung der Digitalen Bildungsplattform befasst sind und gegebenenfalls um die entsprechende Ressourcenzuweisung. Wir bitten um Änderung der Formulierung. Statt „Verarbeitung“ sollte es „Bereitstellung“ der Daten heißen.

(4) Da die DBP viele Bestandteile beinhaltet, sollte dieser Absatz aus Sicht des HPR BS folgendermaßen ergänzt werden: „über den verpflichtenden Einsatz einzelner Bestandteile der Digitalen Bildungsplattform ...“.

Ziel des KM war es ursprünglich den Lehrkräften eine sichere dienstliche E-Mail zur Verfügung zu stellen, mit der auch sensible Daten versendet werden können. Als Voraussetzung wurde damals eine verpflichtende Teilnahme aller Lehrkräfte genannt. In der Rahmendienstvereinbarung zur landeseinheitlichen Bildungsplattform wurde deshalb bereits die verpflichtende Nutzung der dienstlichen E-Mail festgelegt. Dies widerspricht der Aussage, dass die GLK darüber entscheidet. Wir bitten um Klärung.

Der HPR BS weist darauf hin, dass der GLK-Beschluss nicht ausreichend ist, sondern vor einem verbindlichen Einsatz einzelner Bestandteile der DBF an einer Schule der ÖPR nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 beteiligt werden muss.

(5) Wir bitten um Klärung, welche Maßnahmen Schulen ergreifen können, um die Wahrung der Vertraulichkeit einer zentralen Software zu gewährleisten? Alternativ sollte dieser Absatz gestrichen werden.

§ 115b

Der HPR BS begrüßt die Möglichkeit, dass Präsenzunterricht digital ergänzt werden kann. Verbindliche Anweisungen dazu sollten jedoch auf Katastrophenfälle (z. B. Pandemie) klar begrenzt werden. Eine Anweisung von Hybridunterricht (Präsenzunterricht mit paralleler Videokonferenz) hält der HPR BS generell für unzumutbar. Dies stellt eine Doppelbelastung der Lehrkräfte dar, zumal die erforderliche technische Ausstattung an Schulen dafür nicht vorhanden ist. Eine solche Änderung der Arbeitsweise lehnen wir ab. Der HPR BS hält es im Sinne eines erfolgreichen Unterrichts für erforderlich, dass die Entscheidung für oder gegen digitale Unterrichtsformate bei organisatorischen Gründen immer bei der einzelnen Lehrkraft liegt.

Der HPR BS bittet die Entscheidungsfreiheit der Lehrkräfte für die Wahl der Unterrichtsformate klar herauszustellen. Der HPR BS gibt zu bedenken, dass eine organisatorische Entscheidung für Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht zwingend zielführend ist.

Der HPR BS vermisst Definitionen und klare Regelungen zum Fernunterricht und zu blended learning. Es wird auch nicht ausreichend klar, wann einzelne und mehrere Schüler/-innen unabhängig des Klassenverbandes „Ersatzunterricht“ erhalten sollen bzw. müssen. Der HPR BS wünscht eine klarere Darstellung, wann kranke Schüler/-innen beschult werden müssen. Besteht deren Teilnahmepflicht am Unterricht auch bei Erkrankung? Wer entscheidet dann über die Verpflichtung und die Art der Beschulung?

Eine Öffnung der zeitlichen Zusammenhänge von Unterricht (in Abs. 7) ist fortschrittlich, jedoch werden erhebliche Fragen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte und zu Mehrarbeit aufgeworfen. Der HPR BS bittet zu ergänzen:

„Sofern die Formen des Informationsaustausches für die Lehrkraft Mehrarbeit verursachen, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungstunden auszugleichen.“

Der HPR BS lehnt es ab, dass digitale Arten des Unterrichts dazu herangezogen werden, um die fehlende Lehrkräfteausstattung ausgeglichen.

Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte

[I]m Namen der schulischen Hauptvertrauenspersonen darf ich Ihnen wie folgt die gemeinsame Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes übermitteln:

- Im Detail haben wir zu den geplanten Veränderungen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Zu § 115a haben wir allerdings Informationsbedarf:

- Die Nutzbarkeit der Digitalen Bildungsplattform muss für alle Beteiligten uneingeschränkt möglich sein. Dies bedeutet, dass diese barrierefrei konzipiert sein muss.
- Leider ist der Begriff „Barrierefreiheit der Software“ nicht so fixiert, dass die Unternehmen, die die Software entwickeln, bei dieser verpflichtenden Vorgabe auch einheitliche Arbeitsergebnisse liefern würden. Einheitlich ist allerdings die Rückmeldung, dass die Entwicklung eine barrierefreie Software zum Ergebnis hatte.
- Im Härtetest der Praxisprüfung bei der jeweiligen Software erhalten wir als Hauptvertrauenspersonen immer wieder einmal die Rückmeldung, dass sehbehinderte und blinde Menschen sowie Menschen mit anderen körperlichen Einschränkungen die Software nur eingeschränkt und mit hohem Zeitaufwand bzw. gar nicht nutzen können.
- Laut Gesetz sind Systeme der Informationsverarbeitung erst dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung – gleich welcher Art – in der allgemein üblichen Weise, sprich ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zugänglich und nutzbar sind.

Wir bitten daher um eine Information, ob die Digitale Bildungsplattform für Menschen mit Behinderung gleich welcher Art barrierefrei bedienbar ist.

Gemeindetag

[F]ür die Gelegenheit zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes BW bedanken wir uns. Besonders bedanken wir uns für den Vorlauf, der es uns ermöglichte, die vorgesehenen Änderungen in unseren Gremien zu behandeln.

Auf dieser Grundlage nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Ergänzung der bisherigen Zeitmodelle von Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG um zwei weitere Zeitmodelle (5 Tage mit 7 oder 8 Zeitstunden)

Der Rechtsanspruch für Grundschulkindern nach dem Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet ein Recht auf ein Bildungs- und Betreuungsangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 im Umfang von 8 Zeitstunden an fünf Tagen pro Woche einschließlich der Ferienzeiten. Dass Bildungsangebote durch die Möglichkeit, Ganztagsgrundschulen vom zeitlichen Umfang her auf fünf Tage auszudehnen, ausgeweitet werden sollen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine Schwierigkeit sehen wir darin, dass

Anträge nach erfolgter Änderung des Schulgesetzes erst zum Schuljahr 2025/2026 gestellt werden können. Schulträger können also die zusätzlichen und zeitlich umfassenderen Zeitmodelle einer Ganztagsgrundschule erst ab diesem Zeitpunkt ihren Anträgen nach der VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau zugrunde legen. Seit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes im Oktober 2021 sind für die Kommunen inzwischen zwei wertvolle Jahre der Investitionsmöglichkeiten in den Ausbau von Betreuungsplätzen ungenutzt verstrichen. Um die verbleibenden drei Jahre bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nicht nochmals zu verkürzen regen wir an, dass auch die erklärte Absicht, einen solchen Antrag zu stellen, bereits bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Investitionsprogramm Ganztagesausbau Berücksichtigung findet.

Bei der Beantragung der Einrichtung oder Ausweitung einer Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG durch den Schulträger soll künftig die Zustimmung der Schulkonferenz durch die Anhörung der Schulkonferenz ersetzt werden.

Dass die Voraussetzungen für die Schulträger erleichtert werden sollen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint die Erleichterung nur bedingt geeignet, den ins Stocken geratene Ausbau von Ganztagsgrundschulen zu befördern. Erforderlich ist zusätzlich, dass die Schule (Schulleitung und Lehrerschaft) bei der Erarbeitung und Durchführung des außerdem zwingend notwendigen pädagogischen Konzeptes unterstützt wird, z. B. indem die Anrechnungstunden für Ganztagsgrundschulleitungen deutlich angehoben werden und Monetarisierungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Schließlich hängt die Akzeptanz einer Ganztagsgrundschule seitens der Eltern von der Qualität des Ganztags für ihre Kinder und der Umsetzung der Rhythmisierung als Kernelement des Ganztags ab. Zudem sollte landesweit dauerhaft eine Parallelität von gesetzlicher Ganztagesgrundschule und geförderten Schulträgerangeboten eröffnet werden, sodass die Grundschulen unterschiedliche Modelle förderunschädlich nebeneinander eröffnen können.

Zu Artikel 2 Nr. 4 b):

Durch einen neuen Absatz 6 soll das Kultusministerium zu einer Rechtsverordnung ermächtigt werden, die auch die Aufsicht über schulnahe Betreuungsangebote nach § 8b SchG unter anderem in kommunaler Trägerschaft umfasst. Dabei ist nicht erkennbar, welche inhaltliche Ausgestaltung die Rechtsverordnung haben wird. Deshalb ist auch nicht klar, welche Folgen diese Rechtsverordnung für die Träger dieser Angebote der Schulkindbetreuung haben wird. Vor dem Hintergrund, dass das Kultusministerium den staatlichen Schulämtern zur Ausübung ihrer Aufsicht über Angebote nach § 8b SchG eine Handreichung zum Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung stellen wird, halten wir eine zusätzliche Verordnungsermächtigung nicht für notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Lehrkräfte sollen im Rahmen der vorhandenen (digitalen) Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme einsetzen. Der Einsatz von IT-gestützten Systemen im Rahmen der schulischen Bildung in die Abhängigkeit von der Ausstattung der Schule zu stellen, entspricht nicht dem Ziel von gleichwertigen Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler. Für den Einsatz von IT-gestützten Systemen im Unterricht bedarf es zunächst eines Konzeptes des Landes, das – unterlegt mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln – für alle Schulen gleichermaßen gilt. Sie dazu auch die untenstehenden Ausführungen zur Digitalen Bildungsplattform.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Regelung, dass *Schulleitungen* für Hauptschulen, Werkrealschulen und Realschulen künftig die Befähigung zum Lehramt *einer* dieser Schularten besitzen müssen, begrüßen wir. Sie kann im Bestreben unterstützen, ausreichend geeignete Lehrkräfte für das Amt der Schulleitungen dieser Schularten zu generieren.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Das Kultusministerium soll ermächtigt werden, in einer weiteren Rechtsverordnung Regelungen zu *Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot* in den verschiedenen Förderschwerpunkten sowie zum Kreis der Anspruchsinhaber und zum Verfahren (Feststellung des Anspruchs, Erfüllung der Schulpflicht, Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche) zu treffen. Hierzu ist anzumerken, dass das Wahlrecht der Eltern für ihr Kind einen festgestelltem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsbedarf an einer allgemeinen Schule wahrzunehmen in § 15 SchG abschließend und umfassend geregelt ist und nicht durch Rechtsverordnung vom Inhalt oder Umfang begrenzt oder zeitlich eingeschränkt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 11 [jetzt 12]:

Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Bildungsplattform, § 115a Absatz 4 SchG neu und Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen, § 115b SchG neu

Beim Maß der Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht soll künftig neben der pädagogischen Bewertung auch auf die jeweils vorhandene technische Ausstattung und digitale Infrastruktur der Schule abgestellt werden. Da die digitale Ausstattung von Schule zu Schule unterschiedlich ist, kann somit auch das Maß der Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und digitaler Medien im Unterricht stark variieren und sich je nach Schulstandort auseinanderentwickeln. Bildung – auch im Zeitalter der Digitalisierung – muss jedoch allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Schulstandort gleichberechtigt und zukunftsgerichtet zur Verfügung stehen und darf nicht vom Ausstattungsgrad der Schule abhängig sein. Es braucht deshalb zuallererst ein Konzept des Landes für alle Schulen, das nachvollziehbar ausführt, wie Bildung in der digitalen Welt – ggf. schrittweise – umgesetzt werden soll. Im zweiten Schritt sind dafür auskömmliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Nur so kann dauerhaft Chancengleichheit im Rahmen der schulischen Bildung erreicht und gewährleistet werden.

Den Ausführungen zur Gesetzesänderung, wonach den Schulträgern durch den Einsatz digitaler Medien keine Kosten entstehen, ist mit Nachdruck zu widersprechen. Zwar standen den Schulträgern durch den Digitalpakt 2019 bis 2024 und seine Zusatzprogramme Mittel für die digitale Schulinfrastruktur und schuleigene Endgeräte zur Verfügung, jedoch haben Schulträger in vielen Fällen erhebliche zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt, um eine erste digitale Ausstattung an Schulen zu installieren. Vielmehr ist die zukunftsgerichtete Lastenverteilung zwischen den Kommunen als Schulträgern und dem Land im Rahmen des Dialogprozesses Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert neu zu verabreden. Die gemeinsame Finanzierungsverantwortung im Anschluss an den Digitalpakt I und seiner Zusatzprogramme muss dabei die weitere Ausstattung, aber insbesondere auch die Ersatzbeschaffung, Wartung und Support der Infrastruktur und Endgeräte umfassen.

Dass die Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich sein soll (§ 115a Absatz 4 SchG neu), verdeutlicht die Dringlichkeit einer raschen Klärung im Sinne einer ganzheitlichen Lösung für Städte und Gemeinden. Lehrkräfte müssen technisch (und pädagogisch) in die Lage versetzt werden, digital lehren zu können.

Delegationsregelung bzw. Hinwirkungspflicht, Schließzeiten, Schulaufsicht für Betreuungsangebote in Ferienzeiten

In der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes vermissen wir Regelungen zu einer Delegationsregelung bzw. Hinwirkungspflicht der Städte und Gemeinden hinsichtlich des im SGB VIII verankerten Rechtsanspruchs und die entsprechende Hinterlegung mit Finanzmitteln des Landes. Weiter vermissen wir die ausstehende

und bereits angekündigte Regelung zu den Schließzeiten und zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Betreuungsangebote in den Ferien rechtsanspruchserfüllend sind. Um endlich die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des durch Zustimmung des Landes zum Ganztagsförderungsgesetz zustande gekommenen Rechtsanspruchs zu klären und den Kommunen nunmehr zwei Jahre nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs endlich mehr Planungssicherheit zu geben, sollten diese Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Städtetag

[W]ir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

1.1 Digitalisierung

Nachdem das Projekt „Ella“ beendet werden musste, hat das Kultusministerium das Vorhaben „Digitale Bildungsplattform“ neu aufgesetzt. Mit dem umfassenden neuen § 115a Schulgesetzentwurf sollen nun die Rechtsgrundlage für den Dauerbetrieb dieser unverzichtbaren Plattform geschaffen und Grundsätze für digitalen Unterricht festgelegt werden.

Über die Plattform werden Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Ferner werden personenbezogene Daten verarbeitet und hierzu Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (ASV BW) verwendet.

Folgende Forderungen und Anliegen verbinden wir hiermit.

Die Gesamtlehrerkonferenz der jeweiligen Schule soll „unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur“ für alle Lehrkräfte über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entscheiden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich der digitale Ausstattungsstand von Schule zu Schule gegenwärtig unterscheidet und insoweit nachvollziehbar. Es ist allerdings kein Bestreben des Landes ersichtlich, Ungleichgewichte unter den Schulen in dem für ihre Zukunft elementaren Bereich Digitalisierung durch ein Ausbaukonzept nach dem Vorbild der 2002 vereinbarten gemeinsamen „Multimediaempfehlungen für Schulen“ des Kultusministeriums und der Kommunalen Landesverbände schrittweise zu beseitigen und dafür einen angemessenen finanziellen Beitrag des Landes zu leisten.

Dies verdeutlicht § 115b Schulgesetzentwurf, der digitalen Unterricht davon abhängig macht, inwieweit er an der jeweiligen Schule „personell, sachlich und technisch möglich“ ist. Nicht erst seit ChatGPT ist klar, dass zeitgemäßer Unterricht schon jetzt und noch mehr in Zukunft wesentlich von den digitalen Ressourcen und Möglichkeit der Schulen abhängt. Weil es weder ein Konzept für die digitale Weiterentwicklung der Schulen noch eine Finanzierung für ein solches Konzept gibt, setzt der vorgesehene § 115b die kommunalen Schulträger unter Druck, diese Voraussetzungen – auch mit Blick auf vollzogene Entwicklungen in anderen Kommunen – ohne Mitfinanzierung des Landes (oder Bundes) selbst zu schaffen. Lapidar nimmt sich die Landesseite mit folgendem Hinweis in der Gesetzesbegründung aus der Verantwortung: „Es werden (...) keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen, die Kostenfolgen für die Schulträger auslösen würden. Die Ausstattung der einzelnen Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger.“

Angesichts der unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kommunen ist damit eine zeitlich unbegrenzte Ungleichbehandlung von SuS vorprogrammiert. Es ist demgegenüber elementare Aufgabe des Landes, für Chancengleichheit unter den SuS zu sorgen. Und es steht zudem in Verantwortung des Landes, für zeitgemäße Pädagogik an allen Schulen zu sorgen.

Dass ein Ausbauplan und dessen Finanzierung für den Digitalbereich der Schulen überfällig ist, verdeutlichen auch die Entwicklungen auf Seite der Lehrkräfte. In

diesem Bereich ist momentan durch die Bundesförderung eine gute persönliche Ausstattung mit mobilen Geräten gegeben und deren Administration bis Ende 2023 finanziert. Es braucht aber sowohl für ergänzende Beschaffungen und den Ersatz für nicht mehr einsatzfähige Lehrkräftegeräte als auch für die Administration dieser Geräte eine tragfähige Regelung zur Organisation und Finanzierung.

Das bekräftigt der Gesetzentwurf, in dem er den verbindlichen Einsatz von „informationstechnisch gestützten Systemen“ zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags für Lehrkräfte in § 115a grundsätzlich vorsieht. Die Verwendung der Digitaltechnik soll Lehrkräften also nicht mehr freigestellt bleiben. Dann müssen sie aber auch verlässlich und untereinander vergleichbar über solche Technik verfügen.

Weil es sich bei digitalen Endgeräten um persönliche Ausstattungsgegenstände für Lehrkräfte und damit Landesbedienstete handelt, ist deren Finanzierung keine Aufgabe der kommunalen Schulträger, sondern ggf. des Landes als Dienstherrn der Lehrkräfte. Die kommunalen Schulträger wirken hier sinnvollerweise für das Land, benötigen dafür aber eine Vollfinanzierung der Beschaffung und Administration von digitalen Lehrkräfteendgeräten, da die Bundesmittel für die Beschaffung solcher Geräte bereits aufgebraucht sind und die Bundesmittel für die Administration solcher Geräte Ende 2023 aufgebraucht sein werden.

Gemäß beigelegter Kalkulation ist je nachdem, ob nur der jetzige, bei 71,3 Prozent (Fußnote: Der genaue Ausstattungsgrad der schulischen Lehrkörper mit Lehrkräftegeräten ist nicht bekannt. Etwa 100 000 Lehrkräftegeräte gelangten durch die Bundesförderung an öffentliche und privaten Schulen im Land. 117 900 der 140 316 Lehrkräfte im Land befinden sich an öffentlichen Schulen, also 84 Prozent. Demnach müssten von den 100 000 Lehrkräftegeräten 84 000 an öffentlichen Schulen gelangt sein. Dort führten sie zu einem Ausstattungsgrad von 71,3 Prozent (84 000 Geräte für 117 900 Lehrkräfte entspricht 71,3 Prozent) vermutete Ausstattungsgrad der Lehrkörper an den öffentlichen Schulen mit Lehrkräftegeräten erhalten wird (Teilausstattung) oder eine Vollausstattung aller Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erfolgt, in den kommenden vier Jahren bei Festlegung des Abschreibungszeitraums für die Geräte auf vier Jahre oder fünf Jahre von Mittelbedarfen in folgender Größenordnung auszugehen (Fußnote: Die Berechnungsgrundlagen beruhen teilweise auf Annahmen, da das Land seit 2006 keine Vollerhebungen zur Digitalisierung der Schulen mehr durchgeführt hat.):

Mittelbedarf für Lehrkräftegereäteinsatz an öffentlichen Schulen, in EUR				
Jahr	Teilausstattung (71,3 %)		Vollausstattung (100 %)	
	4 Jahre	5 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
2024	19.110.000	19.110.000	64.095.000	64.095.000
2025	115.878.000	19.110.000	123.590.000	26.822.000
2026	19.110.000	115.878.000	26.822.000	123.590.000
2027	19.110.000	19.110.000	26.822.000	26.822.000

Erneut und dringend fordern wir darüber hinaus, in Abstimmung mit dem Städte- tag bzw. den Kommunalen Landesverbänden einen zukunftsweisenden Ausbauplan für die weitere Digitalisierung der Schulen zu entwickeln, der für Chancengleichheit unter den SuS sorgt. Dessen Umsetzung ist vom Land als Träger der Kultushoheit angemessen zu finanzieren, ggf. teilweise oder ganz durch bereitgestellte Bundesmittel. Baden-Württemberg darf im bundesweiten Schülervergleich nicht noch weiter zurückfallen, sondern muss wieder eine Führungsposition erlangen. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich Digitalisierung, der für die Zukunft der heimischen Wirtschaft und damit des Landes von existenzieller Bedeutung ist.

Um wieder Kenntnis vom digitalen Ausstattungsgrad der Schulen zu erhalten, sind die bis 2006 jährlich erfolgten statistischen Erhebungen zum digitalen Ausbaustand der Schulen wieder aufzunehmen. Ein sachgerechter und effektiver digitaler Ausbau der Schulen kann nur gelingen, wenn der aktuelle digitale Stand der Schulen im Land bekannt ist. Dies ist seit langer Zeit nicht mehr der Fall.

1.2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Der Gesetzentwurf greift folgende Notwendigkeiten dankenswerterweise auf.

- a) Die jetzigen Wochenmodelle der Ganztagsgrundschule (3 Tage x 7 Zeitstunden, 3 Tage x 8 Zeitstunden, 4 Tage x 7 Zeitstunden und 4 Tage x 8 Zeitstunden) werden um die Wochenmodelle 5 Tage x 7 Zeitstunden und 5 Tage x 8 Zeitstunden erweitert. Sechs Zeitmodelle stehen daher künftig für gesetzliche Ganztagsgrundschulen zur Verfügung.
- b) Die Kommunen können künftig über die Einführung einer Ganztagsgrundschule und Umwandlung einer Halbtagsgrundschule in eine Ganztagsgrundschule maßgeblich entscheiden. Sie treten damit hier an die Stelle der Schulkonferenzen der Grundschulen. Jede Kommune hat die betreffende Schulkonferenz allerdings künftig über die von ihr beabsichtigte Einrichtung einer Ganztagsgrundschule bzw. Umwandlung einer Halbtagsgrundschule in eine Ganztagsgrundschule vor Beschlussfassung anzuhören.

Ferner dringend notwendig sind Regelungen in folgenden Bereichen.

- c) Gegen den Willen der Schulleitungen und Schulkollegien kann eine Ganztagsgrundschule nicht gewinnbringend eingeführt werden. Das pädagogische Konzept einer Ganztagsgrundschule muss nämlich von der Schule erstellt, dessen Umsetzung von Schulleitung und Lehrpersonal mitgetragen werden.

Ganztagsgrundschulleitungen müssen dafür künftig vom Land besser mit Anrechnungsstunden unterstützt werden. Ein Hauptgrund für das Scheitern des mit der Ganztagsgrundschulgesetzgebung 2014 (§ 4a Schulgesetz) verbundenen Entwicklungsplans liegt hier. Erklärtes Ziel des Landes war seinerzeit, die Quote der Ganztagsgrundschulen von damals unter 20 Prozent bis 2023 auf 0 Prozent zu erhöhen. Tatsächlich ist die Ganztagsgrundschulentwicklung in dieser langen Zeit aber nur höchst rudimentär erfolgt. Die Ganztagsgrundschulquote bewegt sich landesweit deshalb heute weiter bei 20 Prozent.

- d) Nach Landesrecht können Eltern den Schulbezirk ihres Kindes wechseln, um dem Kind den Besuch einer Ganztagsgrundschule außerhalb des ganztagslosen Schulbezirks des Kindes zu ermöglichen oder um den Besuch der Ganztagsgrundschule im Schulbezirk des Kindes zu vermeiden. Für Planungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist klarzustellen, dass er im Umfang der Angebote einer Ganztagsgrundschule bei den anspruchsberechtigten Kindern im Schulbezirk der betreffenden Ganztagsgrundschule erfüllt ist. Danach können solche Kinder den Schulbezirk zwar weiter wechseln. Deren Eltern können dann aber nicht auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs in einem anderen Schulbezirk durch Schulbetreuung im Umfang der Schulzeit der Ganztagsgrundschule im Schulbezirk des Kindes pochen.

Die Ganztagsgrundschule ist anders als die Schulbetreuung kostenlos. Der Rechtsanspruch gilt durch Schulangebote, Schulbetreuungsangebote unter schulischer Aufsicht und Jugendhilfeangebote als erfüllt. Bundesrecht räumt den Anspruchsberechtigten dabei kein Wahlrecht für ein bestimmtes Angebot ein, auch kein Recht auf ein Angebot an einem bestimmten Ort.

- e) Eine Ganztagsgrundschule und das Schulbetreuungsangebot einer Halbtagsgrundschule müssen auch über den eigenen Schulbezirk hinaus anspruchserfüllend wirken. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich der Rechtsanspruch flächendeckend verwirklichen. Dessen Realisierung an allen ca. 2 300 Grundschulen im Land ist weder möglich noch notwendig. Dies muss für die Eltern, Schulen und Kommunen ebenfalls klar geregelt sein.
- f) Zu regeln ist, dass sich die Erziehungsberechtigten bei der Grundschul Anmeldung (15. Februar eines Jahres) sowie in den nachfolgenden Schuljahren zum selben Datum zum zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ihrer Kinder im nachfolgenden Schuljahr rechtsverbindlich zu erklären haben. Ohnedies lässt sich der Rechtsanspruch nicht verwirklichen.

g) Neuland ist bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs bei den SuS an Privatschulen zu betreten. Auch bei diesen SuS richtet der Anspruch an die Jugendhilfeträger und nicht etwa an die Privatschulträger. Deren Anspruch ist deshalb von den Kommunen zu erfüllen, soweit dies nicht durch Angebote der Privatschulen geschieht. Auf die Planungen der Privatschulen und deren Angebotsgestaltung haben Kommunen aber derzeit weder Einfluss noch Einblick, da dies der Privatschulautonomie unterliegt.

Die Kommunen sind daher vom Land rechtlich und finanziell in die Lage zu versetzen, den Rechtsanspruch der Kinder im Grundschulalter an Privatschulen zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Privatschulträger selbst erfolgt. Sie müssen vom Umfang anspruchserfüllender Angebote der Privatschulen und von der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs durch ihrer SuS bis jeweils zum 15. Februar für das Folgeschuljahr Kenntnis erhalten.

h) Die Kommunen müssen dem Land schon jetzt bei der Gewährleistung der Schulangebote für Kinder mit Behinderung in den SBBZ weit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus intensiv mit eigenem Personal helfen. Wie anspruchserfüllende Betreuung darüber hinaus bei jenen SBBZ gewährleistet werden kann, die nicht schon durch ihre regulären Angebote den ganzen Tag anspruchserfüllend wirken, ist zu klären. Rechtliche Konsequenzen sind dazu in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zu ziehen. Eine angemessene finanzielle Unterstützung der Kommunen in diesem besonders kostenintensiven Bereich ist unerlässlich.

i) Die moderne digitale Verwaltung des für Schuljahr 2029/2030 in Baden-Württemberg auf mehr als 430 000 anspruchsberechtigte Kinder prognostizierten Personenkreises mit Betreuungsanspruch muss rechtlich gesichert werden. Damit sollen auch die bereits am 1. März 2024 beginnenden Statistikpflichten gegenüber dem Bund zum Rechtsanspruch effektiv erfüllt werden. Die entsprechende Weiterentwicklung des in allen Schulen vorhandenen Programms ASV-BW sowie weiterer relevanter Software muss schnellstmöglich erfolgen. Benötigt wird auch ein elektronisches Werkzeug zur Meldung des Betreuungsbedarfs durch die Erziehungsberechtigten sowie der Erfassung und Verwaltung des sich hieraus ergebenden jeweiligen Betreuungsbedarfs in den Kommunen. Für die Bedarfserfassung setzt der KVJS im vorschulischen Bereich bereits eine Software ein, die sich zur Weiterentwicklung für den Schulbereich grundsätzlich eignet. Als Teil der Erfüllung des Rechtsanspruchs soll das Land die Entwicklungskosten für die erforderliche Software übernehmen, ferner für die notwendige Weiterentwicklung von ASV-BW.

j) Das Land soll von seiner Regelungskompetenz Gebrauch machen und vier Ferienwochen pro Schuljahr vom Rechtsanspruch ausnehmen.

k) Die Rahmenbedingungen der Betreuung in Schulferien sind rechtlich und finanziell festzulegen. Förderung von Ferienbetreuung durch das Land ist unerlässlich und rechtlich geboten, da der Rechtsanspruch durch sie gleichermaßen erfüllt wird wie durch schulische Angebote. Die Ausgestaltung der Schulferienbetreuung ist in Abstimmung mit der Jugendhilfe vorzunehmen.

Das Land soll auch Ferienbetreuung unter gesetzliche schulische Aufsicht stellen und so dafür sorgen, dass Ferienbetreuung wie Schulbetreuung unter schulischer Aufsicht anspruchserfüllend ist. Nach Bundesrecht sind Betreuungsangebote anspruchserfüllend, wenn sie gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtig sind oder unter schulischer Aufsicht stehen. Ferienbetreuung durch Betreuungspersonal sowie durch externe Partner (Vereine u. a.) ist nicht erlaubnispflichtig gemäß § 45 SGB VIII, sofern sie weniger als drei Monate währt, wie im Regelfall. Weil weder unter schulischer Aufsicht stehend noch erlaubnispflichtig, ist solche Ferienbetreuung daher nach aktuellem Stand nicht anspruchserfüllend nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab Schuljahr 2026/2027. Wird solche Betreuung allerdings unter schulische Aufsicht durch die hierfür zuständigen Behörden gemäß Schulgesetz des Landes (SSÄ und RP) gestellt, erlangt sie hierdurch das Merkmal „anspruchserfüllend“.

Zu regeln ist überdies, dass sich die Eltern der anspruchsberechtigten Kinder zur Inanspruchnahme anspruchserfüllender Ferienbetreuung im Folgeschuljahr

bis zum Stichtag der Grundschulmeldung (15.02.) rechtsverbindlich zu erklären haben, damit für organisatorische und personelle Vorkehrungen ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben ist. Die Regelungen zur Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs in Ferienzeiten sollen also jenen in Schulzeiten gemäß obigen Abschnitten f) und g) entsprechen.

Landkreistag

[W]ir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) Stellung nehmen zu können, und erlauben uns die nachfolgenden Anmerkungen:

Zu § 4a Abs. 1 und Abs. 5

Der Rechtsanspruch für Grundschul Kinder nach dem Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet ein Recht auf ein Bildungs- und Betreuungsangebot ab dem Schuljahr 2026/2027 im Umfang von 8 Zeitstunden an fünf Tagen pro Woche einschließlich der Ferienzeiten. Vor diesem Hintergrund ist die neue Möglichkeit, Ganztagsgrundschulen vom zeitlichen Umfang her auf fünf Tage auszudehnen, ausdrücklich zu begrüßen. Bekanntermaßen sind aktuell nur gut 20 % der Grundschulen Ganztagsgrundschulen, 70 % sollten es nach dem Willen und den Prognosen des Gesetzgebers 2014 im Schuljahr 2022/2023 sein – allein schon deshalb ist eine Nachjustierung des § 4a Abs. 1 SchG dringend erforderlich. Darin sehen wir auch eine konsequente Antwort des Landes auf den Rechtsanspruch, der sich dann während der Schulzeiten weitgehend durch den Schulbesuch realisieren ließe.

Allerdings greift die aktuell vorgesehene Regelung zu kurz, denn auch an Sonderschulen besteht Bedarf für ganztägigen Unterricht an fünf Tagen/Woche zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung. Gerade Familien mit Kindern, die in einem SBBZ beschult werden, dürfen aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht schlechter gestellt werden als Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Vielmehr müssen diese gleichermaßen von der Weiterentwicklung des § 4 a SchG und der Aufnahme weiterer Zeitmodelle (5 Tage à 7 Stunden und 5 Tage à 8 Stunden) profitieren. Zwar sollen von Landesseite für den Aus- und Aufbau der Betreuungsstrukturen an Halbtags- und Ganztagsgrundschulen zusätzliche Mittel bereitgestellt und hierbei auch die SBBZ sowie inklusive Angebote berücksichtigt werden. Diese Angebote sind aber kein adäquater Ersatz, da sie im Gegensatz zum schulischen Angebot in der Regel nicht zwangsläufig kostenfrei sind. Unabhängig davon sind viele SBBZ-Schülerinnen und -Schüler auf einen Fahrdienst angewiesen, der aufgrund der Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme einer Ganztagsförderung in der Regel kostenmäßig zusätzlich anfällt. Die Ausweitung von Zeitmodellen in § 4a SchG auf alle Arten von SBBZ unabhängig vom Förderschwerpunkt ist aus unserer Sicht daher zwingend. Die gilt insbesondere auch für die SBBZ „Geistige Entwicklung“ bzw. „Körperliche und motorische Entwicklung“.

Bei der Beantragung der Einrichtung oder Ausweitung einer Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG durch den Schulträger soll künftig die Zustimmung der Schulkonferenz durch die Anhörung der Schulkonferenz ersetzt werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Parallel ist allerdings erforderlich, dass die Schule (Schulleitung und Lehrerschaft) bei der Erarbeitung und Durchführung des notwendigen pädagogischen Konzeptes unterstützt wird, indem bspw. Monetarisierungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Schließlich hängt die Akzeptanz einer Ganztagsgrundschule seitens der Eltern von der Qualität des Ganztags und der Rhythmisierung des Unterrichts als Kernelement des Ganztags ab.

Zu § 32 Abs. 6

Durch einen neuen Absatz 6 soll das Kultusministerium (KM) zu einer Rechtsverordnung ermächtigt werden. Dabei ist nicht erkennbar, welche inhaltliche Ausgestaltung diese Rechtsverordnung haben soll. Vor dem Hintergrund, dass das KM den staatlichen Schulämtern zur Ausübung ihrer Aufsicht über Angebote nach

§ 8b SchG eine Handreichung zum Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung stellen wird, halten wir eine zusätzliche Verordnungsermächtigung nicht für notwendig.

Zu § 38 Abs. 6

Lehrkräfte sollen im Rahmen der vorhandenen (digitalen) Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme einsetzen. Der Einsatz von IT-gestützten Systemen im Rahmen der schulischen Bildung von der Ausstattung der Schule abhängig zu machen, entspricht nicht unserem Verständnis von Bildungsgerechtigkeit und gleichwertigen Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler. Für den Einsatz von IT-gestützten Systemen im Unterricht bedürfte es eigentlich zunächst eines Landeskonzpts, das – unterlegt mit den dafür erforderlichen Finanzmitteln – grundsätzlich für alle Schulen gleichermaßen gilt. Siehe dazu auch die Ausführungen unten zu § 115a SchG (Digitale Bildungsplattform).

Zu § 84a

Das KM soll ermächtigt werden, in einer weiteren Rechtsverordnung Regelungen zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in den verschiedenen Förderschwerpunkten sowie zum Kreis der Anspruchsinhaber sowie zum Verfahren zu treffen. Hierzu ist anzumerken, dass die diesbezüglichen Grundlagen bereits in § 15 SchG geregelt sind und sich das Verfahren aus den §§ 82 und 84 SchG ergibt. Wir sehen daher keinen Bedarf für weitergehend detaillierte Regelungen, die letztlich einen sich aus dem Gesetz resultierenden Anspruch ohnehin nicht eingrenzen könnten.

Zu § 115a und § 115b

Beim Maß der Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht soll künftig neben der pädagogischen Bewertung auch auf die jeweils vorhandene technische Ausstattung und digitale Infrastruktur der Schule abgestellt werden. Da die digitale Ausstattung von Schule zu Schule variiert, kann somit auch die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und digitaler Medien im Unterricht stark differenzieren. Bildung – gerade auch im Zeitalter der Digitalisierung – muss jedoch allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Schulstandort gleichberechtigt zur Verfügung stehen und darf nicht vom „zufälligen“ Ausstattungsgrad der Schule abhängig sein. Es braucht deshalb zuvorderst ein Konzept des Landes, das nachvollziehbar ausführt, wie Bildung in der digitalen Welt – ggf. schrittweise – umgesetzt werden soll.

In diesem Zusammenhang muss den Ausführungen des KM zur Gesetzesänderung, wonach den Schulträgern durch den Einsatz digitaler Medien keine Kosten entstehen, widersprochen werden. Zwar standen den Schulträgern durch den Digitalpakt 2019 bis 2024 und seine Zusatzprogramme Mittel für die digitale Schulinfrastruktur sowie für Endgeräte zur Verfügung, jedoch haben die kommunalen Schulträger auch zusätzliche kommunale Mittel eingebracht. Daher geht es weiterhin darum, im Rahmen des Prozesses zur Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert eine faire Lastenverteilung zwischen den Kommunen als Schulträgern und dem Land zu verabreden. Die gemeinsame Finanzierungsverantwortung im Anschluss an den Digitalpakt I und seine Zusatzprogramme muss dabei die weitere Ausstattung, insbesondere aber auch die Ersatzbeschaffung, Wartung und Support der Infrastruktur sowie der Endgeräte umfassen.

Dass die Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich sein soll (§ 115a Abs. 4 SchG), verdeutlicht die Dringlichkeit einer raschen Klärung im Sinne einer ganzheitlichen Lösung für die kommunalen Schulträger. Denn dann müssen die Lehrkräfte technisch und pädagogisch in die Lage versetzt werden, digital lehren zu können.

Hinwirkungspflicht/Schließzeiten/Ferienangebote

In der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes vermissen wir eine Delegationsregelung bzw. eine Regelung zur Hinwirkungspflicht der Städte und Gemeinden hinsichtlich des im SGB VIII verankerten Rechtsanspruchs und die entsprechende Hinterlegung mit Finanzmitteln des Landes. So sind bekanntermaßen die Landkreise Adressaten des Rechtsanspruchs, aber nicht Träger allgemeiner Grundschulen und daher in der Regel auch nicht Anbieter entsprechender Betreuungsangebote. Hier bedarf es daher von Landesseite zwingend entsprechender Regelungen, um den Ganztagsanspruch in Baden-Württemberg überhaupt gangbar zu machen. In einem föderal verfassten Staat ist genau dies auch die Aufgabe des jeweiligen Bundeslandes. Die Landkreise zum Ausfallbürgen eines rechtlich ungeordneten Betreuungssystems zu machen, wäre so nicht hinnehmbar. Das KM hatte hier bereits einen entsprechenden Prüfauftrag zugesagt, wovon wir uns jetzt zeitnah Ergebnisse erwarten.

Weiter vermissen wir die ausstehende und bereits angekündigte Regelung zu den Schließzeiten und zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Betreuungsangebote in den Ferien rechtsanspruchserfüllend sind. Um endlich die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs zu klären und den Kommunen nunmehr zwei Jahre nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs endlich mehr Planungssicherheit zu geben, sollten diese Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW)

[D]ie GEW Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit, zu den geplanten schulgesetzlichen Änderungen Stellung nehmen zu können.

§ 4a SchG – Weitere Zeitmodelle an Ganztagschulen, Einrichtung

Mit der Gesetzesänderung wird künftig ein Ganztagsangebot an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch an 5 Tagen im Umfang von 7 oder 8 Zeitstunden ermöglicht. Dies ist zu begrüßen.

Die 5-Tage-Modelle erfüllen auch den für 2026 vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganzttag nach Bundesgesetz, sodass bei diesen nicht zwingend kommunale Angebote notwendig wären.

Offen bleibt, wie angesichts des eklatanten Fachkräftemangels ein erweitertes Ganztagsangebot faktisch umgesetzt und die Anforderungen des Qualitätsrahmens Ganztagschule eingelöst werden sollen.

Die GEW widerspricht dem Vorhaben, der Schulkonferenz künftig nur noch ein Anhörungsrecht einzuräumen. Eine gelingende Ganztagschule setzt die Bereitschaft und Zustimmung derjenigen voraus, die den Ganztagsbetrieb umsetzen. Eine gute Kooperation der schulischen Beteiligten – Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte – und des Schulträgers ist unabdingbar. Eine allein auf Entscheidung des Schulträgers beruhende Einrichtung einer Ganztagschule kann die Zusammenarbeit der Akteure nachhaltig beschädigen und ist daher nicht zielführend.

Vielmehr müssen Land und Schulträger die Ganztagschulen so ausstatten, dass deren Einführung und Gestaltung für alle Akteure (Professionelle an den Schulen; Eltern, Schüler/-innen) attraktiv ist. Zu klären ist, ob bereits bestehende Ganztagschulen nach §4a Schulgesetz einen erneuten Antrag stellen müssen, wenn sie ihr Zeitmodell ändern.

§ 32 Grundsätze: Staatliche Schulaufsicht

Die Trennung der Aufgaben „Aufsicht und Beratung“ der staatlichen Schulaufsicht hat die GEW in ihren Stellungnahmen zum Qualitätskonzept umfassend kritisiert. Wir begrüßen es, dass diese Trennung jetzt zurückgenommen wird. Die Zusammenführung dieser Aufgaben muss allerdings mit entsprechenden personellen Ressourcen für die Schulämter unterfüttert werden.

Unklar ist, welche Konsequenzen dies für die Regelungen des Qualitätskonzepts hat, insbesondere für die Beratungsaufgaben der Fachberater/-innen, die überwiegend dem ZSL zugeordnet sind. Gleichzeitig sind sie „besondere Schulaufsichtsbeamte/-innen“, welche nach § 37 Schulgesetz für besondere Aufgaben der Schulaufsicht bestellt werden können. Hier ist eine Aufgaben- und Rollenklärung im Rahmen des seit langem angekündigten Berufsbildes überfällig.

§ 38 Lehrkräfte

Im Absatz (6) wird die Nutzung von informationstechnisch gestützten Systemen, soweit sie an den Schulen zur Verfügung stehen, verpflichtend.

Diese Verpflichtung wird die digitale Bildung an den Schulen jedoch nicht verbessern. Die Schulen müssen vielmehr in die Lage versetzt werden, digitale Medienkonzepte auszuarbeiten, Support bei der Verwaltung und Nutzung der digitalen Ausstattung zu erhalten und umfassende Fortbildungen für die Gestaltung des Unterrichts wahrnehmen zu können. Wenn Lehrkräfte Zeit erhalten, digitale Systeme und Tools als einen Aspekt der Unterrichts- und Schulentwicklung „zu ihrer Sache“ zu machen, erübrigt sich eine undifferenzierte und diffuse Verpflichtung zu deren Nutzung.

Die Verpflichtung ist außerdem auch falsch:

§ 38 Abs. 6 alter Fassung regelt bereits: „Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler“.

Ein ganz wesentlicher Bestandteil dieser „sonstigen Vorschriften“ ist die SchulbuchzulassungsVO des KM. Der dortige § 2 Abs. 3 stellt digitale Medien den Druckwerken nach Abs. 1 und 2 gleich. Unseres Erachtens müssten digitale Medien dort geregelt werden und nicht im Schulgesetz. Beim Wechsel von der Tafel über den Overhead zum Beamer wurde nie das Schulgesetz bemüht, sondern es wurde an anderer Stelle geregelt.

Die GEW sieht keinen Grund, den Lehrkräften die bisherige Entscheidungskompetenz über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zu entziehen. § 38 Abs. 6 regelt auch bisher nicht, ob Folien, Einzelblätter, Bücher oder nur Kopien derselben „im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule“ benutzt werden. Das Schulgesetz regelt bisher auch nicht, welche Lehrmethoden (Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Online-Chatgruppen, ...) sich die Lehrkräfte bedienen.

Der bisherige Satz „Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme“ ist völlig ausreichend.

Es ist die klassische Aufgabe der GLK, darüber im Rahmen der sonstigen Vorgaben, die einzuhalten sind, zu entscheiden und innerhalb dieser GLK-Entscheidung die pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrkraft über den konkreten Einsatz der von der GLK für gut befundenen Lehr- und Lernmittel zu entscheiden.

Allerdings müssen die Schulen zunächst mit der notwendigen Hard- und Software (einschließlich individueller Endgeräte für die einzelnen Lehrkräfte und Schüler/-innen) ausgestattet sein.

Zu § 38 Absatz (2)

1. Die GEW bittet dringend darum, die anstehende Novellierung zahlreicher Bestimmungen des SchG zu nutzen, um endlich die bereits 2015 ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen (27.1.2015; 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10).
2. Demnach ist der Regelungsgehalt von § 38 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes (im nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des genannten Abs. 2 unterstrichen) nichtig:
„Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen

- abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“
3. Zweck des inkriminierten § 38 Abs. 2 beziehungsweise Anlass von dessen seinerzeitiger Einfügung in das Schulgesetz (2004) war der im politischen Raum heftig und kontrovers diskutierte Wunsch gewesen, weiblichen Lehrkräften des Landes das Tragen religiös (und damit zugleich politisch) konnotierter Bekleidung wie die angeblich im Islam vorgeschriebene Verhüllung des Gesichts durch ein Kopftuch zu verbieten. Das Bundesverfassungsgericht hat 2015 bei seiner Entscheidung über inhaltlich gleichlautende Formulierungen im Schulrecht Nordrhein-Westfalens festgestellt, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagog/-innen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist. Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität sei nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Die bloße Sichtbarkeit religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit einzelner Lehrkräfte werde durch die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht ohne Weiteres ausgeschlossen. Der staatliche Erziehungsauftrag Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, stehe der Ausübung der positiven Glaubensfreiheit der Pädagoginnen durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht generell entgegen. Er könne ein Verbot solchen äußeren Verhaltens, das auf ein nachvollziehbar als imperativ verstandenes Glaubensgebot zurückgeht, erst dann rechtfertigen, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität feststellbar ist.
 4. Das Land Baden-Württemberg hat § 38 Schulgesetz dieser Rechtsprechung und der neuen, bundesweit geltenden Rechtslage zwar noch nicht angepasst, verfährt aber seitdem entsprechend: Das das Tragen eines Kopftuchs an sich ist seitdem grundsätzlich weder ein Hinderungsgrund für die Einstellung noch für die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrerin an einer öffentlichen Schule.
 5. Das reicht jedoch nicht aus, denn die Rechtsanwender/-innen, insbesondere die Bürger/-innen des Landes und darunter vor allem die Erziehungsberechtigten, die Schulleitungen, Lehrkräfte sowie die Schulaufsicht finden in der unkommentierten „Original“-Fassung des Gesetzes (beispielsweise im Gültigkeitsverzeichnis des Kultusministeriums, online im Landesrecht Baden-Württemberg) nach wie vor eine verfassungswidrige und deshalb nichtige Formulierung vor, die geeignet ist, Fehleinschätzungen und Fehlhandlungen zu provozieren.
 6. Seinem politisch vertretbaren Zweck wird zudem inzwischen dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass das Beamtenstatusgesetz (§ 34 Abs. 2) jetzt vorschreibt: „Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds [...] können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. [...] Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“ Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dürfen also im Dienst weder Burka noch Niqab tragen, da dies zu einer „Verhüllung des Gesichts“ führt, das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs kann ihnen

jedoch im Einzelfall untersagt werden. Eine Gesichtsverhüllung zum Gesundheitsschutz ist hingegen statthaft.

7. Die GEW schlägt deshalb vor, den § 38 Abs. 2 Satz 3 SchG ganz zu streichen und die übrigen Bestimmungen des § 38 redaktionell anzupassen, beispielsweise durch einen Verweis auf § 34 BeamtStG sowie die entsprechende Anwendung auf Lehrkräfte im Arbeitnehmer/-innenverhältnis.

§ 39 Schulleiter

Diese Flexibilisierung ist zu begrüßen.

§ 85 Bewerbung und Anmeldung an der Schule

Dass die Bewerbung und Anmeldung an einer Schule künftig digital erfolgen kann, ist zu begrüßen.

§ 89 Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen

Die Regeln für die Leistungsfeststellung und Notenbildung wurden in die Ziffer 5 hinzugefügt. Ein gewährter Notenschutz kann künftig in Prüfungszeugnissen vermerkt werden.

Die genaue Wirkung der Änderung ist unklar. Geht es um den Schutz der Schüler/-innen, d. h. um eine Regelung, die Abweichungen von Leistungsanforderungen oder Maßstäben der Leistungsbewertung zulässt, ohne dass dies im Zeugnis vermerkt wird oder zielt dies darauf ab, dass Änderungen vermerkt werden können oder müssen?

§ 114 Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Dass zentrale Erhebungen an Schulen durch das Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden, kann als Professionalisierung der Qualitätsentwicklung verstanden werden. Die Einbindung der Sichtweisen der Schulleitungen ist sinnvoll.

Der Duktus des Qualitätskonzepts und des dahinterstehenden Qualitätsverständnisses ist jedoch einseitig auf die Generierung von Daten fokussiert. Wichtig scheint, was messbar ist. Daten können dabei durchaus wichtige Signale geben, wie Unterricht und Schule verbessert werden können. Sie müssen jedoch unbedingt in Konzepte eingebunden sein, die die pädagogische Arbeit, die sozialen Beziehungen, den Sozialraum und die räumlichen und örtlichen Bedingungen der Schulen berücksichtigen. Außerdem ist die datengestützte Qualitätsentwicklung zu einseitig auf die Kompetenzen der so genannten Kernfächer ausgerichtet. Die aktuellen multiplen Krisen unserer lokalen und globalen Gesellschaft zeigen aber überdeutlich, dass damit wichtige Faktoren der schulischen Bildung außer Acht gelassen werden.

Wenn Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulleitungen zur Teilnahme verpflichtet werden, enthebt dies das Kultusministerium nicht der Verantwortung, die Erhebungen so auszugestalten, dass

- a) ein Mehrwert für die Beteiligten erkennbar wird,
- b) die Beteiligten die für die Durchführung und Auswertung notwendige Zeit bzw. Arbeitszeit haben,
- c) aus den Ergebnissen wirksame Maßnahmen abgeleitet werden, die die Arbeit an den Schulen nachhaltig verbessern.

Bisher werden viele Daten erhoben, ohne dass daraus Veränderungen und Maßnahmen abgeleitet werden. Die empirische Bildungsforschung kann bisher kaum wirksame Empfehlungen vorlegen. In die Konzeption der Studien und in deren Auswirkungen müssen Wissenschaftler/-innen einbezogen werden, die schulpädagogische und fachdidaktische Expertise mitbringen.

§ 115 Datenverarbeitung, Statistik

Die neu hinzugefügte Regelung Nr. 1a (Berufsberatung, Berufsorientierung) erweitert die Ermächtigung des KM, eine Rechtsverordnung zu Datenerhebung zu erlassen, erheblich. Sie ist relativ offen bzw. weit formuliert und kann ohne Vorliegen der Rechtsverordnung kaum bewertet werden. Dessen ungeachtet ist die Intention des Gesetzes richtig und unterstützenswert, dass die Bundesagentur für Arbeit Schüler/-innen, die weder einen Ausbildungs- noch einen Schulplatz haben, ein passgenaues Angebot machen kann.

§ 115a Digitale Bildungsplattform

Informationstechnische Plattformen für die Schulen werden künftig, sofern sie funktionieren, ein grundlegender Bestandteil der schulischen Arbeit sein. Das Schulgesetz sollte deshalb so formuliert werden, dass die rechtliche Absicherung von digitalen Plattformen nicht nur auf „Die Digitale Bildungsplattform“ abstellt, sondern einen Rahmen setzt, der technologieoffen ist, die fortschreitende technologische Entwicklung mit bedenkt und auch und vor allem Open-Source-Systeme im Blick hat.

Außerdem sollte im Schulgesetz klar geregelt werden, dass den Schulen eine geeignete technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen sind. Wir verweisen hier auf das Hamburger Schulgesetz § 98.

In diesem Zusammenhang ist auch die Fokussierung auf ASV-BW zu eng. Das Programm ist nach der Rückmeldung vieler Schulleitungen falsch konzipiert und kein Instrument, das im schulischen Alltag sinnvoll eingesetzt werden kann. Die GEW erwartet eine substantielle und umgehende Weiterentwicklung des Programms, die anwenderfreundlich(er) und alltagstauglich(er) ist und auch differenziert nach den Bedürfnissen der Schulen bereitgestellt werden kann. Derzeit verweist das IBBW regelmäßig darauf, dass für sinnvolle Änderungen kein Geld für die notwendigen Programmierarbeiten zur Verfügung stehen. Das Kultusministerium muss hier umgehend ausreichend Mittel zur Verfügung stellen.

Die Schulen brauchen mehr Unterstützung bei der Implementierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Programme und Regelungen müssen so konzipiert werden, dass sie im schulischen Alltag für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Schulleitungen mit so wenig Aufwand wie möglich umgesetzt werden können.

§ 115b Einsatz digitaler Medien im Unterricht, digitale Lehr-/Lernformen

Mit dem neu eingefügten §115b werden die Erfahrungen aus der Coronapandemie verarbeitet und digitale Lehr- und Lernformen (Fernunterricht) auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Dies ist aus Sicht der GEW sinnvoll, da nach der derzeitigen Rechtsprechung die Schulpflicht nur in Form des Präsenzunterrichtes erfüllt werden kann. Allerdings werden in diesem Paragraphen digitale Lehr- und Lernformen mit Fernunterricht gleichgesetzt. Der Einsatz von digitalen Technologien bedeutet aber nicht zwangsläufig Fernunterricht. Der Einsatz von digitalen Technologien ist Gegenstand des § 38. Zur Klarstellung müsste der Titel des § 115b entsprechend geändert werden.

Außerhalb einer Pandemie oder ähnlichen Ausnahmesituationen muss nach Auffassung der GEW der Präsenzunterricht die Regel sein, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Allerdings wird in der Neuregelung von § 115b die GLK übergangen, die Schulaufsicht trifft die Entscheidung, ob Präsenz- oder Fernunterricht stattfindet. Die für eine so weitreichende Entscheidung notwendigen Begründungen sind nicht präzise genug genannt. Diese Regelung lehnt die GEW ab. Wir fordern: Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernplattformen im Fernunterricht kann in Ausnahmefällen den Präsenzunterricht ersetzen, wenn

1. Der Ausnahmezustand voraussichtlich länger als eine Schulwoche andauert.
2. Alle Schüler/-innen mit digitaler Technik ausreichend ausgestattet sind und mit deren Anwendung vertraut sind.

3. Beim Fernunterricht einzelner Schüler/-innen eine amtliche/ärztliche Entscheidung die längerfristige Nichtteilnahme der Schüler/-in begründet.
4. Der Unterricht im Klassenverband aufgrund plötzlich auftretender aber anhaltender außergewöhnlicher Ereignisse (Pandemie, Erdbeben, Schulhausbrand,...) auf längere Zeit nicht im eigenen oder einem anderen Schulgebäude stattfinden kann.

Davon unberührt bleiben jedoch digitale Formate, die Teil des pädagogischen Konzepts der Schule oder des Unterrichts sein können, zum Beispiel blended learning u. a. Ob und in welchem Umfang diese Formate zum Einsatz kommen, kann und muss in der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte liegen.

Keinesfalls akzeptabel ist hingegen der unter „organisatorischen Gründen“ aufgeführte Lehrkräftemangel. Auch wenn die Ständige Wissenschaftliche Kommission diesen Vorschlag gemacht hat, lehnt die GEW dies entschieden ab. Die desolote Personalsituation an den Schulen mit Fern- oder digitalem Unterricht auf Kosten der Beschäftigten „beheben“ zu wollen, ist nicht weniger als eine Bankrotterklärung der Politik.

Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen aufgrund des Nichterreichens der Mindestzahl von Schüler/-innen kann im Einzelfall geboten sein, sollte aber keinesfalls eine regionale Schulentwicklung mit dem Ziel der Sicherstellung tragfähiger regionaler Schulstandorte ersetzen.

Digitalen Unterricht für einzelne Schüler/-innen, wie im Absatz (2) formuliert, halten wir angesichts der unzureichenden Personalsituation und fehlendem technischen Support an den Schulen für nicht generell umsetzbar.

Völlig unklar ist überdies der Umgang mit der „Verhinderung von Schüler/-innen aus gesundheitlichen Gründen“ am Präsenzunterricht. Im Grunde müsste genau definiert werden, ob mit den „gesundheitlichen Gründen“ auch der Status „krank“ gemeint ist. Damit bleibt aber immer noch unregelt, welche anderen „gesundheitlichen Gründe“ ein Recht oder eine Pflicht an der Teilnahme am Unterricht über Hybridformate begründen könnten. Ob dies im Rahmen eines Gesetzes überhaupt geregelt werden kann, darf bezweifelt werden.

Die GEW schlägt deshalb vor, dass grundsätzlich auch in diesen Fällen die GLK darüber beschließen sollte, welche pädagogische Maßnahme (Hausunterricht, Fernunterricht, Online-Teilnahme etc.) unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten in den Fällen des Abs. 2 zum Tragen kommen.

Abs. 5: Regelungen zur Vertraulichkeit sind sinnvoll, notwendig und wünschenswert. Allerdings unterminiert die Ausnahmeregelung, dass im Einzelfall unterstützende Personen anwesend sein können, dieses Ansinnen. Insbesondere die Öffnung für „sorgeberechtigte Personen“ ist abzulehnen. Wie beim Präsenzunterricht muss auch der digitale Unterricht so gestaltet werden, dass die Schüler/-innen eigenständig folgen können. Die Regelungen für Schulbegleitungen bleiben davon unberührt und sind dem Präsenzunterricht gleichgestellt.

§ 116 Schulverwaltungssoftware ASV-BW

Ausweitung der Nutzung auf Grundschulförderklassen und Schulkindergärten: Vor der Verpflichtung zum Einsatz von ASV-BW muss sichergestellt werden, dass die Schulkindergärten als eigenständige, sehr kleine Dienststellen über die dafür notwendige Ausstattung (Hardware, Sekretariatskapazität) verfügen.

Abschließend

Bei einer Reihe von Schulgesetzänderungen sollen Verordnungsermächtigungen verankert werden. Die Möglichkeiten des Kultusministeriums, Rechtsverordnungen zu erlassen, wird dadurch ausgeweitet. Damit wird in vielen Fällen nicht erkennbar, welche inhaltliche Konzeption hinter einer Regelung steht, welche Konsequenzen die Maßnahme auslöst – insbesondere dann, wenn die entsprechenden untergesetzlichen Regelungen nicht vorliegen.

Andererseits haben die vorliegenden geplanten Änderungen einen Detaillierungsgrad des Schulgesetzes erreicht, der dem erklärten Ziel der Entbürokratisierung seitens der Landesregierung, entgegenstehen dürfte. Für eine gute Schulentwicklung braucht es mehr Gestaltungsspielräume für die Schulleitungen und die Kollegien, um den individuellen Bedürfnissen vor Ort besser gerecht werden zu können. Die GEW ist gerne bereit, mit dem Kultusministerium einen intensiven Austausch zu diesem Themenkomplex zu führen.

BBW Beamtenbund Tarifunion

[D]er BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung des Schulgesetzes u. a. und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierzu nehmen wir gemeinsam mit den in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Bildungsverbänden wie folgt Stellung:

Der BBW begrüßt das Ziel, mit dem Angebot der Digitalen Bildungsplattform für alle Schülerinnen und Schüler grundlegende und gleiche Angebote bereitzustellen und dadurch Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Ebenfalls begrüßen wir den Versuch, digitale Lehr- und Lernformen im Schulgesetz zu verankern. Allerdings wirft die Verankerung von digitalen Lehr- und Lernformen im Schulgesetz eine Reihe von zentralen Fragen auf, die wir im Folgenden beleuchten und um deren Beantwortung wir bitten. Dies gilt insbesondere für Fragen des Datenschutzes und der zu leistenden Mehrarbeit für Lehrkräfte bei paralleler Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Präsenz und im Fernlernen, also insbesondere bei hybridem Lernen.

Zu § 4a

Die Möglichkeit, als Ganztagsgrundschule nicht nur an drei oder vier, sondern auch an fünf Tagen in der Woche (also an jedem Wochentag) Ganztagsbetreuung anzubieten, ist erforderlich, weil der Ganztagsbetreuungsanspruch für Kinder im Grundschulalter kommen wird, sodass es entsprechende Schulen geben muss. Es gilt aber zu bedenken, dass das einen Lehrermehrbedarf an Grundschullehrkräften erzeugen könnte, der auf einen eklatanten Lehrermangel im Grundschulbereich trifft. Es müssten also die Grundschullehrkräfte-Stellen im Staatshaushaltsplan und die Ausbildungskapazitäten entsprechend massiv ausgeweitet werden.

In Abs. 5 soll festgeschrieben werden, dass die Schulkonferenz nur noch angehört wird, dass die Einrichtung des Ganztags also nicht mehr der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf. Der Ganztagsbetrieb betrifft pädagogische und erzieherische Fragen und die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte, sodass im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern alle Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte) an der Entscheidung maßgeblich teilhaben müssen. Die Entmachtung der Schulkonferenz lehnen wir ab.

Zu § 32

Wir begrüßen die Einfügung „einschließlich der Beratung“, da Fachberater/-innen aus Beruflichen Schulen ohnehin sowohl in der Lehrerfortbildung als auch in der Schulaufsicht zum Einsatz kommen und sich die Bereiche inhaltlich und fachlich überschneiden. Unklar bleibt, welche Konsequenzen sich für die Aufgaben des ZSL daraus ergeben.

Zu § 38

Die Formulierung klingt, als müssten solche Systeme eingesetzt werden, wenn sie vorhanden sind, egal, ob die Lehrkraft das im Einzelfall für sinnvoll erachtet oder nicht.

Formulierungsvorschlag: „Sie entscheiden im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

Zu § 85

Dass Eltern ihre Kinder auch digital an der Schule anmelden können, wird begrüßt.

Zu § 84a

Die derzeit gesetzten Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Angebot führen an Beruflichen Schulen dazu, dass die Förderschwerpunkte Lernen und sozial-emotionale Entwicklung (grundlos) und somit auch die Fördermöglichkeiten wegfallen. Die Problemstellungen bei Schülerinnen und Schülern bleiben dennoch vorhanden und wir bitten um die Rücknahme der Einschränkung und die Weiterführung aller Förderschwerpunkte auch an Beruflichen Schulen.

Zu § 89

In Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5 sollen anscheinend die Regelungsmöglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen/Noten stark erweitert werden. Es ist unklar, wie das Leistungsprinzip und ein einheitlicher Leistungsmaßstab für alle Schüler gelten sollen, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung.

Zu § 114 Abs. 1

Bereits jetzt sind Schulen durch Erhebungen sehr belastet. Wir halten es für erforderlich, dass dieser Mehraufwand in Grenzen gehalten wird. Wir bitten zu definieren, welche Daten „relevant“ sind und wie die Beteiligungsrechte der Personalvertretung tangiert sind.

Soweit Zusatzaufwand für die Schulen entsteht, müssen die Schulen entsprechende zusätzliche Ressourcen (in Form von Anrechnungsstunden oder Leitungszeit) bekommen.

Wir schlagen daher vor, § 114 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Der durch die Mitwirkung verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.“

Dasselbe gilt für Abs. 3, der wie folgt zu ergänzen ist:

„(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist. Der durch die Teilnahme an Lernstandserhebungen oder Vergleichsuntersuchungen verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.“

Zu § 115

Zu Abs. 1a: Wir begrüßen die Aufnahme der Übermittlung von Daten zur Berufsberatung und Berufsorientierung.

Zu Abs. 3c: Die Abschlussprüfungen werden an Beruflichen Schulen korrigiert. Es ist unstrittig, dass die Prüfungsergebnisse an zuständige Stellen weitergegeben werden. Die generelle Weitergabe der Prüfungsarbeiten ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Zu Abs. 3e: Die Regelung wird begrüßt. Es ist jedoch unklar, ob dadurch sichergestellt ist, dass nicht mehr die Schule (bzw. Schulleitung) die datenschutzrecht-

liche Verantwortung bei der Nutzung der einheitlichen Digitalen Bildungsplattform des Landes hat, sondern diese Verantwortung auf das KM übergeht.

Zu § 115a

Zu Abs. 1: Wir halten die Eingrenzung auf die „digitale Bildungsplattform“ (DBP) für zu eng gefasst. Parallel entstehen weitere Plattformen. Außerdem ist derzeit offen, ob und wann die DBP tatsächlich allen Schüler/-innen zugänglich sein wird. Die DBP ist ein technisches Hilfsmittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Es können aber auch weitere technische und andere Hilfsmittel zum Einsatz kommen. Die „Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ liegt jedoch in den Händen der Lehrkräfte und nicht bei den technischen Hilfsmitteln. Dieser Halbsatz ist daher zu streichen.

Zu Abs. 2: Die DBP wird zentral zur Verfügung gestellt. Die Schulen sollen nach unserer Kenntnis die Daten bereitstellen. Die Verarbeitung müsste zentral erfolgen. Wir gehen davon aus, dass Schulen keinen Mehraufwand für das Funktionieren der DBP haben. Wir bitten um Änderung der Formulierung und statt „Verarbeitung“ die „Bereitstellung“ der Daten aufzunehmen.

Zu Abs. 3: Es wird begrüßt, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen dürfen, um die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Im Sinne der digitalen Souveränität sollten soweit möglich nicht auf die Dienste Dritter zurückgegriffen, sondern notwendige Dienste selbst vom KM zur Verfügung gestellt werden.

Zu Abs. 4: Satz 1 sollte präzisiert werden. „... über den verpflichtenden Einsatz einzelner Bestandteile der Digitalen Bildungsplattform...“ In der Rahmendienstvereinbarung zur landeseinheitlichen Bildungsplattform wurde bereits die verpflichtende Nutzung der dienstlichen E-Mail festgelegt. Dies ist nicht vereinbar mit der Aussage, dass die GLK darüber entscheidet. Wir bitten um Klärung.

Zur Wahrung der Personalvertretungsrechte schlägt die KBW folgende Ergänzung vor (fett):

„(4) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung der Rahmendienstvereinbarung zur Landeseinheitlichen Bildungsplattform zwischen KM und HPR sowie der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe von § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich. Davon unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrecht des Örtlichen Personalrats gemäß LPVG § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17: Der ÖPR muss von der Schulleitung um Zustimmung gebeten werden, der Einsatz der Digitalen Bildungsplattform bzw. einzelner ihrer Module ist erst nach Zustimmung des ÖPR möglich.“

Zu Abs. 5: Es ist unklar, welche Maßnahmen Schulen ergreifen können, um die Wahrung der Vertraulichkeit einer zentralen Software zu gewährleisten? Der Absatz sollte gestrichen werden.

Zu § 115b

Allgemeines:

Es fehlen klare Regelungen zum Fernunterricht und zu blended learning. Wir bitten um konkrete Definition der Begriffe.

Durch die vorliegenden Regelungen werden grundsätzliche Fragen für Arbeitszeit der Lehrkräfte aufgeworfen, die es zu klären gilt.

Wir begrüßen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, Präsenzunterricht digital zu ergänzen. Jedoch darf dies nicht angewiesen werden. Eine Anweisung von parallel zu haltendem Unterricht in Präsenz und digital/Fernlernen ist der Lehrkraft

nicht zumutbar. Die erforderliche technische Ausstattung ist an Schulen dafür nicht flächendeckend vorhanden und es entsteht Mehrarbeit. Eine solche Änderung der Arbeitsweise lehnen wir ab. Die Entscheidung für oder gegen digitale Unterrichtsformate muss bei der einzelnen Lehrkraft liegen. Dass z. B. bei Sturmwarnung oder Busstreik hybrider Unterricht angeboten werden muss, ist nicht zumutbar.

Die Entscheidungsfreiheit der Lehrkräfte für die Wahl der Unterrichtsformate muss erhalten bleiben und ist klar herauszustellen.

Wir bitten um klare Darstellung, wann Schüler/-innen aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen beschult werden müssen und ob/wann eine Teilnahmepflicht am Unterricht auch bei Erkrankung bestehen soll.

Wir sehen es kritisch, dass digitale Arten des Unterrichts dazu herangezogen werden sollen, um die fehlende Lehrkräfteausstattung auszugleichen.

Zu Abs. 1: Es ist problematisch, wenn einzelne Lehrkräfte außerhalb der an der Schule eingeführten Module der Digitalen Bildungsplattform des Landes digitale Angebote Dritter im Unterricht einsetzen, soweit dadurch personenbezogene Daten der Lehrkraft und der Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden. In diesen Fällen müssen die Lehrkräfte dafür sorgen, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen, um die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Wir bitten um Klärung, ob es rechtlich abgesichert ist, wenn Lehrkräfte aus eigener Initiative im Unterricht solche digitalen Angebote nutzen, ohne dass die GLK und der ÖPR der Nutzung zugestimmt hat.

Zu Abs. 2: Da digitaler Fernunterricht ganzer Klassen insbesondere aber einzelner Schülerinnen und Schüler für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese durch Anrechnungsstunden auszugleichen und/oder als Mehrarbeit zu vergüten.

Zu Abs. 3: Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Sofern dieser digitale Fernunterricht für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungsstunden auszugleichen.“

Zu Abs. 4: Danach gilt die Schulpflicht nach § 72 auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3. Können Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler im digitalen Fernunterricht zwingen, ihre Kamera einzuschalten, um die Anwesenheit überprüfen zu können? Wie soll die Anwesenheit kontrolliert werden, wenn es technische Probleme bei der Bildübertragung gibt? Was passiert, wenn die Schüler zuhause nicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Fernunterricht haben bzw. wie soll die Teilnahmefähigkeit der Schüler sichergestellt werden?

Zu Abs. 5: Wer entscheidet, ob im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person erforderlich ist? Wer und wie kann überprüft werden, dass keine anderen Personen anwesend sind?

Zu Abs. 8: Müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte einverstanden sein, wenn die Aufzeichnung ihres Unterrichts als „Lehr- und Lernprodukt“ verwendet werden soll? Was sind konkret die Voraussetzungen, dass Unterricht zu diesem Zweck aufgezeichnet wird? Was darf aufgezeichnet werden (Ton, Bild, Personen)?

Zu Abs. 9: Hier geht es um computergestützte, ggf. auf KI beruhende Lernprogramme, die den Schüler individuell durch speziell auf ihn und sein Lernverhalten angepasste Lernangebote unterstützen. Ggf. geht es auch um „Learning Analytics“, de facto die automatisierte Anfertigung von lernbezogenen Persönlichkeitsprofilen. Wie wird sichergestellt, dass Dritte nicht in den Besitz dieser Daten kommen oder solche verarbeiten?

Zu Abs. 11: Die schulischen HPRs müssen vom KM weiterhin personalvertretungsrechtlich beteiligt werden, wenn neue Module der Bildungsplattform eingeführt oder bestehende wesentlich geändert werden sollen.

Zu Abs. 12: Kann ein Grundrecht durch ein Gesetz in dieser Weise eingeschränkt werden, oder bräuchte es hierfür nicht eine Begründung? Es geht wohl darum, dass die Lehrkraft Einblick in die Wohnung erhält, wenn der Schüler im digitalen Fernunterricht seine Kamera einschaltet. Es könnten auch technische Lösungen genutzt werden, die den Hintergrund verschwinden lassen, sodass die Privatsphäre der Familie weitgehend gewahrt bleibt.

Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW)

[Z]ur geplanten Änderung des Schulgesetzes nimmt der PhV BW wie folgt Stellung:

GANZTAG

Die Möglichkeit, als Ganztagsgrundschule nicht nur an drei oder vier, sondern auch an fünf Tagen in der Woche (also an jedem Wochentag) Ganztagsbetreuung anzubieten, ist sicher erforderlich, weil ja der Ganztagsbetreuungsanspruch für Kinder im Grundschulalter kommen wird, sodass es entsprechende Schulen geben muss.

Der PhV BW gibt aber zu bedenken, dass das einen Lehrermehrbedarf von rund 1 000 Grundschullehrkräften erzeugen könnte, der auf einen eklatanten Lehrermangel im Grundschulbereich trifft. Es müssten also die Grundschullehrkräfte-Stellen im Staatshaushaltsplan und die Ausbildungskapazitäten entsprechend massiv ausgeweitet werden.

Der PhV BW spricht sich entschieden gegen die Entmachtung der Schulkonferenz aus, die in Schulgesetz § 4a „Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ geplant ist. Dort soll festgeschrieben werden, dass die Schulkonferenz nur noch angehört wird, dass die Einrichtung des Ganztags also nicht mehr der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf. Das ist undemokratisch und unsachgemäß, denn der Ganztagsbetrieb betrifft pädagogische und erzieherische Fragen und die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte, sodass im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern alle Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte) an der Entscheidung maßgeblich teilhaben müssen. Ein erzwungener Ganztagsbetrieb, der von Schülern, Eltern, Lehrkräften nicht gewollt wird, ist zum Scheitern verdammt.

DIGITALISIERUNG

Der PhV BW spricht sich entschieden gegen die Bevormundung der Lehrkräfte bei der Wahl der Unterrichtsmedien aus, die in Schulgesetz § 38 Lehrkräfte ermöglicht wird. Dort soll es nicht mehr heißen:

„Sie [die Lehrkräfte] entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

sondern

„Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.“

Das klingt so, als müssten solche Systeme eingesetzt werden, wenn sie vorhanden sind, egal, ob die Lehrkraft das im Einzelfall für sinnvoll erachtet oder nicht.

Der PhV BW schlägt vor, dass dieser Satz wie folgt zu formulieren ist:

„Sie *entscheiden* im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags *über den Einsatz* informationstechnisch gestützter Systeme.“

Dass Eltern ihre Kinder auch digital an der Schule anmelden können, wird begrüßt.

NACHTEILSAUSGLEICH

In § 89 „Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen“ Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5 werden anscheinend die Regelungsmöglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen/Noten stark erweitert:

„einschließlich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Maßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Zeugnis zuzulassen, sowie der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen“.

Der PhV BW weist darauf hin, dass in der Schule, insbesondere am Gymnasium, weiterhin das Leistungsprinzip und ein einheitlicher Leistungsmaßstab für alle Schüler gelten muss, insbesondere in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung.

DATENGESTÜTZTE QUALITÄTSENTWICKLUNG

Es ist in Ordnung, wenn die Schulen die für die datengestützte Schulentwicklung notwendigen Daten erheben müssen. Soweit das Zusatzarbeit und Zusatzaufwand darstellt, müssen die Schulen aber die entsprechenden zusätzlichen Ressourcen (in Form von Anrechnungsstunden oder Leitungszeit) bekommen.

§ 114 Abs. 1 ist also wie folgt zu ergänzen:

„(...) Zentrale Erhebungen an Schulen, die nach Rechtsverordnung nach Absatz 4 relevante Daten zu festgelegten Bildungsindikatoren liefern, werden vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt. Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an Evaluationen und zentralen Erhebungen verpflichtet. *Der durch die Mitwirkung verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.*“

Dasselbe gilt für Abs. 3, der wie folgt zu ergänzen ist:

„(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist. *Der durch die Teilnahme an Lernstandserhebungen oder Vergleichsuntersuchungen verursachte Mehraufwand bzw. die entsprechende Mehrarbeit wird durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder zusätzliche Leitungszeit für die Schule ausgeglichen.*“

DATENVERARBEITUNG/STATISTIK

§ 115 Abs. 3d begrüßt der PhV BW:

„(3d) Die Übermittlung oder Zugänglichmachung personenbezogener Daten zwischen den Schulen sind zulässig, soweit sie bei einem Wechsel der Schule zur kontinuierlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und verhältnismäßig sind. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.“

Dadurch kann eine Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Vorlage der Grundschulempfehlung bei der weiterführenden Schule geschaffen werden.

Auch § 115 Abs. 3e wird begrüßt:

„(3e) Das Kultusministerium sowie die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Vereinbarungen über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die ihnen nachgeordneten Schulen abschließen.“

Der PhV BW fragt aber, ob dadurch endlich sichergestellt ist, dass nicht mehr die Schule (bzw. Schulleitung) die datenschutzrechtliche Verantwortung bei der Nut-

zung der einheitlichen Digitalen Bildungsplattform des Landes hat, sondern diese Verantwortung auf das KM übergeht.

DIGITALE BILDUNGSPLATTFORM/§ 115A

Der PhV BW begrüßt, dass hier eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der Schulen über die Digitale Bildungsplattform geschaffen wird.

Was die Datenverarbeitung von Schülerdaten durch Dritte angeht, heißt es in Absatz 3:

„Sofern es aus technischen Gründen oder zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich ist, darf das Kultusministerium bei der Bereitstellung und dem Betrieb der Digitalen Bildungsplattform auch andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen einbeziehen und deren Dienstleistungen, digitale Lernangebote und Lerninhalte den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften über die Digitale Bildungsplattform zugänglich machen. Die Verarbeitung nach Satz 2 soll so erfolgen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zugänglich werden.“

Hier begrüßt der PhV BW, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen dürfen, um die Persönlichkeitsrechte der Schüler zu schützen.

Der PhV BW fordert aber, dass im Sinne der digitalen Souveränität soweit irgend möglich grundsätzlich nicht auf die Dienste Dritter zurückgegriffen, sondern notwendige Dienste selbst vom KM zur Verfügung gestellt werden sollten.

Der PhV BW weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen unter <https://unsere-digitale.schule/> hin.

In Absatz 4 muss nach Auffassung des PhV BW zur Wahrung der Personalvertretungsrechte ergänzt werden (fett):

„(4) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung *der Rahmenvereinbarung zur Landeseinheitlichen Bildungsplattform zwischen KM und HPR sowie der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe von § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich. Davon unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrecht des Örtlichen Personalrats gemäß LPVG § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17: Der ÖPR muss von der Schulleitung um Zustimmung gebeten werden, der Einsatz der Digitalen Bildungsplattform bzw. einzelner ihrer Module ist erst nach Zustimmung des ÖPR möglich.*“

§ 115b Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen Dieser Paragraph ist problematisch. Dort heißt es in Abs. 1:

„(1) Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ergänzt den Präsenzunterricht als üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch digitale Lehr- und Lernsysteme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.“

Der PhV BW weist darauf hin, dass es problematisch ist, wenn einzelne Lehrkräfte außerhalb der an der Schule eingeführten Module der Digitalen Bildungsplattform des Landes digitale Angebote Dritter im Unterricht einsetzen, soweit dadurch personenbezogene Daten der Lehrkraft und der Schüler verarbeitet werden. In diesen Fällen müssen die Lehrkräfte dafür sorgen, dass Dritte personenbezogene Daten nur in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form bekommen, um die Persönlichkeitsrechte der Schüler zu schützen. Der PhV BW fragt, ob es überhaupt rechtlich abgesichert ist, wenn Lehrkräfte aus eigener Initiative im Unterricht solche digitalen Angebote nutzen, ohne dass die GLK und der ÖPR der Nutzung zugestimmt hätten.

Auch Absatz 2 ist problematisch:

„(2) Mit Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde können digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe im Sinne von Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl.“

Der PhV BW schlägt folgenden Zusatz vor:

„Sofern der digitale Fernunterricht ganzer Klassen oder einzelner Schülerinnen und Schüler für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungsstunden auszugleichen.“

Auch Absatz 3 kann Mehrarbeit verursachen:

„(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Unterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen.

Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen.

Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.“

Deshalb fordert der PhV BW hier folgenden Zusatz:

„Sofern dieser digitale Fernunterricht für die Lehrkraft Mehrarbeit verursacht, ist diese Mehrarbeit zu vergüten oder durch Anrechnungsstunden auszugleichen.“

Bezüglich Absatz 4 gibt es ein Problem:

„(4) Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3.“

Der PhV BW fragt: Können Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler im digitalen Fernunterricht zwingen, ihre Kamera einzuschalten, um die Anwesenheit überprüfen zu können?

Wie soll die Anwesenheit kontrolliert werden, wenn es technische Probleme bei der Bildübertragung gibt?

Was passiert, wenn die Schüler zuhause nicht die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Fernunterricht haben bzw. wie soll die Teilnahmefähigkeit der Schüler sichergestellt werden?

Absatz 5 lässt eine Frage unbeantwortet:

„(...). Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig. (...)“

Der PhV BW fragt: Wer entscheidet, ob im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person erforderlich ist? Wer überprüft wie, dass keine anderen Personen anwesend sind?

Auch bei Absatz 8 stellt sich eine Frage:

„Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.“

Der PhV BW fragt: Müssen nicht Schüler und Lehrkräfte einverstanden sein, wenn die Aufzeichnung ihres Unterrichts als „Lehr- und Lernprodukt“ verwendet werden soll? Was sind konkret die Voraussetzungen, dass Unterricht zu diesem Zweck aufgezeichnet wird? Was darf aufgezeichnet werden? Nur der Ton, auch das Bild, nur der Lehrer, auch die Schüler?

Absatz 9 ist hochproblematisch:

„(9) Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.“

Hier geht es um computergestützte, ggf. auf KI beruhende Lernprogramme, die den Schüler individuell durch speziell auf ihn und sein Lernverhalten angepasste Lernangebote unterstützen. Ggf. geht es auch um „Learning Analytics“, de facto die automatisierte Anfertigung von lernbezogenen Persönlichkeitsprofilen, also hochsensible Ansammlungen personenbezogener Daten der Schüler. Der PhV BW fordert, dass Dritte keinesfalls in den Besitz dieser Daten kommen oder solche verarbeiten dürfen.

Bezüglich Absatz 11 weist der PhV BW auf die Rahmendienstvereinbarung und die Beteiligungsrechte der HPR hin:

„(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Der PhV BW fordert: Durch die Form der „Rechtsverordnung“ darf die wichtige Rolle der Personalvertretung bei der Weiterentwicklung der Digitalen Bildungsplattform nicht ausgehebelt werden. Vielmehr muss die Personalvertretung (die schulischen HPR) vom KM weiterhin personalvertretungsrechtlich beteiligt werden, wenn neue Module der Bildungsplattform eingeführt oder bestehende wesentlich geändert werden sollen.

Bei Absatz 12 erhebt sich eine Frage für den PhV BW:

„(12) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 6 und 7 eingeschränkt.“

Kann ein Grundrecht durch ein Gesetz in dieser Weise eingeschränkt werden, oder bräuchte es hierfür nicht eine Begründung? Es geht wohl darum, dass die Lehrkraft Einblick in die Wohnung erhält, wenn der Schüler im digitalen Fernunterricht seine Kamera einschaltet. Es könnten ja auch technische Lösungen genutzt werden, die den Hintergrund verschwinden lassen, sodass die Privatsphäre der Familie weitgehend gewahrt bleibt.

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg

[B]ezüglich der geplanten Änderungen im Schulgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

Sehr positiv bewerten wir, dass künftig Daten von Schülerinnen und Schülern einfacher für wichtige Bildungszwecke weitergegeben werden können.

Sehr positiv schätzen wir auch die verstärkte Hinzunahme der Aufgabe der Beratung in der Schulaufsicht ein.

Der Einsatz neuer digitaler Medien im Unterricht je nach Ausstattung der Schule ist für uns eine Selbstverständlichkeit und den verpflichtenden Einsatz begrüßen wir.

Die neue digitale Bildungsplattform, die den Schulen über das Kultusministerium bereitgestellt werden soll, wobei die Gesamtlehrerkonferenz über die Bildungsplattform entscheidet, halten wir für zeitgemäß.

Kritisch sehen wir, dass künftig jede Lehrkraft, die die Befähigung zu einem Sek-I-Lehramt hat, Schulleitung in einer Sek-I-Schule, also auch an Realschulen werden kann. Hier würden wir eine Klausel „Mit Berufserfahrung an der entsprechenden Schulart“ begrüßen.

Die digitale Teilnahme am Unterricht soll in begründeten Fällen für Schülerinnen und Schüler erleichtert werden, jeweils im Einzelfall genehmigt von der Schulaufsicht. Eine Aufzeichnung von Video, Bild oder Ton soll dabei nicht zulässig sein. Schwierig könnte es werden, wenn Eltern die Möglichkeit des digitalen Unterrichts einfordern, weil es im Schulgesetz steht.

Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sollen künftig zur Teilnahme an zentralen Erhebungen des IBBW verpflichtet sein. Neben den Lernstandserhebungen würde dies auch beispielsweise auf nationale und internationale Vergleichsuntersuchungen zutreffen. Dies lehnen wir aufgrund der zusätzlichen Belastung ab. Hier scheint uns eine freiwillige Teilnahme sinnvoll, da grundsätzlich die meisten Daten in ASV zu finden sind.

Künftig sollen die Schulkonferenzen bei einer vom Schulträger geplanten Einrichtung einer Ganztageschule nur noch beratende Funktion haben und vom Schulträger angehört werden. Bislang war die Zustimmung der Schulkonferenz Voraussetzung für die Einrichtung einer Ganztageschule. Wir können uns nur schwer vorstellen, wie gegen das Votum der wichtigen schulischen Gremien eine Ganztageschule erfolgreich eingerichtet werden kann und lehnen dies ab.

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg (VBE Baden-Württemberg)

[V]ielen Dank für die Möglichkeit, dass wir als VBE Baden-Württemberg zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen dürfen. Anbei erhalten Sie unsere Anmerkungen.

§ 4a (1): Aus unserer Sicht ist dieser Paragraf kritisch zu bewerten, da es die Einführung der Ganztageschule zu Lasten der Schulen und Schulleitungen bedeutet. Die Kostenträger können durch diese Änderung 5 Tage pro Woche 8 Stunden Ganztage beschließen – der Schulleitung obliegt lediglich noch die Organisation.

Der VBE lehnt die Änderung des §4a Abs. 5 entschieden ab. Die Schulkonferenz muss weiterhin ein Entscheidungsgremium bei der Einführung eines Ganztagesangebotes sein.

§ 32: Die Staatlichen Schulämter brauchen unter anderem für die Beratung und Dokumentation (siehe Abs. 6) mehr Kapazitäten.

Der VBE Baden-Württemberg erklärt sich mit § 39 (2) einverstanden.

§ 85 (1): Da es um Kann-Vorschrift handelt, bitten wir um Konkretisierung, inwiefern der Schulleiter oder aber die Eltern entscheiden, ob eine digitale Anmeldung erfolgt.

§ 114 (1): Wir kritisieren, dass durch die Zunahme der Datenerhebungen, die nun gesetzlich verankert werden, ein deutlicher Mehraufwand in der Schule entsteht. Eine personelle Entlastung, die den Mehraufwand auffängt, muss hier auf jeden Fall erfolgen.

§ 115a (4): Aus unserer Sicht ist eine generelle Verpflichtung, die Digitale Bildungsplattform einzusetzen, eher schwierig. Ein fächer- oder themenspezifischer Einsatz wäre die bessere Lösung. Wir merken an, dass im Gesetz eine Differenzierung zwischen Lernplattform und Digitalem Arbeitsplatz stattfinden sollte.

Verband Sonderpädagogik Baden-Württemberg

[W]ir bedanken uns für die Möglichkeit, aus unserer fachlichen Sicht zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes BW Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass im Kontext der digitalen Bildungsplattform sowie der Einführung von ASV-BW für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für deren Übermittlung die Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Die Schulen erhalten so mehr Rechts- und Handlungssicherheit.

§ 4a

Der Verband Sonderpädagogik BW (in der Folge vds-bw) begrüßt, dass die Ausweitung der Beschulung im Ganztags nicht mehr vom Votum der Schulkonferenz abhängt und die gesellschaftlich notwendigen Erweiterungen der Beschulungsangebote so umgesetzt werden können. An den SBBZ Lernen mit dem Schwerpunkt Lernen erachten wir die Änderungen aktuell als nicht umsetzbar.

Die bisher geringe Antragslage bei der Umsetzung des Ganztags im Rahmen von § 4a zeigt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung bzw. der Umwandlung bestehender Ganztagsangebote die angesetzten Lehrerwochenstunden zu gering bewertet sind.

Des Weiteren erfüllen aufgrund des eklatanten und anhaltenden Mangels an wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräften derzeit nicht alle SBBZ Lernen die Stundentafel. Frau Ministerin spricht von einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, bis das KM wieder die erforderlichen Lehrerressourcen zur Verfügung stellen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Ausweitung des schulischen Angebots durch das Votum des Schulträgers, so wünschenswert es sein mag, schlicht nicht darstellbar. Die SBBZ Lernen brauchen Entlastung und Unterstützung, keine Ausweitung des Angebots.

Der vds-bw begrüßt die Gesetzesänderung, sieht aber nur die Möglichkeit eines Moratoriums, bis das KM wieder eine ausreichende Unterrichtsversorgung gewährleisten kann.

§ 115b Hausunterricht

Der vds-bw begrüßt die erweiterten Möglichkeiten für einen digital unterstützten Hausunterricht. Neben z. B. Kindern von beruflich Reisenden, chronisch erkrankten Schülern, aber auch Spitzensportlern, die von den erweiterten Möglichkeiten profitieren können, sehen wir auch Problemgruppen. Diese reichen von Schülern nach mehrfachem Schulausschluss, Schülern, deren Erziehungsberechtigte aufgrund des sozio-ökonomischen Hintergrunds einen geregelten Schulbesuch nur schwer gewährleisten können bis zur Homeschooling-Bewegung. „Gesundheitliche Gründe“ werden oft durch fragwürdige Atteste bescheinigt. Die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter entscheiden in der Praxis häufig „pro Schüler“ und gegen eine konsequente Durchsetzung der Schulbesuchspflicht.

Daher begrüßen wir die erforderliche Zustimmung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde als Voraussetzung, fordern aber erweiternd ein Monitoring der Fälle auf Landesebene, um eine Steuerung zu gewährleisten.

§ 84a, Ausführungsvorschriften

Leider liegen für die hier angeführten Änderungen keine Begründungen vor.

Aktuell werden den größeren SBBZ Lernen über den Organisationserlass 2023/2024 Deputate entzogen. Diese sind aufgrund eines immer noch fehlenden tragfähigen Konzepts für die schulische Inklusion durch die Abteilung allgemeinbildende Schulen immer noch die Garanten für eine gelingende frühkindliche Bildung, eine erfolgreiche schulische Bildung sowie einen unterstützten und kooperativ angelegten Übergang in die berufliche Bildung. Durch eine erweiterte Möglichkeit, über den Kreis der Anspruchsinhaber per Verordnung entscheiden zu können, ist eine weitere Einschränkung der Bildungsrechte für den Personenkreis zu befürchten. Solche grundlegenden Änderungen brauchen eine breite Öffentlichkeit, eine intensive Erörterung und tragfähige Alternativangebote.

Tragfähige Alternativen müssen zunächst entwickelt werden, bevor per Federstrich bzw. Verordnung Bildungsrechte eingeschränkt oder abgeschafft werden!

Interkonnessionelle Schulreferentenkonferenz

[I]m Namen der Interko bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Entwurf!

Die Änderungen sind aus unserer Sicht sinnvoll, zu zwei Änderungen haben wir Anmerkungen:

Zu § 4a (5) „Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.“

Der Entfall der Zustimmung der Schulkonferenz zur Einrichtung einer Ganztagschule ist ein sinnvolles Mittel, um den Ausbau von Ganztagschulen in Baden-Württemberg zu beschleunigen. Wir hoffen, dass es gelingt, die Kollegien der Grundschulen frühzeitig in die Prozesse vor Ort einzubeziehen, da der Erfolg der Ganztagschule naturgemäß wesentlich von der Akzeptanz durch die Lehrkräfte abhängt.

Ebenso bitten wir darum, per Rechtsverordnung die im Qualitätsrahmen Ganztagschule vorgesehenen Entwicklungsbeiräte frühzeitig in den Prozess zur Einführung einer Ganztagschule verpflichtend mit einzubeziehen.

Zu § 32 (6) „Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie das Verfahren zu regeln.“

Wir gehen davon aus, dass diese Änderung die Einführung des GaFöG zum Anlass hat und mit der Änderung die Anforderung des Bundes, die Angebote unter Schulaufsicht zu stellen, umgesetzt werden soll. Die Änderung betrifft Einrichtungen, die keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben. Wir halten diese Art der Umsetzung für nicht sachgerecht.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ist im SGB VIII (§ 24 Abs. 4 – Fassung ab 1. August 2026) verankert. Demzufolge handelt es sich bei den Einrichtungen um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und nicht um „Einrichtungen (...), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben (...) wahrnehmen“ (§ 8b Schulgesetz). Aufsicht und Beratung für diese Einrichtungen werden gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In Baden-Württemberg ist dies nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) das Landesjugendamt. Die Aufsicht über diese Einrichtungen kann daher nicht bei den Schulaufsichtsbehörden liegen.

Es erscheint uns daher auch nicht folgerichtig, dass das Kultusministerium aus der Schulgesetzänderung (Landesrecht) heraus für einen im SGB VIII verankerten Rechtsanspruch (Bundesrecht) zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird. Vielmehr wäre folgerichtig, (unter-)gesetzlich nach Möglichkeit die bestehenden Aufsichtsstrukturen zu nutzen und auf sie zu verweisen. Daher schlagen wir als praktikable und rechtssichere Variante vor, die Schulaufsicht für die genannten Einrichtungen an das Landesjugendamt als fachlich und rechtlich zuständige Behörde zu delegieren.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

[F]ür die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Fristverlängerung danken wir. Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen laut Zielsetzung insbesondere die wegen der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung der Digitalen Bildungsplattform und für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gesetzlich verankert, zusätzliche Zeitmodelle an Ganztagschulen nach § 4a SchG eingeführt sowie die Rechtsgrundlagen für zentrale Erhebungen zur

datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen und die digitale Bewerbung und Anmeldung an Schulen geschaffen werden. Dazu bitten wir um Beachtung unserer Stellungnahme.

Zudem sind unter anderem Änderungen zur Regelung der Beschulung und Ausbildung in Pflege- und Gesundheitsberufen vorgesehen. Zu begrüßen ist sicherlich, wenn eine qualitativ und quantitativ gute Ausbildung stattfindet, um den Fachkräftemangel in der Pflege zu lindern. Von Äußerungen zu einzelnen Regelungen in diesem Bereich sehen die IHKs ab.

Wegen der datenschutzrechtlichen Brisanz der geplanten Regelungen ist auch im weiteren Verfahren ergänzend zu unserer Stellungnahme die Einbindung unserer Datenschutzbeauftragten erforderlich. Sollten sich hieraus noch kritische Punkte ergeben, würden wir unaufgefordert nochmals auf Sie zukommen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 4a Ganztagschulen

Abs. 1 S. 2: Die Ausweitung des Ganztagsschulangebots auf maximal fünf Tage pro Woche wird begrüßt. Dadurch können Eltern erheblich entlastet werden und damit auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden. Wichtig ist aus unserer Sicht, ergänzend zum Ganztagsschulangebot auch eine verlässliche Ganztagsbetreuung anzubieten. Dadurch wird für Eltern in größerem Umfang als bisher eine Erwerbstätigkeit möglich. Wünschenswert wäre, zumindest an ausgewählten Standorten an allen Tagen der Woche ein Ganztagsangebot zu machen.

Gerade Eltern, die in der Arbeitszeitverteilung nicht flexibel sind und noch viel mehr Alleinerziehende, haben auch mit einem auf fünf Tage ausgeweiteten Betreuungs- und Beschulungsangebot oft erhebliche Schwierigkeiten in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese haben meist noch weniger als gemeinsam erziehende Partner die Möglichkeit, ihre Erwerbstätigkeit am schulischen Ganztagesangebot auszurichten. Vielmehr sind sie häufig bei der Festlegung ihrer Beschäftigungszeiten fremdbestimmt und müssen sich nach den Angeboten auf dem Arbeitsmarkt und den Anforderungen des jeweiligen Unternehmens richten. Je nach Branche ist die Bereitschaft und Möglichkeit erforderlich, auch samstags oder sonntags zu arbeiten. Gerade an Wochenenden bieten sich Alleinerziehenden beispielsweise im Freizeitbereich, in Hotellerie, Gastronomie, aber auch im Einzelhandel oder in öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Ausstellungen oder als Aushilfe in vielen Bereichen Erwerbsmöglichkeiten, auf die sie für den Lebensunterhalt dringend angewiesen sind, die sie aber mangels Ganztagesbetreuung der Kinder nicht annehmen können.

Kritisch wird gesehen, dass das Ganztagsangebot unter *Haushaltsvorbehalt* steht (s. Begründung Nr. 5 – Finanzielle Auswirkungen). Dadurch wird wiederum die dringend erforderliche Verlässlichkeit und Planbarkeit der Betreuung infrage gestellt.

Abs. 5 ist zu begrüßen.

Die Einbindung der Schulkonferenz wird beibehalten. Dass das Zustimmungserfordernis durch ein Anhören ersetzt wird, ist sachgerecht und passt systematisch zu den übrigen Aufgaben der Schulkonferenz. Die Verantwortung für den Ganztagsschulbetrieb liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Das seither eingeräumte Vetorecht der Schulkonferenz war dagegen geeignet, die Entscheidungsbefugnis auszuhöhlen und soll richtigerweise aufgegeben und durch die vorgesehen schwächere Form der Beteiligung ersetzt werden.

2. § 38 Abs. 6:

Begrüßt wird, dass der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme mehr Verbindlichkeit erhält. Dem Ziel der Gesetzesänderung folgend scheint sinnvoll, wenn nicht mehr in die alleinige Entscheidungsbefugnis der Lehrkräfte gestellt wird, ob überhaupt informationstechnische Systeme eingesetzt werden. Ziel sollte sein, dass schulübergreifend entsprechend geeigneter Vorgaben IT-Systeme eingesetzt werden und die nötige Ausstattung dafür vorhanden ist. Grundlegend dafür ist naheliegenderweise, dass die Finanzierung für die Aus-

stattung gesichert ist, wofür wir bitten Sorge zu tragen. Kritisch wird insofern die Begründung gesehen, die unter dem Allgemeinen Teil/1. Zielsetzung anführt, dass keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen werden.

Wir gehen davon aus, dass neben dem Einsatz von IT-Systemen gleichzeitig auch geeignete auf Basis eines auf den Einsatz von IT-Systemen abgestimmte, pädagogische Lernkonzepte entwickelt werden und dafür Lernplattformen beispielsweise für digitale Unterrichtseinheiten zum Einsatz kommen. Angeregt wird, dies auch ins Schulgesetz aufzunehmen.

3. § 39:

Angeregt wird, ergänzend auch nicht voll pädagogisch ausgebildete, aber nachweislich fachlich geeignete Personen in die Schulleitungsaufgaben einzubeziehen, um die Lehrkräfte von Verwaltungs- und nicht pädagogischen Organisationsarbeiten zu entlasten.

4. § 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, usw.:

Ausgangspunkt der Änderungen ist das Vorhaben des Landes, eine gemeinsam von Schulen, zuständigen Stellen und IBBW zu nutzende digitale Plattform zu entwickeln. Darüber sollen perspektivisch beispielsweise Schulanmeldung und die Prüfungsabwicklung von der Anmeldung zur Prüfung bis zum Notenaustausch organisiert werden sowie Schulen und Land bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere auch der Qualitätssicherung, unterstützt werden können.

Ziel ist auch, dass Schulen die für sie relevanten Auszubildenden-Daten (also z. B. wie viele Auszubildende in welchem Beruf an die jeweilige Schule gehen werden) bereits nach Eintragung der Auszubildenden-Verhältnisse bei den zuständigen Stellen über die Plattform abrufen können. Die dafür nötige, den Datenschutzvorgaben genügende gesetzliche Grundlage soll über die aktuelle Schulgesetzänderung geschaffen werden.

Generell stehen die IHKs einer Digitalisierung der Prozesse offen gegenüber, da sie zeitgemäße und gegenüber einer Papierabwicklung schlankere, schnellere und transparentere Verfahren ermöglicht.

Abs. 1 letzter Satz: Unkritisch ist die Ergänzung, dass die Bewerbung und Anmeldung an der Schule auch digital erfolgen kann.

Abs. 2 ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Die neu eingefügten Worte „oder die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufe zuständigen Stellen“ sind zu streichen.

Die geplante Ergänzung des § 85 Abs. 2 SchG würde in der jetzigen Formulierung („Die zuständigen Stellen i. S. v. § 71 BBiG haben den Berufsschulpflichtigen (...) anzumelden“) eine gesetzliche Pflicht der zuständigen Stellen zur Anmeldung festschreiben. Die bisher nach § 85 Abs. 2 SchG zur Anmeldung Verpflichteten (Auszubildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) und deren Bevollmächtigte sollen ausweislich der Begründung die Auszubildenden nicht mehr selbst anmelden, sondern die Anmeldungen sollen vereinheitlicht über die zuständigen Stellen erfolgen. Nach § 71 BBiG gibt es neben den IHKs verschiedene weitere zuständige Stellen wie z. B. Handwerkskammer, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer, Regierungspräsidien etc. Sämtliche Stellen wären künftig verpflichtet, die Anmeldung vorzunehmen.

Dass diese Verpflichtung den zuständigen Stellen auferlegt werden soll, begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist zudem in der vorgesehenen Verschiebung der Verantwortlichkeiten nicht sachgerecht.

– *Fehlende Gesetzgebungszuständigkeit des Landes dafür, den zuständigen Stellen Aufgaben zu übertragen*

Die betriebliche Berufsbildung ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des GG dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen und fällt unter die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Das BBiG ist als Spezialgesetz für die betriebliche Berufs-

bildung (§ 2 Abs.1 BBiG) dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen. Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der Rechte und Pflichten der „zuständigen Stellen“ nach § 71 BBiG von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und abschließende Regelungen getroffen.

Eine abweichende Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nach Art. 72 Abs. 2 GG besteht nicht.

Das Land Baden-Württemberg würde also mit einer solchen Regelung im Schulrecht gegen die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung verstoßen. Eine entsprechende Verpflichtung der zuständigen Stellen müsste im BBiG verankert werden.

- Eine Verpflichtung der zuständigen Stellen zu Anmeldung bei Berufsschulen wäre auch *sachwidrig*.

Viele Auszubildenden sind nicht berufsschulpflichtig. Einige von ihnen werden vom Betrieb trotzdem zur Berufsschule angemeldet, andere besuchen eine nicht staatliche Berufsschule oder gar keine. Die Entscheidung darüber fallen Betrieb und Auszubildende im Rahmen des Abschlusses des Ausbildungsvertrags. Die IHKs sind nicht eingebunden. Auch wenn eine andere als die eigentlich zuständige Schule besucht werden soll, muss das durch den Betrieb mit der Schule abgestimmt werden. Hier sind die IHKs ebenfalls nicht eingebunden, sondern das liegt in der Verantwortung von Schulverwaltung und Betrieb.

- *Die Regelung sieht zudem vor, dass die zuständigen Stellen verpflichtet sind, den Berufsschulpflichtigen Zeit zum Besuch der Berufsschule zu gewähren und diese zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.*

Auch diese Regelung auferlegt den zuständigen Stellen eine Verpflichtung, der diese weder faktisch noch rechtlich nachkommen können.

- Das BBiG weist die *Freistellung vom Berufsschulunterricht* (§15 Abs. 1 BBiG) und das *Anhalten zur Erfüllung der Berufsschulpflicht* (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG) bereits *abschließend und ausschließlich dem Auszubildenden* bzw. dem Ausbilder zu. Rechtlicher Raum dafür, diese Verpflichtung zusätzlich den zuständigen Stellen zuzuweisen, besteht nicht. Zudem liegt auch hier eine verfassungsrechtliche Kompetenzüberschreitung des Landes vor.

Dies ist auch sachgerecht, da die zuständigen Stellen diese Verpflichtungen schlechterdings nicht erfüllen können. Die zuständigen Stellen haben keine faktische oder juristische Möglichkeit, dem Berufsschulpflichtigen die erforderliche Zeit zum Berufsschulbesuch zu gewähren. Dies kann nur der Auszubildende bzw. sein Ausbilder. Die zuständigen Stellen haben nur die Aufgabe, zu beraten und die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Ausbildungsverhältnis zu überwachen, vgl. § 76 BBiG. Kommt der Auszubildende seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die zuständige Stelle den Betrieb sanktionieren, jedoch nicht anstelle des Betriebs dessen Entscheidung ersetzen. Im Rahmen der allgemeinen Beratung von Betrieben, aber auch über die online verfügbaren Informationen werden die Auszubildenden auf die Berufsschulpflicht, aber auch Sinnhaftigkeit eines freiwilligen Schulbesuchs hingewiesen. Nachhalten kann aber auch dies nur der Auszubildende, der im täglichen Kontakt mit dem Auszubildenden steht.

Auch diese vorgesehene Regelung ist daher zu streichen.

- Geschaffen werden soll lediglich eine gesetzliche Grundlage für einen Datenaustausch zwischen zuständigen Stellen und den Berufsschulen und IBBW. Dafür muss eine andere Regelung als die vorgeschlagene gefunden werden.

5. Die in § 89 Abs. 2 Nr. 1c gewählte Formulierung „mehr Bewerber als Ausbildungsplätze“ ist im Zusammenhang mit den beruflichen Schulen und insbesondere mit der neuen Ausbildungsgarantie irritierend und missverständlich. Klarer wäre von mehr „Bewerbern als vorhandenen Unterrichtskapazitäten“ zu sprechen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Ziel sein sollte, die erforderlichen Kapazitäten möglichst in zumutbarer Entfernung zum Ausbildungsbetrieb vorzuhalten.

6. § 89 Abs. 2 Nr. 5 Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen:

Sichergestellt werden muss, dass die von den zuständigen Stellen ausgestellten Zeugnisse durch diese Regelung nicht tangiert werden. In IHK-Prüfungen wird – sofern medizinisch und rechtlich indiziert – durch einen angemessenen Nachteilsausgleich behinderungsbedingten Einschränkungen Rechnung getragen. Ein Ausweis im Zeugnis erfolgt im IHK-Zeugnis aktuell nicht.

Anzustreben ist ein einheitliches Vorgehen in der Nachteilsausgleichsgewährung durch rechtzeitige Abstimmung von Berufsschulen und zuständigen Stellen. Doch trotzdem wird es den unterschiedlichen Prüfungszielen geschuldet, (mit Bestehen der IHK-Abschlussprüfung liegt uneingeschränkte berufliche Handlungsfähigkeit vor, vgl. § 1 Abs. 2 BBiG,) abweichendes Vorgehen geben. Ergänzt werden sollte daher ein Passus, wonach in solchen Fällen abweichende Regelungen in den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen hiervon unberührt bleiben und die zuständigen Stellen zu den beabsichtigten Entscheidungen zu hören sind.

7. §§ 114 Abs. 1 und 4 und 115

Die *datenschutzrechtlichen* Normen des SchG lassen sich aus IHK-Sicht nur bedingt kommentieren, da diese das Verhältnis der Schulen zur Schulverwaltung/Schulaufsicht regeln. Die folgenden Äußerungen beschränken sich ausschließlich auf Berufsschulen, da die IHKs für diese Schulen zuständige Stelle sind. Des Weiteren liegt die Deutungshoheit über die Vereinbarkeit mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung bei den Aufsichtsbehörden, für Baden-Württemberg beim Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Eine Einbindung der Datenschutzbeauftragten der IHKs ist zur Vermeidung von Verstößen erforderlich.

Wenn der Gesetzgeber zum Zweck der *Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung* Daten an die Arbeitsagentur übermitteln, oder statistische Erhebungen vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchführen lassen will, dann dürfte dem durch Schaffung einer Rechtsgrundlage im SchG aus unserer Sicht grundsätzlich nichts entgegenstehen. Der Datenkranz soll im Näheren erst durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden. Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass auch „pseudonymisierte“ Daten personenbezogene Daten sind und vollständig dem Datenschutzrecht unterliegen. Grundsätzlich dürfen nur die für den jeweiligen Zweck „erforderlichen“ Daten erhoben werden. Sollten besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, reicht eine gesetzliche Grundlage u. U. nicht aus, sondern es wird eine Einwilligung benötigt.

8. § 115 Abs. 3 c:

Begrüßt wird, dass die *Prüfungsarbeiten und -ergebnisse den zuständigen Stellen übermittelt* werden.

Bisher übermitteln die Berufsschulen die *Noten* der zur Prüfung anstehenden Auszubildenden den Kammern rechtzeitig vor dem Termin zur mündlichen bzw. praktischen Abschlussprüfung, spätestens jedoch zum in der Gemeinsamen Kommission vereinbarten Übergabetermin. Bisher beruht dieser Notenaustausch auf einer Verwaltungsvereinbarung aus den 1970er-Jahren. Die Gelegenheit einer Gesetzesänderung sollte genutzt werden, um den Notenaustausch von den Berufsschulen an die Kammern verbindlich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Zudem soll laut dem Entwurf gesetzlich klargestellt werden, dass – wie schon in der Verwaltungsvereinbarung geregelt wurde – auch die schriftlichen *Prüfungsarbeiten* den zuständigen Stellen zu übermitteln sind.

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung müssen diese in der Praxis den zuständigen Stellen auf Verlangen *zeitnah* vorübergehend überlassen werden. Diese sind Grundlage für die Bewertung und Ergebnisfeststellung durch den Prüfungsausschuss bei den zuständigen Stellen. Die Berufsschulen tragen – wie in der Verwaltungsvereinbarung niedergelegt – Sorge dafür, dass alle Prüfungsarbeiten für mindestens die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden.

Wichtig ist diese Klarstellung im Blick auf die gemeinsame Verantwortung von Schulen und zuständigen Stellen für die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung, da teils selbst durch Schulbehörden hierzu bislang die rechtlich nicht haltbare und der gemeinsamen Abschlussprüfung widersprechende Auffassung vertreten wird, dass die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsergebnisse sowie die Korrekturanmerkungen nicht an die zuständige Stelle herausgegeben werden dürfen.

9. Soweit die Regelungen die Ausbildung in Pflegeschulen, Schulen des Gesundheitswesens, Sozialwesens und die dazugehörigen Berufe berühren, sind die IHKs nicht betroffen und eine Stellungnahme erübrigt sich.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[F]ür Ihr Schreiben mit Anlagen und für die Verlängerung der Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Da Sie mitteilen, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gesondert zur Änderung des Landespflegegesetzes anhöre, äußern wir uns (nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO – und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes) hier nur zu den in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG-E).

§ 21 Satz 4 SchG-E lautet:

Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es zum „Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts“:

Es wird klargestellt, dass für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Rahmen des Hausunterrichts die Bestimmungen über die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen grundsätzlich ebenfalls gelten.

Dazu merken wir an:

Die Regelung ist in sich und in ihrem Verhältnis zu anderen Normen unklar:

Was genau soll die vorgesehene Regelung bewirken? In welchem Verhältnis steht § 21 SchG-E zu § 115b Abs. 2 Satz 1 und 4 SchG-E? Müssen Schülerinnen und Schüler digitale Lehr- und Lernformen einsetzen? Dürfen dabei auch besondere personenbezogene Daten verarbeitet werden (etwa Gesundheitsdaten)? Wenn ja, aufgrund welcher Öffnungsklausel und in welchem Umfang?

Was ist genau mit „entsprechend“ gemeint (also unter welchen Voraussetzungen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 SchG-E inwieweit)?

Die Regelung muss – soweit sie aufrecht erhalten bleiben soll – im Interesse der Normenklarheit überarbeitet werden.

§ 32 Absatz 6 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, Absatz 4, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde-

und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie das Verfahren zu regeln.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es zur „Verordnungsermächtigung zur Regelung der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchG“: Zur Konkretisierung von Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchG sowie zur Festlegung der Melde- und Berichtspflichten der Betreuungseinrichtungen gegenüber den beaufsichtigenden Schulaufsichtsbehörden wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Dazu merken wir an:

Dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit es dabei um personenbezogene Daten gehen soll; das gilt auch für die Begründung.

Sollte doch eine Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht werden, etwa bei den Melde- und Berichtspflichten, wäre die Vorschrift zu präzisieren und sie müsste als gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (Wesentlichkeitstheorie).

Wenn mit „Verfahren“ hier das Verfahren der Aufsicht gemeint ist, sollte der Wortlaut der Vorschrift ergänzt werden.

§ 38 Absatz 6 Satz 2 SchG-E lautet („Sie“ bezieht sich auf die Lehrkräfte): Sie setzen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags auch informationstechnisch gestützte Systeme ein.

In der Begründung heißt es dazu:

Lehrkräfte können innerhalb ihrer pädagogischen Eigenverantwortung weitgehend selbst entscheiden, welche Unterrichtsmethoden sie einsetzen. Durch die Neufassung des § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG wird nunmehr jedoch klargestellt, dass Lehrkräfte im Rahmen der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags grundsätzlich auch informationstechnisch gestützte Systeme einzusetzen haben. Voraussetzung ist, dass die Schule durch den Schulträger entsprechend ausgestattet ist.

Dazu merken wir an:

Die Formulierungen in der Vorschrift beziehungsweise der Begründung „setzen“, „ein“ und „einzusetzen haben“ sprechen für eine Pflicht der Lehrkräfte, informationstechnisch gestützte Systeme aus der Ausstattung der Schule einzusetzen.

Welchen Charakter soll eine solche Pflicht haben und was soll dabei „grundsätzlich“ bedeuten? Wie soll sie gegebenenfalls wer durchsetzen?

Bedeutsam ist auch, inwieweit hiermit der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule konkret erfüllt wird und ob ein damit verbundenes Verarbeiten personenbezogener Daten erforderlich und verhältnismäßig ist. Hierzu verhält sich der Entwurf bislang nicht ausreichend.

Unseres Erachtens bleibt die Schule datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, auch wenn hier die Lehrkräfte die Systeme einsetzen. Das könnte durch die ergänzte Formulierung „im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Schule“ zum Ausdruck kommen. Sie schließt auch aus, dass die Lehrkräfte Systeme einsetzen, die nicht der Kontrolle der Schule unterliegen. Bei dieser Ausstattung muss die Schule ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung gerecht werden kann. Soweit Dienstleister eingebunden werden (etwa durch Apps), muss die Schule einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen haben und muss das eingesetzte System selbst datenschutzkonform sein.

Auch das Verhältnis zu § 115b Absatz 1 SchG-E sollte klargestellt werden.

§ 84a Nummer 1 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen zu Inhalt, Umfang und Grenzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in den verschiedenen Förderschwerpunkten einschließlich des Kreises der Anspruchsinhaber sowie zum Verfahren nach den §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche.

Dem Wortlaut ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit es dabei um personenbezogene Daten gehen soll; das gilt auch für die Begründung dazu. Auch insoweit verweisen wir vorsorglich auf die Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie.

§ 85 Absatz 1 Satz 3 SchG-E lautet:

Die Bewerbung und Anmeldung an einer Schule kann auch in digitaler Form erfolgen.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es unter „Digitale Bewerbung und Anmeldung an der Schule“:

Die Bewerbung auf einen Schulplatz und die Anmeldung an der Schule kann auch in digitaler Form, beispielsweise durch Nutzung datenschutzkonformer elektronischer Anmeldeportale, erfolgen. Damit wird auch die Grundlage für die landesweite Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rund um die Schulaufnahme im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen geschaffen.

In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es unter anderem:

In Betracht kommen sowohl vom Land zur Verfügung gestellte Online-Dienste als auch datenschutzkonforme elektronische Anmeldeportale, die von den Schulträgern zur Schulanmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Dazu merken wir an:

Den Normadressaten muss der Unterschied zwischen Bewerbung und Anmeldung klar sein.

Es erscheint weiterhin unklar, ob die Erziehungsberechtigten entscheiden können, digital anzumelden oder die Schule.

Im ersten Fall würden die Schulen mittelbar verpflichtet, digitale Tools anzubieten; dann würde sich die Frage stellen, an welche (datenschutzkonformen) Tools hier gedacht wäre.

Im zweiten Fall wären dann gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten gezwungen, digital anzumelden. Das würde sie zwingen, passende digitale Geräte vorzuhalten. Nach unserem bisherigen Verständnis sollte hier wohl in etwa Folgendes geregelt werden: „Die Schulen können anbieten, dass Bewerbung und Anmeldung nach Wahl der Bewerbenden beziehungsweise Anmeldenden alternativ zu einer nicht-digitalen Form auch digital vorgenommen werden können.“

Die Norm ist jedenfalls im Sinne der Normenklarheit zu überarbeiten.

Ferner weisen wir noch auf Folgendes hin: Auch die landesweite Digitalisierung von Verwaltungsleistungen rund um die Schulaufnahme im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen muss datenschutzkonform erfolgen.

Bei vom Land oder vom Schulträger zur Verfügung gestellten Online-Diensten oder elektronischen Anmeldeportalen würde sich dann auch die Frage stellen, ob etwa das Land oder der Schulträger Auftragsverarbeiter wären.

§ 89 Absatz 2 Nummer 5 SchG-E lautet:

In den Schulordnungen sind insbesondere zu regeln: die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsmaßstäbe, der Regeln für die Leistungsfeststellung und Notenbildung bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen von Schülerinnen und

Schülern der Schulen nach den §§ 5, 6 bis 8a sowie 9 bis 15 und der Versuchsschulen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Möglichkeit, individuelle Abweichungen von den Leistungsanforderungen oder den Maßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Zeugnis zuzulassen, sowie der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen.

Dazu merken wir an:

Der vom Notenschutz abzugrenzende Nachteilsausgleich ist nicht erwähnt.

Eine Ermächtigung für eine Verordnung, die es erlaubt, in den Zeugnissen Daten nach Artikel 9 Absatz 2 DS-GVO zu verarbeiten, sehen wir in der Vorschrift nicht.

Außerhalb des Datenschutzrechtes wiederholen wir unsere Auffassung, dass diese nicht ausreichend spezifizierte Verordnungsermächtigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht den aus der Wesentlichkeitstheorie abzuleitenden Anforderungen an eine Verordnungsermächtigung zum Thema „Notenschutz“ genügen dürfte.

§ 89 Absatz 3 Nummer 5 SchG-E lautet:

In den Prüfungsordnungen sind insbesondere zu regeln: die Möglichkeit, Notenschutz bei vermindertem Teilleistungsvermögen und den Vermerk über gewährten Notenschutz im Prüfungszeugnis zuzulassen.

Dazu merken wir an:

Der vom Notenschutz abzugrenzende Nachteilsausgleich ist nicht erwähnt.

Auch insoweit genügt unseres Erachtens die Ermächtigung nicht der Wesentlichkeitstheorie, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht hierzu verstanden wird, für eine Verordnung, in den Zeugnissen Daten nach Artikel 9 DS-GVO zu verarbeiten.

§ 114 Absatz 4 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien, dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation sowie zur Verarbeitung der im Rahmen der zentralen Erhebungen nach Absatz 1 Satz 7 und 8 übermittelten personenbezogenen Daten zu regeln.“

Dazu merken wir an:

Hier wäre darzutun, ob und gegebenenfalls warum die Formulierung „nähere Einzelheiten“ ... „zur Verarbeitung der“ ... „personenbezogenen Daten zu regeln“, ohne beispielsweise zu sagen, durch wen, als Ermächtigungsnorm der Wesentlichkeitstheorie genügt.

Hier ist nicht klar, von wem die „übermittelten personenbezogenen Daten“ an wen übermittelt werden (erhebt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sie selbst?).

Worauf sollen die „Themen“, die „Methoden“, die „Daten“, das „Verfahren“ und die „Kriterien“ sich beziehen (sprachlich beziehen sie sich nicht auf das systematische Bildungsmonitoring oder die Evaluation). Die Vorschrift sollte sprachlich überarbeitet werden, damit klar(er) wird, welche Formulierungen sich worauf beziehen.

Der Formulierung „den Daten“ ist nicht zu entnehmen, dass sie sich auf personenbezogene Daten bezieht; solche sind dort ausschließlich hinsichtlich der „zentralen Erhebungen“ angesprochen.

§ 114 Absatz 1 SchG-E umfasst, wenn wie vorgesehen, der derzeitige Satz 6 aufgehoben ist und dann zwei Sätze angefügt sind, keinen Satz 8.

§ 115 Absatz 1 Satz 5 SchG-E lautet:

Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.

Dazu merken wir an:

Hier ist bedeutsam, ob sich die Formulierung „in pseudonymisierter Form“ auf Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO bezieht und ob die maßgebliche(n) statistikrechtliche(n) Vorschrift(en) das so vorsieht beziehungsweise vorsehen.

§ 115 Absatz 1a SchG-E lautet:

Die Schulen verarbeiten die in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten und übermitteln diese zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 SGB III, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Die Datenübermittlung kann über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Die Datenübermittlung erfolgt unmittelbar durch die Schulen über ein von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestelltes Erhebungstool, soweit und solange das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten nicht über ein landeseinheitliches Erhebungsverfahren, wie beispielsweise die Schülerindividualstatistik, an die Agenturen für Arbeit oder die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Dazu merken wir an:

Der in § 115 Absatz 1a Satz 1 SchG-E genannte Zweck bezieht sich nach dem Wortlaut ausschließlich auf „übermitteln“, nicht auf „verarbeiten“.

§ 115 Absatz 1a Satz 1 SchG-E kann so zu verstehen sein, dass die Schulen mit der Datenübermittlung an die Agenturen für Arbeit (den Zweck verfolgen, diese Agenturen) über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung (zu) informieren.

Nach dem Wortlaut des § 115 Absatz 1a Satz 1 SchG-E übermitteln ausnahmslos die Schulen.

Die Formulierung in § 115 Absatz 1a Satz 2 SchG-E erscheint uns unklar: erfolgen die Übermittlungen dann gleichwohl ausschließlich an die Agenturen ... oder (zunächst) an das Institut ... oder die Bundesagentur ... (als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO)? Die wiedergegebene Formulierung in der Begründung könnte so zu verstehen sein, dass (zusätzlich zu den Schulen) auch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg die Daten übermittelt. Jedenfalls § 115 Absatz 1a SchG-E wäre dafür in Anbetracht des Wortlauts keine Rechtsgrundlage.

Es sollte geklärt werden, wann wer jeweils als Verantwortlicher übermitteln soll, und das sollte dann in § 115 Absatz 1a SchG-E normenklar geregelt werden.

§ 115 Absatz 1a SchG-E sollte (um eine ähnliche Regelung wie in § 31a Absatz 2 Satz 5 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs) ergänzt werden: Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Übermittlung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

§ 115 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten, deren Bereitstellung

und Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln.

Dazu merken wir an:

Soll „die Erhebung von Daten“ auch personenbezogene Daten umfassen (diese Formulierung sagt das nicht)? Das wäre gegebenenfalls auch hinsichtlich der unterschiedlichen Zwecke jeweils gesondert zu regeln.

Bezieht sich „an den Schulen“ auch auf „Beratung“? Geht es dabei um eine allgemeine Beratung, die keine Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert?

Was ist mit „Qualitätsentwicklung“ konkret gemeint? Soll das auch zu einem Verarbeiten personenbezogener Daten führen dürfen?

Durch wen (als Verantwortlichen) soll „die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten“ erfolgen dürfen?

Sind die „Erhebungen“ solche im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO oder solche für statistische Zwecke? Ersteres wäre eine erhebliche Ermächtigung, welche genauer begründet werden müsste. Die Begründung dazu erscheint aufgrund des umfangreichen Ausmaßes nicht als ausreichend.

Was ist mit „Bereitstellung“ konkret gemeint (insbesondere durch wen soll diese geschehen, wer soll darauf zugreifen und die Daten wie verarbeiten dürfen)?

Die verlangte Anforderlichkeit „zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen sowie der Schulstatistik“ bezieht sich nach dem Wortlaut lediglich auf die „Erhebung von Daten“, nicht auch auf „die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten, deren Bereitstellung und Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung“.

Hier wäre darzutun, ob und gegebenenfalls warum das als Ermächtigungsnorm der Wesentlichkeitstheorie genügt, soweit die Rechtsverordnung Rechtsgrundlage für ein Verarbeiten personenbezogener Daten sein soll.

§ 115 Absatz 3b SchG-E lautet:

Die Absätze 1 bis 3a gelten für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten entsprechend.

§ 115 Absatz 3a SchG lautet: Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, solche nach Satz 2 spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.

Dazu merken wir an:

Inwieweit sollen die insbesondere in *§ 115 Absatz 3a SchG* angesprochenen Maßnahmen für die Grundschulförderklassen sowie für die Schulkindergärten geeignet sein? An welche Fälle ist hier gedacht?

Was ist genau mit entsprechend gemeint (also unter welchen Voraussetzungen gilt *§ 115 Absätze 1 bis 3a SchG-E* inwieweit)?

§ 115a Absatz 1 SchG-E lautet:

Die Digitale Bildungsplattform ist eine informationstechnische Plattform, die über ein Datennetzwerk erreichbar ist und Lehr- und Lernverfahren für Schülerinnen und Schüler sowie Arbeitsmittel für Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Die Digitale Bildungsplattform dient damit als technisches Mittel zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich medialer Kompetenzen sowie der Zusammenarbeit und der Kommunikation.

Dazu merken wir an:

Entgegen den Vorgaben der Wesentlichkeitstheorie wird nicht definiert, welchen Funktionsumfang diese Plattform hat.

In die Definition ist ein Verweis auf den zu konkretisierenden § 115a Absatz 3 SchG-E aufzunehmen oder die Definition ist ihrerseits unmittelbar zu konkretisieren. Dabei ist – neben einer inhaltlichen Beschreibung der wesentlichen Funktionen – festzuschreiben, dass die digitale Bildungsplattform nur Anwendungen umfasst, die das Kultusministerium bereitstellt oder in dessen Auftrag bereitgestellt werden. Ansonsten wäre jede von einer Schule betriebene Lernplattform hierunter zu verstehen. Dazu verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zu § 115a Absatz 3 Satz 1 SchG-E.

Welche Bedeutung „damit“ in § 115a Absatz 1 Satz 2 SchG-E haben soll, erschließt sich uns derzeit nicht.

Das Komma in § 115a Absatz 1 Satz 2 SchG-E nach „Fertigkeiten“ wäre zu streichen (da wohl sinnentstellend; gegebenenfalls wäre stattdessen danach ein weiteres Komma zu setzen).

§ 115a Absatz 2 Satz 1 SchG-E lautet:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Digitalen Bildungsplattform erfolgt durch die Schulen zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 6.

Dazu merken wir an:

Die Formulierung „zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken“ sagt nichts dazu, ob diese Verarbeitung erforderlich sein muss (um diese Zwecke zu erreichen). Die Erforderlichkeit sollte aber aus dem Wortlaut hervorgehen.

Die Rechtsverordnung muss die von Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DS-GVO genannten Punkte regeln.

§ 115a Absatz 2 Satz 2 SchG-E lautet:

Die Schulen sind berechtigt, die für die Bereitstellung und den Betrieb der Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1, einschließlich der Maßnahmen zu Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten, erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Die Übermittlung von Daten aus ASV-BW sorgt für Datenminimierung, weil in der Kultusverwaltung bereits vorhandene Daten nicht erneut erhoben werden müssen, für Datenrichtigkeit, weil Daten an der jeweils zuständigen Stelle gepflegt werden, sowie für Integrität und Vertraulichkeit, weil insbesondere über das IdAM technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, und dient damit allgemein den Grundsätzen nach Art. 5 DSGVO.

Dazu merken wir an:

Dies scheint in einem Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 DS-GVO zu stehen, nach dem Behörden nur in Erfüllung ihrer Aufgaben, hier die Schulen in Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags, nicht jedoch nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Insofern müsste dargelegt werden, warum die genannten Maßnahmen („Aktualisierungen und Fehlerbehebungen sowie zur technischen Sicherheit der Dienste und Anwendungen und zur Freihaltung von Schadinhalten“) in Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags verarbeitet werden oder die Aufgaben der Schulen erweitert werden.

Eine erneute Erhebung beziehungsweise deren Vermeidung hat keine Auswirkung auf die Datenminimierung (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO).

Soweit nach der Begründung über das IdAM technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, ist die Formulierung dort sprachlich verwirrend, dass die Übermittlung von Daten aus der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ für Integrität und Vertraulichkeit sorgt, denn das steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“.

§ 115a Absatz 3 SchG-E lautet:

Anwendungen nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Kultusministerium oder im Auftrag des Kultusministeriums bereitgestellt. Sofern es aus technischen Gründen oder zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich ist, darf das Kultusministerium bei der Bereitstellung und dem Betrieb der Digitalen Bildungsplattform auch andere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen einbeziehen und deren Dienstleistungen, digitale Lernangebote und Lerninhalte den Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften über die Digitale Bildungsplattform zugänglich machen. Die Verarbeitung nach Satz 2 soll so erfolgen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zugänglich werden.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Sofern künftig Lehr- und Lernangebote Dritter über die Digitale Bildungsplattform zugänglich gemacht werden, sind diese nicht Bestandteil der Digitalen Bildungsplattform. Dritte können grundsätzlich öffentliche und nichtöffentliche Stellen sein, z. B. das Landesmedienzentrum oder Anbieter von Bildungsmedien.

Dazu merken wir an:

Über die Digitale Bildungsplattform können, so verstehen wir die oben wiedergegebene Begründung, auch nicht durch das Kultusministerium oder in dessen Auftrag bereitgestellte Anwendungen (Lehr- und Lernangebote Dritter) zugänglich gemacht werden, die dann nicht Bestandteil der Digitalen Bildungsplattform sind. Dem Wortlaut des § 115a Absatz 3 *Satz 1 und 2* SchG-E entnehmen wir das derzeit nicht. Zur Klarstellung sollte auch das ausdrücklich geregelt werden, etwa in § 115a Absatz 1 SchG-E, damit dort der Begriff „Digitale Bildungsplattform“ klar definiert ist.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Schulen erkennen können, ob es sich um solche Angebote Dritter handelt.

Soweit § 115a Absatz 3 *Satz 2* SchG-E mit den „technischen Gründen“ einerseits und der „Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags“ andererseits zwei unterschiedliche Gegenstände betrifft, sollte das (in zwei Sätzen) getrennt geregelt werden.

Der Regelungsinhalt von § 115a Absatz 3 *Satz 2 und 3* SchG-E erscheint uns nicht hinreichend klar. Welche Stellen sind im Einzelnen gemeint und was genau soll damit geregelt werden? Was ist der genaue Unterschied zwischen nichtöffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs? Diese Begriffe sollten klargestellt werden, ebenso, wie soeben angesprochen, der Begriff der Digitalen Bildungsplattform.

Bei itslearning, Moodle oder dPhoenix werden anderen Stellen (Auftragsverarbeitern) die Daten direkt (also nicht anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert) zugänglich. Welche Folgen hat dann § 115a Absatz 3 *Satz 3* SchG-E dafür? Würde das etwa eine Verwendung von beispielsweise itslearning, Moodle, IdAM im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform ausschließen, da hier auch anderen Stellen die Daten zugänglich werden?

Soll sich aus § 115a Absatz 3 *Satz 3* SchG-E (auch) ergeben, dass auch nicht-öffentlichen Stellen im Sinne von § 115a Absatz 3 *Satz 2* SchG-E die Daten der Schülerinnen und Schüler nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zugänglich werden dürfen? Dabei ist zu beachten, dass es einen Personenbezug nicht notwendigerweise ausschließt, wenn Daten aggregiert oder pseudonymisiert sind.

Sofern der Begriff der Digitalen Bildungsplattform klar definiert wäre, könnte in § 115a Absatz 3 *Satz 3* SchG-E etwa die Formulierung „außerhalb der Digitalen Bildungsplattform“ verwandt werden.

Weiterhin muss auch für die Nutzenden der Digitalen Bildungsplattform klar und eindeutig erkennbar sein, wenn sie deren Bereich verlassen.

§ 115a Absatz 4 SchG-E lautet:

Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Ausstattung der Schule sowie der digitalen Infrastruktur nach Maßgabe von § 45 und der Konferenzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung über den verpflichtenden Einsatz der Digitalen Bildungsplattform an der Schule. Die Entscheidung nach Satz 1 ist für alle Lehrkräfte der Schule verbindlich.

In der Begründung heißt es dazu:

Absatz 4 stellt klar, dass die Nutzung der Digitalen Bildungsplattform für die Schulen nicht grundsätzlich verpflichtend sein soll. Die Nutzung ist für alle Lehrkräfte einer Schule aber dann verpflichtend, wenn die Digitale Bildungsplattform nach Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz an der Schule zum Einsatz kommt. Eine Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz kann zwar grundsätzlich auch gegen den verbindlichen Einsatz der Digitalen Bildungsplattform getroffen werden; in diesem Fall bleibt die Nutzung durch einzelne Lehrkräfte jedoch möglich, insbesondere, wenn ein Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme nach § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG (neu) erfolgt.

Dazu merken wir an:

Auch im Hinblick auf diese Norm müsste im Sinne der Wesentlichkeitstheorie definiert sein, was die digitale Bildungsplattform ist, insbesondere welchen Funktionen sie anbetet.

Wenn die Gesamtlehrerkonferenz gegen den verbindlichen Einsatz der Digitalen Bildungsplattform entschieden hat und nach der Begründung einzelne Lehrkräfte die Digitale Bildungsplattform nutzen, was bedeutet das dann für deren Schülerinnen und Schüler? Sind sie zur Nutzung verpflichtet?

§ 115a Absatz 5 SchG-E lautet:

Zum Schutz der Rechte der Betroffenen, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Digitalen Bildungsplattform, ergreifen die Schulen und das Kultusministerium die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

In der Begründung dazu heißt es:

Absatz 5 bestimmt, dass rechtliche Regelungen zum Schutz der Betroffenen und zu deren Information einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Datenschutz.

Dazu merken wir an:

Die Aufzählung nennt datenschutzrechtliche technische und organisatorische Maßnahmen neben nicht-datenschutzrechtlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Das erscheint uns missverständlich.

Die Formulierung „ergreifen die Schulen und das Kultusministerium die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen“ könnte für eine gemeinsame Verantwortung sprechen. Bei einer (ausschließlichen) Verantwortung des der Schulen könnte gegebenenfalls formuliert werden: „ergreift das Kultusministerium im Auftrag der Schulen ...“.

§ 115a Absatz 6 SchG-E lautet:

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Einsatz und zur Anwendung der Digitalen Bildungsplattform durch Rechtsverordnung zu regeln.

Dazu merken wir an:

Nach den Beratungen zur digitalen Bildungsplattform sollten darüber hinaus Regelungen zur gemeinsamen Verantwortung geschaffen werden können, wenn eine Lehrkraft an mehreren Schulen gleichzeitig arbeitet. Dies ist möglicherweise von dieser Ermächtigungsnorm nicht umfasst, weil nach § 115a Absatz 2 SchulG-E die jeweilige Schule verantwortlich sein soll.

Wir empfehlen daher, die Verordnungsermächtigung zu spezifizieren und ausdrücklich die Möglichkeit der Anordnung einer gemeinsamen Verantwortung mehrerer Schulen vorzusehen. Auch dass die Verordnung das Auftragsverarbeitungsverhältnis zum Kultusministerium näher regeln kann, sollte besser ausdrücklich als potenzieller Inhalt der Rechtsverordnung genannt werden.

Unabhängig davon wäre insoweit darzutun, ob das als Ermächtigungsnorm der Wesentlichkeitstheorie genügt, soweit die Rechtsverordnung Rechtsgrundlage für ein Verarbeiten personenbezogener Daten sein soll – über ein Verarbeiten „auf der Digitalen Bildungsplattform“ „zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecken“ (§ 115a Absatz 2 Satz 2 SchG-E) hinaus – und soweit es in der Rechtsverordnung etwa auch um technische und organisatorische Maßnahmen (vgl. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO) gehen soll.

§ 115b Absatz 1 SchG-E lautet:

Der alters- und entwicklungsangemessene Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ergänzt den Präsenzunterricht als üblicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Dabei nutzt die Schule zum Zweck der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 auch digitale Lehr- und Lernsysteme, sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist.

In der Begründung zu § 115b SchG-E heißt es gegen Ende und möglicherweise zu dieser Vorschrift insgesamt unter anderem:

Bei dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG sind stets die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Art und Umfang dieser Maßnahmen ergeben sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 11.

Dazu merken wir an:

Wie verhält sich dies zu § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG-E? Wer entscheidet: die einzelne Lehrkraft oder die Schule? Die Normen sollten sich aufeinander beziehen oder es sollte dargestellt werden, warum insoweit Regelungen in unterschiedlichen Vorschriften vorgesehen sind.

Die genutzten Systeme müssen auch datenschutzkonform einsetzbar sein und eingesetzt werden. Das sollte zumindest in der Begründung stehen.

Warum es in der oben wiedergegebenen Formulierung der Begründung „berücksichtigen“ (und nicht etwa „treffen“) heißt, erschließt sich uns derzeit nicht.

Soweit die oben wiedergegebene Formulierung der Begründung die Rechtsverordnung nach § 115b Absatz 11 SchG-E anspricht, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auch Art und Umfang dieser Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen genügen muss, wobei hier die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gelten dürfte.

§ 115b Absatz 2 SchG-E lautet:

Mit Zustimmung der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde können digitale Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist. Rechtliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Maßnahmen von öffentlichen Stellen zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Tatsächliche Gründe im Sinne von Satz 1 sind insbesondere außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, die Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes oder Störungen der Infrastruktur. Organisatorische Gründe im Sinne von Satz 1 können vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen, die sich aus der besonderen Beschulung oder Talentförderung ergeben, an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht nach Absatz 1 verhindert sind. Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte

oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl.

Dazu merken wir an:

§ 115b Absatz 2 *Satz 2 und 3* SchG-E enthält mit Blick auf die Formulierung „insbesondere“ wohl keine Definitionen von zwei der in § 115b Absatz 2 Satz 1 SchG-E genannten Gründe (was aber im Interesse der Normenklarheit geboten wäre). Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass die Gründe vergleichbar schwer wiegen müssen.

§ 115b Absatz 2 *Satz 2* SchG-E lässt erahnen, dass er so etwas wie rechtliche Corona-Maßnahmen betreffen soll. Allerdings halten wir die Formulierung nicht für hinreichend verständlich. Wir empfehlen zu erwägen, § 115b Absatz 2 Satz 2 SchG-E zwecks Verbesserung der Verständlichkeit beispielsweise so einzuleiten:

„Der Präsenzunterricht ist im Sinne von Satz 1 dann aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar, wenn ...“.

Auch § 115b Absatz 2 *Satz 3* SchG-E ist so nicht verständlich. Wir empfehlen, hier auch unsere Anmerkungen zu § 115b Absatz 2 Satz 2 SchG-E zu berücksichtigen. Zudem wirft § 115b Absatz 2 Satz 3 SchG-E Fragen auf: Kommt es darauf an, ob die Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anreisen können? Was ist in Bezug auf Gesundheits- und Infektionsschutz der Unterschied zu § 115b Absatz 2 Satz 2 SchG-E? Soll die Schule selbst entscheiden dürfen, ob Gründe des Infektionsschutzes dem Präsenzunterricht entgegenstehen?

Was ist in § 115b Absatz 2 *Satz 3* SchG-E mit „Störungen der Infrastruktur“ gemeint? Ein Bahnstreik? Eine Verspätung der Bahn? Ein Stromausfall? Wessen Infrastruktur ist gemeint? Entscheidend dürfte sein, dass insbesondere normenklar beschrieben wird, welche Auswirkungen die Störung der Infrastruktur haben muss.

Wir begrüßen, dass § 115b Absatz 2 *Satz 4 und 5* SchG-E eine abschließende Aufzählung enthält. Doch empfehlen wir, beispielsweise folgende Einleitung zu erwägen: „Der Präsenzunterricht ist im Sinne von Satz 1 dann aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, wenn ...“.

Dass nach § 115b Absatz 2 *Satz 5* SchG-E die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte ein organisatorischer Grund nach § 115b Absatz 2 Satz 1 SchG-E sein soll, aus dem der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise nicht durchführbar sein soll, erschließt sich uns derzeit nicht. Beispielsweise können auch beim schulübergreifenden Unterricht alle unterrichteten Schülerinnen und Schüler von ihrem jeweiligen Schulgebäude aus teilnehmen.

§ 115b Absatz 3 SchG-E lautet:

Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigem Grund den Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform nach Absatz 1 zu den dort genannten Zwecken als den Unterricht ersetzende Unterrichtsform im erforderlichen und angemessenen Umfang anordnen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Infektionsschutzes, bei außergewöhnlichen Natur- oder Wetterereignissen oder zum Schutz bei Katastrophenfällen getroffen werden sollen. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 kann vorliegen, wenn Störungen der Infrastruktur bestehen.

Dazu merken wir an:

Das ist nicht normenklar (vgl. die Anmerkungen zu § 115b Absatz 2 SchG-E).

Dass ein wichtiger Grund schon dann vorliegen soll, wenn irgendwelche Maßnahmen nur getroffen werden sollen, erscheint uns zudem nicht als akzeptabel.

§ 115b Absatz 4 SchG-E lautet:

Die Schulpflicht nach § 72 gilt auch für digitale Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 2 und 3.

Dazu merken wir an:

Das ist nicht normenklar. Nach § 72 SchG beschränkt sich die Schulpflicht auf den Besuch einer Schule und erstreckt sich beispielsweise nicht auf das Mitmachen im Unterricht.

§ 115b Absatz 5 Satz 2 SchG-E lautet:

Soweit dies zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist, ist im Einzelfall die Anwesenheit einer sorgeberechtigten oder eine von dieser bestimmten Person zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zulässig.

Dazu merken wir an:

Wie im normalen Unterricht sollte hierüber die Lehrkraft entscheiden.

§ 115b Absatz 6 Satz 1 SchG-E lautet:

Die Schulen verarbeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Absatz 6 schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung digitaler Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Möglichkeiten zum Schutz der Privatsphäre sind in angemessenem Umfang vorzusehen.

Dazu merken wir an:

Hier wäre klarzustellen, ob die „Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung digitaler Lehr- und Lernformen“, die § 115b Absatz 6 SchG-E nach der Begründung dazu schafft, ausschließlich der erste Teil des § 115b Absatz 6 Satz 1 SchG-E (... „soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist“) sein soll (und nicht auch dessen zweiter Teil – ... „nach Maßgabe der zu erlassenden Rechtsverordnung“ oder ob beide Voraussetzungen vorliegen müssen, also zusätzlich zur Erforderlichkeit die der Rechtsverordnung) und gegebenenfalls wie die Rechtsgrundlagen (soweit das für beide zutrifft) des § 115b Absatz 6 Satz 1 SchG-E und der Rechtsverordnung nach § 115b Absatz 11 SchG-E sich zueinander verhalten.

Die Rechtsverordnung müsste (als Rechtsgrundlage für ein Verarbeiten personenbezogener Daten) spezifischere Regelungen zu der eingesetzten digitalen Lehr- und Lernform enthalten, etwa zur Verwendung der erhobenen Daten und zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (s. auch Artikel 6 Absatz 3 DS-GVO).

Der wiedergegebenen Formulierung in der Begründung zu „Privatsphäre“ entnehmen wir nicht hinreichend klar, was mit „Privatsphäre“ und dem „angemessenem Umfang“ genau gemeint sein soll, warum lediglich „Möglichkeiten“ „vorzusehen“ und nicht etwa Maßnahmen zu treffen sein sollen und wer das tun soll. Schließlich ist dort nicht aufgeführt, auf welchen Vorschriften diese Formulierung beruht.

§ 115b Absatz 6 Satz 2 SchG-E lautet:

Schulen sind auch befugt, bei der Umsetzung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Personen nach Absatz 5 Satz 2 und 3 zu verarbeiten, soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist.

Dazu merken wir an:

Der Hintergrund der Formulierung „soweit deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist“ erschließt sich uns derzeit nicht:

Hinsichtlich Personen nach § 115b Absatz 5 Satz 2 SchG-E gehen wir davon aus, dass diese nach dieser Regelung ohnehin nur dann anwesend sind, soweit dies „zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht erforderlich ist“.

Hinsichtlich Personen nach § 115b Absatz 5 Satz 3 SchG-E impliziert die genannte Formulierung des § 115b Absatz 6 Satz 2 SchG-E die Möglichkeit, dass diese anwesend sind, weil sie das „Recht“ nach § 115b Absatz 5 Satz 3 SchG-E, „den Unterricht zu besuchen“, ohne dass „deren Teilnahme am Unterricht nach Absatz 5 erforderlich ist“. Hinsichtlich dieser Personen nach § 115b Absatz 5 Satz 3 SchG-E begründet dann § 115b Absatz 6 Satz 2 SchG-E zusätzlich die Voraussetzung der Erforderlichkeit für das genannte Verarbeiten ihrer personenbezogenen Daten.

Vor diesem Hintergrund könnte zu erwägen sein, § 115b Absatz 5 Satz 3 SchG-E dahingehend zu ergänzen, dass die Anwesenheit von Personen nach § 115b Absatz 5 Satz 3 SchG-E zur Überprüfung oder Beurteilung des Unterrichts nur insoweit zulässig ist, als sie erforderlich ist. Dann würde die Voraussetzung des § 115b Absatz 6 Satz 2 SchG-E stets vorliegen, dass die Teilnahme von Personen nach § 115b Absatz 5 Satz 2 und 3 SchG-E am Unterricht nach § 115b Absatz 5 SchG-E erforderlich ist.

§ 115b Absatz 6 Satz 3 SchG-E lautet:

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, personenbezogene Daten, einschließlich Ton-, Bild- und Videodaten, durch Schulen verarbeiten zu lassen, soweit dies zur Durchführung des digitalen Lehr- und Lernformats und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation förderlich und verhältnismäßig ist.

In der Begründung zu § 115b Absatz 6 SchG-E heißt es unter anderem:

Die Zweckerreichung liegt in der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags unter Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen nach den Absätzen 1 bis 3.

Bild- und Videodaten muss der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags dienen und darf nur in einem Umfang erfolgen, der den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dabei sind die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht ebenso zu beachten wie Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre. Die Mindestanforderungen an sinnvollen Unterricht bestimmen sich nach der Art des Unterrichtsfachs und des konkreten Unterrichtsstoffes sowie nach dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Dazu merken wir an:

Was ist mit einem dadurch zumindest tatsächlich ermöglichten Verarbeiten durch andere Personen (vgl. § 115b Absatz 5 SchG-E) – stellt auch das (ausschließlich) eine Verarbeitung durch die Schulen dar?

Was ist mit einem etwaigen Verarbeiten auf privaten Endgeräten und dadurch eventuell ermöglichten Zugriffen (nicht in § 115b Absatz 5 SchG-E genannter) Anderer?

Warum soll „förderlich“ (nach der wiedergegebenen Begründung „der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags dienen“) genügen und keine Erforderlichkeit verlangt werden?

Weiterhin ist, sofern Bild- und Tonübertragungen aus dem Umfeld zu Hause erfolgen sollten, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung betroffen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 115b Absatz 7 SchG-E und § 115b Absatz 12 SchG-E weiter unten.

§ 115b Absatz 7 SchG-E lautet:

Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote und Veranstaltungen können in Form eines nicht gleichzeitigen sowie eines gleichzeitigen Informations-

austausches, auch mittels Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Absatz 6, in Räumen der Schule oder an einem anderen geeigneten Lehr- und Lernort erfolgen.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Die Bild-, Ton- und Videoübertragung aus Wohnungen ist zulässig, wenn andere geeignete Lehr- und Lernorte nicht oder nach Art, Ausstattung oder Erreichbarkeit nicht in geeignetem und erforderlichem Maß oder Umfang zur Verfügung stehen. Die Nutzung der Wohnung als Lehr- und Lernort muss der Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, insbesondere der Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten oder dem Schutz gefährdeter Jugendlicher. Dabei dient auch die Bereitstellung von Erziehungs- und Bildungsangeboten grundsätzlich dem Schutz von Jugendlichen. Denn gute Bildung ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine aktive und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe und ist damit auch von wesentlicher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

Dazu merken wir an:

Der genaue Regelungsgegenstand des § 115b Absatz 7 SchG-E, etwa ob er eine Rechtsgrundlage für die dort genannten Übertragungen darstellen soll, wäre auch im Verhältnis zu anderen Regelungen des Entwurfs (etwa § 115b Absatz 6 SchG-E), im Wortlaut zu verdeutlichen. Auch wäre klarzustellen, was „Bild-, Ton- und Videoübertragung nach Absatz 6“ konkret bedeuten soll (etwa ein Verweis lediglich auf die in Absatz 6 angesprochenen Übertragungen oder auch auf die in Absatz 6 geregelten Voraussetzungen dieser Übertragungen). Die Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen eines asynchronen Informationsaustauschs wäre nur zulässig, wenn der Unterrichtszweck nicht durch reine synchrone Videokonferenz erreicht werden kann, etwa, weil die Schülerinnen und Schüler den Lernstoff zeitlich flexibel wiederholen können sollen.

Bedeutet das, dass die Lehrkräfte den Distanzunterricht in der Schule halten beziehungsweise die digitalen Lernmaterialien dort erstellen und nur die Schülerinnen und Schüler nicht vor Ort sind? Wenn die Lehrkräfte insoweit zuhause arbeiten (können) sollen, wäre eine Dienstvereinbarung oder -anweisung zu empfehlen, in der unter anderem datenschutzrechtliche Aspekte geregelt werden.

Die Auffassung, dass die Bild-, Ton- und Videoübertragung aus Wohnungen zulässig sei, halten wir insgesamt für unrichtig. Die Übertragung ist ohne Einwilligung unzulässig, weil sich keine Eingriffsbefugnis in Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) finden lässt.

Dass die Nutzung der Wohnung als Lehr- und Lernort der Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient, ist kaum denkbar. Auch in der Corona-Krise wurde zwar das Schließen der Schule auf Seuchenschutz gestützt, nicht aber die Nutzung der Wohnung als Lehr- und Lernort. Auch dass das digitale Lernen für den Schutz „gefährdeter Jugendlicher“ geeignet und erforderlich sein könnte, ist kaum vorstellbar. Die Beschulung ist nicht von Artikel 13 Absatz 7 GG umfasst. Unterrichtsausfall ist per se keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Bildung (die Bereitstellung von Erziehungs- und Bildungsangeboten) dient nicht vorrangig dem Schutz von Jugendlichen. Außerdem muss es bei Artikel 13 Absatz 7 GG um den Schutz gefährdeter Jugendlicher gehen.

Auch wenn gute Bildung Schülerinnen und Schülern eine aktive und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und damit auch von wesentlicher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist, rechtfertigt das in dieser Allgemeinheit aber keinen Eingriff in Artikel 13 GG.

Zudem verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zu § 115b Absatz 12 SchG-E.

§ 115b Absatz 8 SchG-E lautet:

Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Anfertigung digitaler Lehr- und Lernprodukte ist unbeschadet davon zulässig. Satz 2 gilt nicht, wenn in Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein Eingriff in Rechte Dritter nach Satz 3 ist zulässig, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Nach Absatz 8 ist das Anfertigen von Lernprodukten wie zum Beispiel Podcasts oder Erklärvideos grundsätzlich zulässig, sofern eventuelle Rechte Dritter beachtet werden. Die Aufzeichnung des laufenden Unterrichts ist nicht zulässig.

Dazu merken wir an:

Soweit keine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video zulässig ist, bedeutet das, dass insoweit kein asynchroner Unterricht stattfindet. Gegebenenfalls sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass sich § 115b Absatz 8 Satz 1 SchG-E auf den synchronen Unterricht im Rahmen einer Videokonferenz bezieht.

Warum ist eine Aufzeichnung nach § 115b Absatz 8 Satz 1 SchG-E nur grundsätzlich nicht zulässig? In welchen Fällen beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen (§ 115b Absatz 8 Satz 2 SchG-E dürfte das nach dem Wortlaut nicht vollständig abdecken) soll sie jeweils doch erlaubt sein (soll § 115b Absatz 8 Satz 2 SchG-E dafür eine Rechtsgrundlage sein)? Das müsste normenklar geregelt werden.

Was ist in § 115b Absatz 8 Satz 2 SchG-E mit „Anfertigung“ gemeint? Eine weitere Verarbeitung, etwa Speicherung, ist nicht angesprochen.

Was ist mit „Lehr- und Lernprodukte“ gemeint?

Unter welchen Voraussetzungen soll nach § 115b Absatz 8 Satz 2 SchG-E (gegebenenfalls als Rechtsgrundlage) durch wen inwieweit eine solche Anfertigung zulässig sein?

Wie verhält sich die Regelung zu § 115 Absatz 3a SchulG zu Bild- und Tonaufnahmen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages?

§ 115b Absatz 9 SchG-E lautet:

Das Anwenden automatisierter, anpassungsfähiger Verfahren ist zum Zweck der technischen Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges nach der Rechtsverordnung nach Absatz 11 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

In der Begründung dazu heißt es unter anderem:

Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 6 enthält die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung automatisierter, anpassungsfähiger Lehr- und Lernformen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO.

Dazu merken wir an:

Der Regelungsinhalt des § 115b Absatz 9 SchG-E ist unklar; er verweist unter anderem auf § 115b Absatz 6 SchG-E, der entsprechende Anwendung finden soll, was die Frage aufwirft, was genau mit entsprechend gemeint ist (also inwieweit § 115b Absatz 6 SchG-E angewandt wird oder nicht), und der zudem seinerseits weiter verweist (vielleicht je nach dem, was unter entsprechender Anwendung zu verstehen ist).

Die wiedergegebene Formulierung in der Begründung dazu lässt ebenfalls nicht erkennen, um welche Maßnahmen des Verarbeitens personenbezogener Daten und damit Grundrechtseingriffe es hier inwieweit konkret gehen soll.

Artikel 22 DS-GVO muss unabhängig davon beachtet werden.

§ 115b Absatz 11 SchG-E lautet:

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Dazu merken wir an:

Hier wäre darzutun, ob und gegebenenfalls warum die Formulierung „das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen durch Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln“ (in dieser Allgemeinheit) der Wesentlichkeitstheorie genügt, etwa mit Blick darauf, inwieweit

das auch Eingriffe in das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung umfassen soll.

§ 115b Absatz 12 SchG-E lautet:

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 6 und 7 eingeschränkt.

Dazu merken wir an:

Nach Artikel 13 Absatz 7 GG darf das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung außer zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen auf Grund eines Gesetzes nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher eingeschränkt werden. Würde man in der Videoaufzeichnung aus Wohnungen eine Überwachung mittels technischer Mittel nach Artikel 13 Absatz 4 GG sehen, bräuchte es sogar einen Richtervorbehalt.

Zudem verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zu § 115b Absatz 7 SchG-E.

§ 116 Absatz 1 Satz 2 SchG-E lautet:

Soweit die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ für öffentliche Schulkindergärten bereitgestellt wird, sind sie verpflichtet, die für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module zu nutzen; andernfalls stellen sie die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es zur „Verwendung von ASV-BW für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten“:

Die Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW für Verwaltungsaufgaben und amtliche Schulstatistik wird auch für öffentliche Grundschulförderklassen verbindlich vorgeschrieben. Für die öffentlichen Schulkindergärten gilt die Verpflichtung zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module ebenfalls, soweit ASV-BW für sie bereitgestellt wurde.

In der Begründung zu § 116 Absatz 1 Satz 2 SchG-E heißt es unter anderem: Öffentliche Schulkindergärten sind zur Nutzung der für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik notwendigen Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW verpflichtet, sofern diese vom Land bereitgestellt wurde.

Dazu merken wir an:

Ungeachtet unserer Hinweise ist nach wie vor nicht geregelt, welchen Funktionsumfang die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ haben darf und soll sowie welche Anforderungen dafür gelten beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen die genannte Schulverwaltungssoftware „bereitgestellt“ werden darf. Das normenklar zu entscheiden, ist Aufgabe des Gesetzgebers, der die Verwendung einer Software verbindlich vorschreibt, und nicht – was bislang der Gesetzeswortlaut ermöglicht – des Anbieters der Software oder der Kultusverwaltung. Die Regelung genügt nicht ansatzweise den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie. Das gilt in der Sache auch für § 116 Absatz 1 Satz 1 SchG (Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ einzusetzen.).

Mit ihrer unklaren passivischen Formulierung (bereitgestellt wird) lässt die Regelung überdies offen, wer darüber entscheidet, ob die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ beziehungsweise in ihr für bestimmte Aufgaben Funktionalitäten bereitgestellt werden (die Formulierung in der wiedergegebenen Begründung „vom Land bereitgestellt“ nennt ebenfalls keine konkrete Stelle). Auch das genügt nicht der Wesentlichkeitslehre. Die Norm ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfassungskonform und daher letztlich nicht geeignet, die angestrebte Verbindlichkeit zu erreichen.

Darüber hinaus weist die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ derzeit unseres Wissens nicht unerhebliche Mängel auf. Zum Beispiel gibt es unseres Wissens keine Datenschutz-Folgenabschätzung, obwohl eine solche vor der Inbetriebnahme hätte erstellt werden müssen. Vor der Klärung der offenen Fragen halten wir es jedenfalls nicht für opportun, die Schulverwaltungssoftware für weitere Beteiligte für verbindlich zu erklären. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird hier andernfalls jedenfalls in Bezug auf diese weiteren Einrichtungen weitere Schritte prüfen müssen.

Zumindest sollte das Inkrafttreten jedenfalls bis zur Fertigstellung der (rechtmäßigen) Datenschutz-Folgenabschätzung hinausgeschoben werden.

Wir empfehlen, dass Sie mit Blick auf unsere Anmerkungen und Fragen, auch hinsichtlich nicht ausdrücklich angesprochener vergleichbarer Punkte, den Entwurf durchsehen, datenschutzrechtlich prüfen und gegebenenfalls ändern. Auch nehmen wir auf unsere bereits im Vorfeld dieser Anhörung erfolgten Stellungnahmen und Erörterungen Bezug.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

[D]ie Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit und nimmt zu o. g. Gesetzentwurf fristgerecht nachfolgend Stellung.

Vorangestellt weisen wir darauf hin, dass die von uns durch die Novellierungen der

- § 115 (2) 1a. (bzgl. Ermächtigungsgrundlage zu Datenerhebungen)
- § 115b SchulG (bzgl. Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden)

kritisierten unzulässigen *Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Privatschulfreiheit* (siehe inhaltliche Stellungnahmen unten) von so schwerwiegender Bedeutung hinsichtlich des Verhältnisses des Landes zu den Schulen in Freier Trägerschaft sind, dass die AGFS und unsere Schulträger hierzu sowohl die Landesregierung als auch den Gesetzgeber dringlich bitten, auch zur Vermeidung politischer Grundsatzkonflikte und rechtlichen Auseinandersetzungen, die vorgeschlagenen Korrekturen vorzunehmen bzw. die Schulen in Freier Trägerschaft bei den o. g. Normen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§2 SchulG) auszunehmen.

Zur Klarstellung erlauben wir uns noch hinzuweisen, dass eine nicht erfolgte Stellungnahme zu einzelnen Absätzen bzw. Neuregelungen keine Zustimmung, sondern lediglich eine nicht erfolgte Stellungnahme bedeutet.

Inhaltliche Stellungnahmen zu einzelnen Absätzen/Neuregelungen:

Zu: § 4 a Ganztageschulen an Grundschulen

Stellungnahme AGFS: Wir begrüßen die Intention, die Ganztageschule nach § 4a SchulG auf den künftigen Rahmen des ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tretenden Rechtsanspruches anzupassen. Der Rechtsanspruch wird auch an Schulen in freier Trägerschaft zu erfüllen sein, weshalb auch durch diese gesetzliche Novellierung klar wird, dass die bisherige Behauptung des Landes, bei der Ganztageschule nach § 4a SchulG handele es sich um eine Sonderform des öffentlichen Schulwesens bzw. um einen Schulversuch, seit Jahren rechtlich obsolet ist.

Politisch ist es zudem vollkommen unverständlich, dass das Land den sich abzeichnenden Mangel an Ganztageschulplätzen nicht dadurch lindert, in dem es auch die Ganztageschule in Freier Trägerschaft fördert.

Forderung der AGFS: Wir fordern den Gesetzgeber auf, schnellstmöglich die aus § 4a SchulG erforderliche Aufnahme der Ganztageschule in die Privatschulförderung aufzunehmen. Dies kann keinesfalls erst zum Schuljahr 2026/2027 erfolgen, da die rechtliche Unzulässigkeit der Nichtförderung von unseren betroffenen Schulträgern nicht länger hingenommen werden kann und insbesondere die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für die Ganztageschule schon jetzt erfolgen

muss, weshalb eine Nicht-Förderung von Ganztageschulen in Freier Trägerschaft weder rechtlich noch politisch länger hinnehmbar ist.

Zu § 32 (1) Beratungspflicht der Schulaufsicht

Stellungnahme der AGFS: Wir begrüßen grundsätzlich die Klarstellung des Gesetzgebers, dass Beratung zu den Aufgaben der Schulaufsicht gehört. Aktuell machen Schulen in Freier Trägerschaft die Erfahrung, dass die unteren Schulaufsichtsbehörden ihrer Beratungsverpflichtung, z. B. bei der Eingruppierung von Lehrkräften an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, nicht ausreichend nachkommen.

Zu: § 85 (1) digitale Werbe- und Anmelde-möglichkeiten an einer Schule

Stellungnahme der AGFS: Wir begrüßen grundsätzlich die gesetzliche Erweiterung der Bewerbungs- und Anmelde-möglichkeiten an einer öffentlichen Schule um die digitale Form. Allerdings befürchtet die AGFS durch die zunehmende Digitalisierung der Bewerbungs- und Anmeldeprozesse an öffentlichen Schulen eine *verfassungsrechtlich kritische Lenkungswirkung der Schülerbewerbungen und -anmeldungen zu Lasten freier Schulen.*

Unsere Schulträger können belegen, dass diese Lenkungswirkung heute schon durch Online-Portale/Anmelde-Prozesse wie BewO eingetreten ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang daher erneut dringlich daraufhin, dass aus der zunehmenden Virtualisierung der Bewerbungs- und Anmeldeprozesse an öffentlichen Schulen für das Land die verfassungsrechtliche Pflicht erwächst, die Bildungsangebote/-gänge der Schulen in Freier Trägerschaft in gleicher Weise auf den offiziellen Bildungsplattformen des Landes virtuell darzustellen wie die öffentlichen Schulen. Dies erfordert auch der Rechtsgedanke des OZG, da die Ersatzschulen auch in den Anwendungsbereich fallen.

Begründung:

Durch die Einführung der ersten Online-Bewerbungsverfahren, wie das sog. BewO für die beruflichen Schulen, haben die Freien Schulen durch Befragungen der SchülerInnen und Rückgang der Anmeldezahlen wahrgenommen, dass diese Verfahren heute schon zu einer Lenkung der Schülerbewerbungen/-anmeldungen führt, da die Bildungsangebote/-gänge der Freien Schulen auf den staatlichen Bildungsplattformen nahezu „unsichtbar“ geworden sind bzw. das Verfahren den SchülerInnen wirkmächtig eine Vollständigkeit suggeriert, da die Freien Schulen nicht in gleicher Weise (obwohl technisch/organisatorisch möglich) abgebildet sind.

Dies greift sowohl in die Rechte der SchülerInnen als auch die Privatschulfreiheit gravierend ein. Zudem schmälert es die Sichtbarkeit des vielfältigen Bildungsangebotes in Baden-Württemberg.

Gerade zukunftsorientierte und Ausbildungsgänge aus Mangelberufen wie den Gesundheitsberufen an Freien Ersatz- und Ergänzungsschulen werden so in einem ungleichen Wettbewerb mit den staatlichen Bildungsangeboten nahezu unsichtbar. Eine Verlinkung auf „die freien Schulen“, wie das Kultusministerium bislang ausschließlich angeboten hat, ist hierzu unzureichend, da dies nicht gleichwertig ist und, aufgrund der Struktur und der Ressourcen des Freien Schulwesens, diese auch nicht gleichwertig dem Schulangebot der öffentlichen Schulen eine wettbewerbsvergleichbare Online-Präsenz vorhalten können.

Zu § 115 (2) 1a. i. V. m. § 2 Abs.3 (neu) Ermächtigungsgrundlage für Datenerfassung

Stellungnahme der AGFS: In o. g. neu eingefügter Norm soll das Kultusministerium pauschal ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Erhebung (usw.) u. a. von personenbezogenen Daten zu „Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung, Qualitätsentwicklung (..)“ zu regeln. Diese weitgehenden Verpflichtungen zur Datenweitergabe gehen insbesondere über die nach Art. 7 (4) Abs. 4 GG zulässi-

ge Rechtsaufsicht (und Verpflichtungen im Rahmen der Statistik/ Förderung, wie sie § 115 (2) 2. Schon ausreichend regelt) hinaus, da die Ermächtigungsgrundlage pauschal auf Daten der gesamten Schulaufsicht ausgeweitet wird.

Es besteht nach Auffassung der von uns hinzugezogenen Verfassungsrechtler kein Zweifel daran, dass, soweit das Land in diesem erweiterten Rahmen Regelungen zur Datenerfassung an Freien Schulen fassen wollte, dies aufgrund des in Art. 20 Abs.1 und 3 GG verankerten Parlamentsvorbehaltes, mindestens eines förmlichen Gesetzes erforderlich machen würde und nicht durch Ermächtigungsgrundlage einer Rechtsverordnung an die Exekutive delegiert werden kann.

Vorschlag der AGFS: Streichung des Geltungsbereiches § 115 1a. für alle Schulen in Freier Trägerschaft in § 2 SchulG (neu).

Zu § 115a Digitale Bildungsplattform

Stellungnahme der AGFS: Die Formulierung des neuen § 115a belegt, dass das Land die Freien Schulen aus der Digitalen Bildungsplattform des Landes ausschließen wird. Die AGFS hatte wiederholt Gesprächsbedarf dahingehend gegenüber dem Kultusministerium angezeigt, dass die Folgewirkungen einer Exklusion der Freien Schulen aus der digitalen Bildungsplattform sowohl für die bildungspolitischen Ziele des Landes als auch für die Ersatzschulen im Kontext der Privatschulfreiheit gemeinsam eruiert werden sollten. Die AGFS bedauert, dass die hierzu von der AGFS eingeforderten weiteren Gespräche nicht fortgesetzt wurden.

In der Konsequenz bedeutet die Exklusion der Freien Schulen aus der digitalen Bildungsplattform, dass aus der verfassungsrechtlichen Privatschulförderungsverpflichtung und der landesgesetzlichen Regelungen der Privatschulförderung nach PSchG, alle freien Schulträger in die Lage versetzt werden müssen, vergleichbare digitale Plattformen zu betreiben oder sich anderen anzuschließen. Daher sind umgehend mindestens die bisherigen Entwicklungskosten sowie künftigen Betriebskosten der digitalen Bildungsplattform des Landes in die Privatschulförderung (rückwirkend) – sofern noch nicht enthalten – aufzunehmen.

Zu: § 115b digitale Lehr- und Lernmethoden

Stellungnahme der AGFS: Zunächst begrüßen wir die nun in § 115b Abs. 1 SchG E. F. gesetzlich verankerte Zielrichtung, dass Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der digitalen Welt vorbereitet werden sollen und die Instrumente, die für den Unterricht zur Verfügung stehen durch digitale Lehr- und Lernformen ergänzt werden können. Hybride Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der von uns vertretenen Schulen in Freier Trägerschaft nicht mehr hinwegzudenken.

Wir begrüßen auch, dass der Präsenzunterricht begleitende Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 115b SchG E. F. in der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte bzw. Schule liegt. Auch der in diesem Kontext in der Gesetzesbegründung dargelegten Differenzierung des Einsatzes nach dem Entwicklungsstand der Schüler stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir kritisieren, wie die kommunalen Schulträger, dass das Problem der unzureichenden Finanzierung der Digitalisierung bzw. deren Folgekosten (insbesondere Supportkosten, „digitaler Hausmeister“, Neuanschaffungen, Fort- und Weiterbildung etc.) vom Land bisher nicht gelöst wurde.

Wie die kommunalen Schulträger sehen sich die freien Schulträger nicht in der Lage diese immensen Finanzierungsbedarfe selbst zu stemmen. Anders als die kommunalen Schulträger ist es den freien Schulträgern ja zudem nicht möglich, diese Kosten aus Steuermitteln zu bestreiten.

§ 115b Absatz 2: Genehmigungspflichtigkeit von digitalen Lehr- und Lernmethoden

Auf keinen Fall mittragen kann die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen die Inhalte dieser Norm bzw. hält diese aus verfassungsrechtlichen Gründen für nicht auf die Freien Schulen anwendbar.

Stellungnahme der AGFS: Die vorgesehene Normierung des § 115b Abs. 2 SchG BW E. F. zum Ersatz des Präsenzunterrichts durch digitale Lehr- und Lernformen verstößt zunächst aus o. g. Gründen gegen Art. 20 Abs. 3 GG sowie durch die Verweisungsnorm des § 115b Abs. 10 SchG E. F. gegen die in Art. 7 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich geschützte Privatschulfreiheit.

Zur Klarstellung: Nach dem Gesetzeswortlaut des § 115b Abs. 2 SchG E. F. soll der Ersatz des Präsenzunterrichts durch digitale Lehr- und Lernmittel, ohne Differenzierung, z. B. nach der Schulart oder Klassenstufen, immer der Einzelfallzustimmung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. *Eine Ermächtigungsgrundlage, die die Möglichkeiten hinsichtlich der Abweichungen bei Methodik und Schulorganisation einschränkt, verstößt jedoch gegen Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG.* Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Privatschulfreiheit schützt bekanntermaßen nicht nur die *Gestaltung des inneren Schulbetriebs* (Aufstellung von Lehrplänen, Festlegung von Inhalten/Methoden, Auswahl Lehrmittel), sondern auch die *Gestaltung des äußeren Schulbetriebs* – sprich die Organisation der Schule und des Unterrichts (vgl. nur Maunz/Dürig, 53. EL 2008, Art.7 Rn 102). Diese Garantie umfasst das Recht jeder Privatschule, selbst zu entscheiden, mit welchen technischen und räumlichen Mitteln sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen umsetzt. Für Schulen in Freier Trägerschaft folgt damit aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, autonom zu bestimmen, ob und in welchem Maße sie Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen digital anbieten. Es ist das ureigene Recht einer Privatschule selbstgewählte Bildungsinhalte gemäß den eigenen pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten zu vermitteln. (Vgl. ebda., Rn. 95).

Natürlich ist das freie Schulwesen nicht „grenzenlos“. Daher sind schon in der Verfassung die Genehmigungserfordernisse definiert (und landesrechtlich in § 5 PSchG umgesetzt) und auch Schulen in Freier Trägerschaft unterliegen der *Schulaufsicht*. Eine derartige Ausweitung wie in der Neuregelung des § 115 Abs. 2 SchG E. F. ist jedoch nicht durch etwaige Grundrechtsschranken gedeckt, sondern völlig *unverhältnismäßig*.

Begründung:

Die Schulen in Freier Trägerschaft unterliegen im Sinne der in Art. 7 Abs. 4 GG garantierten Privatschulfreiheit zunächst im Wesentlichen „nur“ der *Rechtsaufsicht* der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.1969 – 1 BvL 24/64, Avenarius/Hanschmann, Schulrecht, 9. Auflage 2019 Ziff. 15.8). Zweck der staatlichen Schulaufsicht ist der Schutz von Eltern, Schülerinnen und Schülern vor unzureichenden Bildungseinrichtungen (Bock, in: Ebert, Schulrecht Baden-Württemberg, 2. Auflage, § 1 PSchG, Rn. 2). Ersatzschulen müssen nach der Verfassung – so auch in § 5 PSchG einfachgesetzlich normiert – gegenüber den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig sein und deren Bildungs- und Erziehungsziele erreichen. Dies bedeutet, dass die staatliche Aufsicht die Einhaltung der Genehmigungserfordernisse einer Ersatzschule nach § 5 PSchG BW als landesrechtliche Ausprägung der Grundsätze des Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG überprüfen darf. *Dem Staat steht kein inhaltliches Bestimmen, sondern nur ein Überwachen der (verfassungsmäßigen) Grenzen zu* (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.11.1969 – 1 BvL 24/64, Rn. 25, so auch: Jarras Pieroth, GG Kommentar, 16. Auflage, Art. 7 Rn. 30a). Die Neuregelungen des § 115b Abs. 2 SchG E. F. geht jedoch mit jeder Einzelfallprüfung der Schulorganisation darüber weit hinaus. Über das Mittel des Zustimmungserfordernisses bestimmt die Schulaufsicht den Schulbetrieb mit und *verschiebt die Grenzen des Genehmigungserfordernisses*.

Überdies ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in deren Ermessen gestellt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die jeweils für die Schulaufsicht zustän-

digen Regierungspräsidien insbesondere im Rahmen von *Ermessensentscheidungen mitnichten homogene Entscheidungsstrukturen und -inhalte erkennen lassen*. Sollten die gesetzliche Regelung des § 115b Abs. 2 SchG E. F. wie geplant in Kraft treten, muss mit erheblichen regionalen Unterschieden für ein und dieselbe Rechtslage gerechnet werden.

Ferner ist das avisierte Zustimmungsprozedere zeitaufwendig und voraussichtlich *hochbürokratisch*. Zeitabläufe für Behördenentscheidungen werden nicht definiert. Auf diese Weise kann *effektiver Unterricht bzw. die Aufrechterhaltung der Unterrichtsversorgung konterkariert* werden.

Ein derartiger Grundrechtseingriff ist auch *nicht erforderlich*. Grundsätzlich teilen auch die von uns vertretenen Schulen in Freier Trägerschaft das im Gesetz zum Ausdruck kommende legitime Anliegen, dem Entstehen von Fehlentwicklungen wie z. B. „virtuelle Homeschooling-Schulen“ entgegenzuwirken. Es gäbe aber *deutlich mildere Mittel*, um diese Ziele zu erreichen. Die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben des § 5 PSchG BW verhindern dies ihrerseits in hinreichendem Maße. Mit bestehenden aufsichtsrechtlichen Instrumenten kann die Gewähr der Einhaltung der Gleichwertigkeit überprüft werden.

Noch deutlicher wird dies bei potenziellen Neugründungen. Die Genehmigungsentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit im Rahmen einer prognostischen Entscheidung, das vorgelegte Konzept und dessen Verwirklichung zu überprüfen. Eine Genehmigung kann außerdem mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die Qualität des Unterrichts durch digitale Lehr- und Lernformen sicherzustellen und so das Schutzziel zu erreichen.

Sollte dieser hier vertretenen Rechtsauffassung, der Nichtanwendbarkeit des § 115b Absatz 2 auf die Schulen in Freier Trägerschaft, nicht gefolgt werden, so stünde zumindest das *mildere Mittel einer Anzeigepflicht analog § 10 PSchG* zur Verfügung, um dem Zweck der Schulaufsicht in diesen Fällen vollkommen zu genügen.

Während es zu den Absätzen (1), (3) und (4) keine rechtlichen Zweifel auf die Übertragbarkeit für freie Schulen gibt, sind die *Absätze 6 bis 9* ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 (neu) zu streichen, da die Anwendung der DSGVO (oder dem KDG oder dem *DSG_EKD*) über die privatrechtlichen Verträge der freien Schulträger zum Zuge kommt.

Landesjugendring

[D]er Landesjugendring Baden-Württemberg repräsentiert 32 landesweit tätige Jugendverbände als verantwortliche Träger der Erziehung nach § 12 der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Ungebeten nehmen wir in dieser Funktion Stellung zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Ab August 2026 werden nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zunächst bundesweit alle Schüler/-innen der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jede/-r Grundschüler/-in den Klassenstufen eins bis vier Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen vor. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Im Zentrum der Gestaltung des Ganztags müssen Kinder und ihr gelingendes Aufwachsen stehen! Der große zeitliche Umfang der Ganztagsbetreuung macht aus unserer Sicht ein qualitätsvolles, vielfältiges und von vielen Akteur/-innen getragenes Angebot erforderlich, um den vielseitigen Interessen und Bedarfen von Kindern Rechnung zu tragen. Freiräume, Wahlmöglichkeiten, Pluralität und Selbstbestimmung sind zentrale Eckpfeiler eines Angebots, das auf Kinderinteressen und -mitbestimmung basiert. Dafür müssen die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf widmet sich zusätzlichen Zeitmodellen an Ganztagsschulen nach § 4a SchG und reduziert die diesbezüglichen Mitbestim-

mungsrechte der Schulkonferenz. Zur Umsetzung des GaFöG in Baden-Württemberg halten wir diese Änderungen für nachvollzieh- und vertretbar.

In § 32 soll ein neuer Absatz 6 ergänzt werden. Die Ergänzung ermächtigt das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht von Einrichtungen, die keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben, zu regeln.

Wir halten die gesetzliche Aufsicht über Einrichtungen der Ganztagsbetreuung zur Umsetzung des § 24 SGB VIII für eine Zuständigkeit des Sozialministeriums. Nach dem LKJHG handelt es sich hierbei um eine Aufgabe des Landesjugendamtes. Wir können nicht nachvollziehen, warum in diesem Fall nicht an das im frühkindlichen Bildungsbereich etablierte Verfahren angeknüpft und dieses auf den Bereich der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ausgedehnt wird.

Das Schulgesetz regelt die Schulaufsicht in den §§ 32 bis 37. Dieser 4. Teil des Schulgesetzes beschäftigte sich bis vor Kurzem ausschließlich mit dem Schulwesen. Durch bereits erfolgte Gesetzesreformen im Zuge des GaFöG und mit dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf wird sach- und fachfremd eine Aufgabe aus dem Rechtskreis des SGB VIII an die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen. Mit welcher Sach- und Fachkompetenz soll die Schulaufsicht die in § 45, SGB VIII geforderten Maßstäbe zur Betriebserlaubnis prüfen?

Es ist dabei dem Vorblatt (unter D) zu widersprechen, dass dies keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands hätte. Während dies aufgrund der Sach- und Fachkompetenz sowie jahrelangen Erfahrung im frühkindlichen Bildungsbereich beim Landesjugendamt angenommen werden kann, benötigt es mindestens für den Aufbau und die Strukturierung des neuen Aufgabenbereichs in den Schulbehörden zusätzliche Aufwände.

Wir halten aus fachlichen Gründen die Übertragung der gesetzlichen Aufsicht von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung an die Schulaufsichtsbehörden für falsch. Die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung darf und kann im Interesse der Kinder nicht schulzentriert erfolgen, sondern muss sozialraumorientiert konzipiert und entwickelt werden. Kinder sollen schließlich im umfassenden sozialen Gefüge unserer Gesellschaft aufwachsen.

Wir halten es für falsch, dass das Kultusministerium aus der Schulgesetzänderung heraus für einen im SGB VIII verankerten Rechtsanspruch zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird. Dies umso mehr als § 19, LKJHG bereits regelt, dass „die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen werden“.

Beauftragung der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen

[D]ie Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Simone Fischer, hat im Rahmen der Beteiligung die Unterlagen zum Anhörungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchulG) dankend erhalten.

Im Rahmen des § 14 Abs. 1 und 3 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4a Abs. 1 S. 1:

Eine Begrenzung des Ganztags im SBBZ ausschließlich auf die SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen ist nicht nachvollziehbar. Es entspricht auch nicht dem Anspruch auf ganztägige Förderung, der für alle Kinder unabhängig von Behinderung und Schulart von der ersten bis zum Ende der vierten Klasse gilt. Zu Bedenken ist auch, dass gerade die Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und gute Bedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade für pflegenden Eltern von großer Bedeutung ist. Die aktuelle Regelung führt zu einer sachfremden Ungleichbehandlung innerhalb einer Schulart sowie von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungen. Diese Differenzierung ist aufzuheben, um die Möglichkeit des Ganztags für alle Kinder und unabhängig der Schulart zu öffnen.

§ 89a Abs. 3 Nr.5:

Hier ist vorgesehen, dass ein Vermerk über einen gewährten Notenschutz bei Teilleistungsvermögen im Prüfungszeugnis zuzulassen sei. Zu dieser Änderung möchten wir unser Bedenken äußern. Durch Vermerke wie bspw. auf den Verzicht der Bewertung von Rechtschreibung in Prüfungszeugnissen können auf Grund bestimmter Beeinträchtigungen im Arbeitsmarkt Benachteiligungen entstehen. Wir sehen es sehr kritisch, durch Zeugnisvermerke bewusst auf Beeinträchtigungen hinzuweisen. An dieser Stelle weisen wir auch auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Klageverfahren dreier ehemaliger bayrischer Schüler/-innen mit folgendem Aktenzeichen hin: 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15.

§ 115a und § 115b:

Sowohl § 115a zur Digitalen Bildungsplattform als auch § 115b zum Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformen enthalten keinerlei Regelungen zur digitalen/medialen Barrierefreiheit dieser Angebote. Sie ist jedoch notwendige und zeitgemäße Voraussetzung für derartige Plattformen und Lerninstrumente, damit diese von allen benutzt werden können und nicht auf diesem Wege eine Exklusion stattfindet. Daher ist zur Klarstellung und Verankerung der Barrierefreiheit in beiden Paragraphen eine Regelung zur digitalen/medialen Barrierefreiheit voranzustellen.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

[V]ielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Schulgesetzes abzugeben. Wir möchten uns im Folgenden zu einzelnen Aspekten innerhalb des Gesamtvorhabens äußern:

§ 4a Abs. 1 Schulgesetz

Als Liga der freien Wohlfahrtspflege befürworten wir die Ausweitung der Ganztagschulmodelle auf fünf Tage pro Woche. Damit kann eine Ganztagschule mit dem Zeitmodell von acht Stunden an fünf Tagen ab dem Schuljahr 2026/2027 den zeitlichen Rechtsanspruch aus dem GaFöG erfüllen.

Allerdings bleibt damit für die weiterhin möglichen kürzeren und insofern nicht rechtsanspruchserfüllenden Zeitmodelle ein grundlegendes Problem bestehen: die nicht abgedeckten, sogenannten Randzeiten des Rechtsanspruchs. Diese sind – sofern sie organisatorisch von der Ganztagschule getrennt sind – pädagogisch kaum sinnvoll gestaltbar. Zudem ist es angesichts der fragmentierten Arbeitszeiten kaum möglich, hierfür qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Bei Modellen mit kürzerem Zeitumfang ist es daher notwendig, dass die „pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 24), welche die Randzeiten abdecken, im gesamten rhythmisierten Ganztag der Schule tätig sind. Damit werden nicht nur attraktivere Arbeitszeitmodelle möglich, vielmehr ist damit auch gewährleistet, dass die „Schülerinnen und Schüler feste Bezugspersonen haben, die ihnen zugewandt sind und sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung unterstützen“ (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 9).

§ 4a Abs. 5 Schulgesetz

Als Liga der freien Wohlfahrtspflege halten wir Ganztagsgrundschulen für erstrebenswert und versprechen uns davon eine Verbesserung der Teilhabechancen. Dies setzt allerdings eine konsequente Umsetzung des Qualitätsrahmens Ganztagschule voraus. Gleichzeitig müssen die Ganztagschulen – über die zugewiesenen Lehrerwochenstunden hinaus – mit zusätzlichem Personal seitens der Kommune bzw. eines freien Trägers ausgestattet werden, damit die Kinder „individuell und ganzheitlich gefördert werden“ können (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 9). Dies findet erkennbar noch nicht in der Breite statt.

Nur wenn dies gegeben ist, halten wir die Abschaffung des Zustimmungsvorbehalts der Schulkonferenz bei Einrichtung einer Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz im Sinne einer Verfahrenserleichterung für vertretbar. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass die im Qualitätsrahmen Ganztagschule geforderte „ko-konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten“ (S. 5) trotzdem gewährleistet bleibt und die Beteiligung von Eltern sowie von inner- und außerschulischen Partnern im Rahmen des Entwicklungsbeirats (Qualitätsrahmen Ganztagschule, S. 11) bereits in der Konzeptionsphase gewährleistet ist.

Aufseiten der Kommunen geht mit dieser Schulgesetzänderung offensichtlich die Erwartung einher, die Zahl der Ganztagsgrundschulen zügig erhöhen zu können, um auf diesem Wege den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dies wird in der Breite absehbar schon an den derzeit fehlenden Grundschullehrkräften scheitern. Darüber hinaus müssen auch diese neuen Ganztagschulen den oben ausgeführten Qualitätsansprüchen genügen, um den „Anspruch auf Förderung“ (§ 24 Abs. 4 SGB VIII – Fassung ab 1. August 2026) tatsächlich erfüllen zu können.

§ 32 Abs. 6 Schulgesetz

Die Ermächtigung des Kultusministeriums, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über „Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft“ nach 8b SchG zu regeln, lehnen wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege nachdrücklich ab. Dafür führen wir hier nochmal in Kürze die wichtigsten Gründe an, die wir in unserer Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes (Landtags-Drucksache 17/3410) bereits ausführlich dargelegt haben. Sie finden unsere damalige Stellungnahme im Anhang zu diesem Schreiben.

(1) Die in § 8b SchG genannten Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, da der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im SGB VIII (§ 24 Abs. 4 – Fassung ab 1. August 2026) verankert ist und diese Einrichtungen die Kriterien des Einrichtungsbegriffs nach § 45a SGB VIII vollumfänglich erfüllen. Hingegen ist die Einschätzung unzutreffend, bei den Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft handele es sich um „Einrichtungen (...), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben (...) wahrnehmen“ (§ 8b SchG).

(2) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Erlaubnis für ihren Betrieb, dies gilt daher auch für Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft. Die damit verbundenen Aufgaben (Aufsicht und Beratung) werden gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In Baden-Württemberg ist dies nach § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) das Landesjugendamt.

(3) Die staatliche Schulaufsicht ist im Gegensatz dazu nach §§ 32 bis 37 Schulgesetz in Baden-Württemberg mit gänzlich anderen Aufgaben betraut. Insofern kann sie nicht über die Expertise und die Kompetenzen verfügen, die zur Durchführung der Aufsicht über die Einrichtungen der Ganztagsförderung im oben genannten Sinne notwendig sind.

Die Aufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft muss daher beim Landesjugendamt liegen. Eine Aufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden ist weder rechtlich zulässig noch sachgerecht.

Selbst wenn man fälschlicherweise der Einschätzung folgen würde, bei den Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft handele es sich um Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, wären die in § 32 Abs. 4 SchG genannten Aufsichtsmaßnahmen (Betriebsuntersagung und Tätigkeitsverbot für ungeeignete Personen) bei weitem unzureichend. Einrichtungen, die „außerhalb der Jugendhilfe Aufgaben für Kinder und Jugendliche“ wahrnehmen, benötigen gemäß § 45 SGB VIII ausdrücklich nur dann keine Betriebserlaubnis, „wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht“. Somit ergäbe sich für die Schulaufsichtsbehörden über die in § 32 Abs. 4 SchG genannten Aufsichtsmaßnahmen hinaus eine Prüf- und Aufsichtspflicht, die unter anderem folgende Punkte umfasst (vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII und Münder et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 45 Rn. 18 ff.):

- die Zuverlässigkeit des Trägers, insbesondere mit Blick auf § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII
- die räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung, insbesondere psychosoziale und pädagogische Aspekte von Lage, Bau und Ausstattung der Räumlichkeiten, die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere mit Blick auf die pädagogische Konzeption
- die wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere die finanzielle Solidität und Liquidität des Trägers der Einrichtung
- die personellen Voraussetzungen, mit Blick auf die Qualifikation und die Menge des Personals sowie hinsichtlich der Vorgaben des § 72a SGB VIII
- die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds in der Einrichtung
- die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung

Darüber hinaus wären auch die §§ 8a und 47 des SGB VIII im Rahmen der Aufsicht zu berücksichtigen. Der im Schulgesetz neu einzufügende § 32 Abs. 6 muss konsequenterweise wie folgt lauten:

„Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Aufsicht entsprechend der §§ 8a, 45, 47 und 72a SGB VIII, § 33 Absatz 2 Satz 2 sowie § 34 Absatz 3, die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Melde- und Berichtspflichten der Einrichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden sowie das Verfahren zu regeln.“

Der notwendige Verweis auf das SGB VIII zeigt auch für diesen – unseres Erachtens rechtlich unzulässigen – Fall, dass die Aufsicht sinnvollerweise beim Landesjugendamt und nicht bei den Schulaufsichtsbehörden anzusiedeln wäre.

Insofern plädieren wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege mit allem Nachdruck an die Landesregierung, den mit Einführung des § 8b im Schulgesetz begonnenen, rechtlich höchst fragwürdigen und nicht sachgerechten Weg nicht noch weiter zu beschreiten. Rechtlich korrekt wäre hingegen die Einführung einer – neben Horten und Horten an der Schule – neuen betriebserlaubten Einrichtungsform von „Betreuungsangeboten in kommunaler oder freier Trägerschaft“ gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (Fassung ab 1. August 2026), die die jetzigen Angebote der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung ablöst und deren Rahmenbedingungen das Landesjugendamt gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern festlegt.

§ 84a Satz 1 Nr. 1 Schulgesetz

Die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in § 84a Satz 1 Nr. 1 ist ein guter erster Schritt, um diesen Bereich aktiv zu gestalten und somit die Möglichkeit zu eröffnen, auf sich verändernde Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien zu reagieren und die bisherige Praxis weiterzuentwickeln und zu verbessern. Insofern stimmen wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege dieser Änderung zu.

Zu den weiteren Änderungen im Schulgesetz und im Landespflegegesetz haben wir als Liga der freien Wohlfahrtspflege keine Anmerkungen.

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG)

[D]ie BWKG-Geschäftsstelle dankt für die Anhörung zu dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes, zu dem sie wie folgt Stellung nimmt:

(1. Änderung des Landespflegegesetzes [Art. 2] s. u.)

2. Änderung des Schulgesetzes

Durch eine Änderung von § 2 SchG sollen die § 115 Absätze 1 bis 3 und 4 SchulG-E, § 115b SchulG-E sowie die „Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Ver-

waltungszwecke an Schulen“ auch für die Schulen an Krankenhäusern und nach dem Privatschulgesetz geförderte Schulen gelten.

- Zu § 115 SchG-E – Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Schulen

Der Einbezug der nicht staatlichen Schulen in die Pflichten zur Übermittlung pseudonymisierter Daten zu statistischen Zwecken schafft für diese zusätzliche Aufwände. Dies gilt auch für die insgesamt neue Meldepflicht nach § 115 Abs. 1a SchG-E.

Der *neue § 115 Abs. 1a SchG-E* sieht überdies vor, dass Daten an die Bundesagentur für Arbeit zum Zwecke der Berufsberatung übermittelt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht widersprochen hat. Laut Begründung soll dies für Schulabgehende ohne berufliche Perspektive erfolgen. Diese Einschränkung findet sich allerdings nicht im Gesetzeswortlaut. Für die Schulen wird es auch häufig nicht festzustellen sein, ob eine berufliche Perspektive besteht. Zudem bleibt unklar, ob die Schule verpflichtet ist, die Schülerin oder den Schüler auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

Es kann zudem nicht Aufgabe der Schulen sein, die zuständigen Arbeitsagenturen festzustellen.

Die BWKG-Geschäftsstelle regt für § 115 Abs. 1a SchG-E deshalb folgende Änderungen an:

„Für alle Schülerinnen und Schüler, welche die Schule beenden oder abbrechen, verarbeiten die Schulen die in § 31a Abs. 1 S. 2 SGB III genannten Daten und übermitteln diese zum Zwecke der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung an die Bundesagentur für Arbeit, welche die Daten an die zuständigen Agenturen für Arbeit zur Erfüllung des Auftrags nach § 31a Abs. 1 S. 1 SGB III weiterleitet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler widersprochen hat; auf das Widerspruchsrecht hat die Schule in Textform hinzuweisen.“

- Zu § 115a – Digitale Bildungsplattform

Es wäre sehr wünschenswert, dass auch nicht staatliche Schulen die Möglichkeit erhalten, die digitale Bildungsplattform zu nutzen.

- Zu § 115b SchulG-E – Einsatz digitaler Medien im Unterricht und digitale Lehr- und Lernformate

Im Rahmen dieser Regelung sollten die Unterschiede zwischen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen Berücksichtigung finden.

Während der Coronapandemie haben sich Nachteile und Vorzüge digitaler Lehr- und Lernformate gezeigt. Für die Schülerinnen und Schüler, die in beruflichen Schulen teils sehr weite und zeitraubende Anfahrtswege haben, haben sich digitale Lehr- und Lernformate für kurze Unterrichtstage als sehr vorteilhaft erwiesen, da dann der Anreiseaufwand entfällt. Viele Schulen haben Konzepte für das sogenannte „blended learning“ entwickelt, die sich bewährt haben und die sie gerne fortsetzen möchten.

Zudem sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Wechsel in digitale Formate möglich ist, wenn hierdurch eine kurzfristige Vertretungssituation bei Erkrankung einer Lehrkraft ermöglicht wird.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BWKG-Geschäftsstelle folgende Ergänzungen von § 115b Abs. 2 Satz 4 SchG-E vor:

„Organisatorische Gründe nach Satz 1 sind auch die Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte, auch bei kurzfristigen Vertretungsbedarfen, oder die Sicherstellung des schulübergreifenden Unterrichts in Fächern mit geringer Schülerzahl sowie in beruflichen Schulen die Vermeidung von Anfahrtswegen für kurze Unterrichtseinheiten von max. 4 Unterrichtsstunden, sofern die berufliche Schule über ein didaktisches Konzept zum Wechsel vom Präsenzunterricht in einem virtuelles Klassenzimmer mittels digitaler Lehr- und Lernformate verfügt.“

Sofern an dem Zustimmungserfordernis der zuständigen Schulaufsichtsbehörde festgehalten wird, sollte zudem das Instrument einer Globalzustimmung genutzt werden.

Bundesverband Deutscher Schulen für Logopädie (BDSL)

[N]ach Rückfrage in unseren Verbandsschulen für Logopädie kam u. a. folgender Auszug:

„Die größte Änderung, die geplante Nutzung der digitalen Bildungsplattform des Landes, würde ich durchaus begrüßen.

Ein weiterer Punkt war die Änderung in der Datenerhebung. Da für uns als Gesundheitsfachschule nicht das Kultusministerium, sondern das Sozialministerium die Schulaufsicht führt, wird die Datenerhebung vermutlich weiterhin über die entsprechenden Abteilungen des Sozialministeriums laufen – ähnlich wie bisher auch.

Ich kann insofern – nach einem kurzen Durchlesen der Neuerungen – keine Punkte finden, die für uns einen Widerspruch begründen würden.“

Zu Artikel 2

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)

Zu § 22 Landespflegegesetz

Stellungnahme der AGFS: Mit § 22 Satz 1 LPfG wird das Sozialministerium ermächtigt, die Kosten für die künftige Ausbildungsvergütung in der generalistischen Pflegehilfe zu regeln, allerdings *fehlt hier eine weitere Ermächtigungsgrundlage:*

Die Umsetzung der generalistischen Pflegehelferausbildung erfordert auch eine Ermächtigungsgrundlage bzw. gesetzliche Regelung für die *Kosten der schulischen Ausbildung in der Pflegehilfe, für die Schulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung, die nicht* nach LKHG finanziert werden.

Die Finanzierung dieser Schulen kann nicht über die bisherigen Regelungen im Privatschulgesetz nach § 18a ff. PSchG erfolgen, denn die Rechtsfolge wäre eine Verpflichtung zur Erhebung von Schulgeld und der Einbringung von Eigenmitteln, da die Ausbildungskosten nur zu 80 % gefördert würden.

Dies würde nach Berechnungen der Träger der Pflegeschulen zu einer dramatischen Unterfinanzierung führen, die im Ergebnis dazu führen würden, dass die freien Pflegeschulen diese (dringend benötigte) Ausbildung nicht anbieten können oder Schulgeld erheben müssten, was im Bereich der Pflegehilfe nicht realistisch ist und politisch auch nicht gewollt sein kann.

Im übrigen würde es für die kommenden Jahre keine valide Berechnungsgrundlage für diese Kosten geben, da die neue Ausbildung erst eingeführt wird und daher die Kosten der öffentlichen SchülerInnen, auf denen die Ist-Kostenerhebung des § 18a ff PSchG basiert, in den kommenden Jahren nicht vorliegen wird.

Für eine separate Regelung der Kosten der Pflegehilfeausbildung spricht zudem auch, dass das neue Pflegeberufegesetz eine *trägerneutrale* Finanzierung vorsieht. Auch wenn die Pflegehilfeausbildung nun von den Ländern zu finanzieren ist, ist nach unserer Auffassung die Pflegehilfeausbildung ebenfalls trägerneutral einheitlich zu finanzieren und jedenfalls nicht durch Schulgeld oder Eigenmittel der Schulen mit zu finanzieren.

Es muss daher eine *auskömmliche, trägerneutrale einheitliche Finanzierung aller Pflegeschulen* für die Ausbildung der Pflegehilfe erreicht werden oder eine Erweiterung des Privatschulgesetzes dahingehend, dass die Pflegehilfeausbildung an Freien Schulen ohne Krankenhausanbindung vollständig bzw. analog den Vergütungssätzen an den Schulen der Krankenhäuser refinanziert werden.

Dies ist auch möglich, denn eine Abweichung vom sog. Bruttokosten-Modell (80 %-Finanzierung) gibt es im Privatschulgesetz auch für andere Schularten, wie die z. B. den SBBZ, die eine Vollkosten-Förderung erhalten.

Vorschlag der AGFS: Praktikabel und als valide Berechnungsgrundlage geeignet erscheint der Vorschlag, die Schulpauschalen für die generalistische Pflegeausbildung auch für die Pflegehilfe zu übernehmen. Diese regelmäßig neu verhandelten Pauschalen könnten auch sicherstellen, dass die besonderen Angebote der sog. MIKRA-Ausbildung auskömmlich finanziert werden.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg

Landespflegegesetz: Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung für die generalistische Pflegehilfe

Der Neuregelung der Umlagefinanzierung in der Pflege für die generalistische Pflegehilfe stimmen wir zu. Bleibt zu hoffen, dass die Zielsetzung, damit Ausbildungsanreize zu schaffen, erfolgreich ist.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Die in § 22 vorgeschlagene Änderung des Landespflegegesetzes zur Ermächtigung des Sozialministeriums, durch Rechtsverordnung Ausgleichbeiträge für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflegehilfe-Ausbildung und der generalistischen Pflegehilfeausbildung zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch fordern die Liga-Verbände vom Land Baden-Württemberg, sich umgehend für bundesrechtliche Rahmenbedingungen einzusetzen, die die gesamten Aufwendungen der generalistischen Pflegehilfe-Ausbildung – sektorenübergreifend und ohne Wettbewerbsnachteile für die Langzeitpflege – absichern. Eine in den pflegerischen Sektoren unterschiedliche Finanzierung behindert den erforderlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten und beeinträchtigt die Vereinbarung von Ausbildungskooperationen zwischen Ausbildungsträgern und Praxiseinrichtungen.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

[W]ir bedanken uns für die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes. Zu den geplanten Änderungen des Landespflegegesetzes nimmt der bpa wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Auch wenn in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Ausbildungszahlen im Bereich Altenpflegehilfe verzeichnet werden konnte (vgl. Schuljahresbezogene Auswertung der Statistik des StaLa), besteht in den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ein spürbarer Mangel an examinierten Pflegehilfskräften; welcher sich durch die Einführung der neuen Personalbemessung nach § 113c SGB XI in der stationären Pflege und dem zunehmenden Mangel an dreijährigen Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege noch einmal deutlich verstärken wird. Mehr denn je sind wir auf einen Zuwachs an Pflegehilfskräften angewiesen und sollten alles daransetzen, die Ausbildungsplätze weiter auszubauen. Die Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütungen kann aus Sicht des bpa dazu einen bedeutsamen Beitrag leisten.

Geplante Änderungen des Landespflegegesetzes

Das Sozialministerium soll ermächtigt werden, für die Ausbildung zur generalistischen Pflegehilfe die Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung über ein Umlageverfahren zu regeln. Durch das Umlageverfahren sollen dringend erforderliche Ausbildungsanreize geschaffen und eine qualitativ hochwertige und

bedarfsgerechte Pflegeversorgung gesichert werden. Träger, die am Umlageverfahren teilnehmen, sind in § 82a Absatz 3 Nummer 1 SGB XI genannt. Es handelt sich hierbei um ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Altenheime.

Bewertung

Der bpa begrüßt die Pläne zur Einführung eines landesweiten Umlageverfahrens für die Kosten der Ausbildungsvergütungen der generalistischen Pflegehilfe, auf Grundlage des § 82a Abs. 3 SGB XI und die hierfür zur Anhörung stehenden Änderungen des Landespflegegesetzes. Durch das Umlageverfahren werden wichtige Anreize zum Ausbau der dringend notwendigen Ausbildungsplätze geschaffen und die Kosten der Ausbildungsvergütungen gleichmäßig auf alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegebedürftigen verteilt.

Für unzureichend bewertet der bpa dahingegen die Finanzierung der Berufsschulen der generalistischen Pflegehilfe im Bereich der Altenhilfe, die auch zukünftig nach den bisherigen Regelungen des Privatschulgesetzes (PSchG) erfolgen soll: Der aktuelle Kopfsatz je Auszubildenden der Altenpflegehilfe liegt deutlich unter den Pauschalen der Auszubildenden nach dem PflBG und ist nach den uns vorliegenden Informationen bereits heute nicht kostendeckend. Die Einführung der generalistischen Pflegehilfeausbildung wird bei den Pflegeschulen – im Vergleich zur bisherigen Altenpflegehilfeausbildung – zu erheblichen Mehrkosten führen; beispielgebend durch die Erhöhung der fachpraktischen Unterrichtsstunden. Bei Fortführung der Finanzierung nach den bisherigen Regelungen des Privatschulgesetzes droht den Pflegeschulen im Bereich der Altenpflegehilfe eine wirtschaftlich nicht tragbare Finanzierungslücke. Sollte die geplante Finanzierung der Berufsschulen für die generalistische Pflegehilfe nicht deutlich angehoben werden, ist ein Abbau an schulischen Ausbildungsplätzen zu befürchten. Der bpa fordert deshalb eine Neuregelung der Privatschulförderung im Bereich der Altenpflegehilfe durch Änderung des Privatschulgesetzes bzw. eine deutliche Anhebung des Kopfsatzes auf ein ähnliches Niveau der Ausgleichszahlung für die Pflegeschulen nach dem PflBG.

Änderungsbedarf

In Bezug auf die geplanten Änderungen des Landespflegegesetzes besteht aus Sicht des bpa kein Änderungsbedarf.

Die Regelungen zur Finanzierung der Berufsschulen der generalistischen Pflegehilfe im Bereich der Altenhilfe sollte entsprechend der Ausführung angepasst werden; wozu das hier zur Anhörung stehende Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes Gelegenheit bieten würde.

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG)

[D]ie BWKG-Geschäftsstelle dankt für die Anhörung zu dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes, zu dem sie wie folgt Stellung nimmt:

1. Änderung des Landespflegegesetzes (Art. 2)

Die BWKG-Geschäftsstelle begrüßt nachdrücklich die Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Hilfeausbildungen, bei denen stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen Träger der praktischen Ausbildung sind. Eine rechtssichere Finanzierungsregelung ist derzeit nur auf Grundlage des § 82a Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit einem landesrechtlichen Umlageverfahren möglich und muss sich daher auf die Ausbildungsvergütung beschränken. Mittelfristiges Ziel muss sein, wie bei der Pflegefachkraftausbildung eine vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten (Kosten der Ausbildungsvergütung, der praktischen Ausbildung und der Schulen) zu erreichen, die für alle Träger der praktischen Ausbildung einheitlich ist.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung schlägt die BWKG-Geschäftsstelle noch Änderungen vor.

- Dies betrifft einerseits die Begrifflichkeiten. Die vorgeschlagene Formulierung „Einrichtungen, Dienste oder Heime“ in loser Anknüpfung an § 82a Abs. 3 SGB XI ist nicht präzise. Sowohl stationäre Pflegeeinrichtungen als auch ambulante Pflegedienste sind Einrichtungen. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind Pflegeheime. Altenheime fallen dagegen nicht unter den Begriff der stationären Einrichtung.
- Eine Umlage kann nach dem Verständnis der BWKG-Geschäftsstelle nur für solche Akteure geregelt werden, denen grundsätzlich die Möglichkeit offen steht, selbst auszubilden. Nach der derzeitigen Konzeption der Verordnung für die generalistische Pflegehilfeausbildung wären Altenheime jedoch nicht ausbildungsfähig.

Vor diesem Hintergrund werden folgende konkreten Umformulierungen an der Entwurfsfassung vorgeschlagen:

- Änderung von Satz 1: „(...) von den in § 82a Abs. 3 Nr. 1 SGB XI genannten Einrichtungen und **Altenheimen** (...)“
- Änderung von Satz 3: „(...) ob in den **in § 82a Abs. 3 Nr. 1 SGB XI genannten Einrichtungen und Altenheimen Einrichtungen, Diensten oder Heimen** (...)“
- Ergänzung eines neuen S. 4, bisheriger S. 4 wird S. 5: **„Die Heranziehung ist ausgeschlossen, wenn nach Art der Einrichtung keine Ausbildungsfähigkeit vorliegt.“**

(2. Änderung des Schulgesetzes s. o.)

3. Änderung des Privatschulgesetzes zur auskömmlichen Finanzierung der Pflegehilfeausbildung

Diejenigen Schulen für Pflegehilfe, die weder mit einem Krankenhaus verbunden oder eine öffentliche Schule sind, erhalten bislang eine Förderung nach § 18 Abs. 2a Nr. 11 PSchG i. H. v. 133,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen, wobei nach § 18 Abs. 2 hiervon nochmals 20 % gekappt werden.

Laut Rückmeldungen aus dem Privatschulbereich ist diese Finanzierung (7 052 EUR/Schüler/-in im Jahr 2023) bereits im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung kaum hinreichend. Sie bleibt weit hinter dem Finanzierungsbetrag für die Schulen in der generalistischen Fachkraftausbildung zurück – auch bei Berücksichtigung des anderen Qualifikationsstandards des Lehrkörpers und ggf. anderer Klassengrößen.

Die BWKG-Geschäftsstelle sieht im Zusammenhang mit dem parallel laufenden Anhörungsverfahren für die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe“ einen dringenden Bedarf, die Finanzierung nach Privatschulgesetz zu ändern.

Nicht zuletzt aufgrund der beschränkten Unterrichtskapazitäten sieht die Grundkonzeption für die generalistische Pflegehilfeausbildung eine einjährige Ausbildung vor. In dem vom Land initiierten Arbeitsgruppenprozess zur Erarbeitung einer neuen Hilfeausbildung bestand allerdings Konsens, dass zur Bewältigung des anspruchsvollen Gesamtansatzes bei den Schülerinnen und Schülern besonderer Unterstützungsbedarf besteht.

Den Schülerinnen und Schülern, bei denen es sich aus verschiedenen Gründen häufig um Personen mit langsamerem Lerntempo handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die zu erwerbenden Fähigkeiten einzuüben. Deshalb liegt der vorgesehene Umfang des praktischen Unterrichts durch die Pflegehilfeschule deutlich höher als in der Altenpflegehilfeausbildung. Während in der Altenpflegehilfeausbildung bislang 40 Stunden fachpraktischer Unterricht vorgesehen ist, werden in der generalistischen Hilfeausbildung 160 Stunden der 700 Stunden Unterricht von der Schule in Form von fachpraktischem Unterricht zu leisten sein.

Für den fachpraktischen Unterricht müssen die Klassen jedoch regelhaft in kleinere Gruppen geteilt werden, was laut Stundentafel in Anlage 3 im Umfang von drei der neun Wochenstunden im Kompetenzbereich Pflegebedarfe und -prozesse möglich ist. Durch die Aufteilung in kleinere Gruppen verdoppelt sich der Aufwand für das Lehrpersonal mindestens, wenn er sich nicht sogar verdreifacht.

Geht man von einer Aufteilung in zwei Gruppen aus, bedeutet dies bei den Kosten für die Lehrkräfte einen finanziellen Mehrbedarf pro Schülerin oder Schüler von deutlich über 600 EUR pro Schuljahr.

		Jahresbrutto 2024	
		LK 11/5	
		94.548,26 €	
		gesamt	
		pro SuS	
	VK		
VK Lehrkraft	0,16		
bisher	0,04		
zusätzlich	0,12	11.345,79 €	630,32 €

Die Kalkulation legt dabei die derzeitige durchschnittliche Klassengröße von 18 Personen in der Altenpflegehilfeausbildung zugrunde. Erfahrungsgemäß bleiben die Klassengrößen deutlich niedriger als bei der Fachkraftausbildung, auch um dem erhöhten Unterstützungsbedarf Rechnung zu tragen.

Ggf. braucht es zusätzliche Räume oder sogar ein Skills Lab. Auf jeden Fall werden – wie schon in der generalistischen Fachkraftausbildung – die Bürokratie-, Organisations- und Werbungskosten im Zusammenhang mit der Ausbildung deutlich steigen.

Aus dem Privatschulbereich kommt die Rückmeldung, dass bei einer seriösen Kalkulation von Kosten pro Schülerin oder Schüler von **mindestens 9 600 EUR pro Schuljahr** auszugehen ist.

Wird die Finanzierung nicht verbessert, besteht die sehr reale Gefahr, dass viele Schulen aus der Hilfeausbildung aussteigen, zumal der derzeitige große Mangel an qualifiziertem Lehrpersonal das Gewinnen und Halten von Lehrpersonal sehr schwierig und auch deutlich teurer macht als früher.

Gleichzeitig wird der Bedarf an qualifiziertem Hilfspersonal in der Pflege immer größer. Hier wirkt sich die demographische Entwicklung durch den nach wie vor steigenden Pflegebedarf bei gleichzeitig immer geringeren Zahlen von Arbeitsmarkteinsteigern aus. Die demographische Entwicklung war ein gewichtiger Grund für die veränderten leistungsrechtlichen Vorgaben in § 113c SGB XI, wonach in stationären Pflegeeinrichtungen nach einer Übergangsphase deutlich über 20 % des Personalkörpers in Pflege und Betreuung aus mindestens einjährig qualifizierten Pflegehilfskräften bestehen muss. Aber auch in den Krankenhäusern ist der Bedarf an qualifizierten Pflegehilfskräften deutlich höher als in der Vergangenheit.

Aus versorgungspolitischen Gründen muss auf jeden Fall vermieden werden, dass es zu einem Fehlstart der Hilfeausbildung kommt. Gibt es keine auskömmliche Finanzierung der Schulkosten wird dies aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Fehlstart führen, weil schon geeignete Ausbildungsangebote in ausreichender Zahl fehlen werden.

Für die generalistische Pflegehilfeausbildung muss daher im Privatschulgesetz dringend ein Sondertatbestand geschaffen werden, der dem hohem Aufwand für die Schulen Rechnung trägt.

Hierfür sind unterschiedliche Regelungswege denkbar, wie nachfolgende Beispiele zeigen:

- So könnte in der bestehenden Systematik des § 18 Abs. 2a PSchG (also im Rahmen des sog. Bruttokosten-Modells) eine neue Ziffer 16 ergänzt werden:

16) Schulen für generalistische Pflegehilfe ... Prozent (z. B. 169,4 Prozent analog zur Logopädie) des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

- Die generalistische Pflegehilfeausbildung wird – wie schon derzeit die SBZ (sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) durch § 18 Abs. 3 PSchG – vom Mechanismus des sog. Bruttokosten-Modells ausgenommen und stattdessen eine Sonderregelung ergänzt.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

[D]ie Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs zur Änderung des Landespflegegesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die in § 22 vorgeschlagene Änderung des Landespflegegesetzes zur Ermächtigung des Sozialministeriums, durch Rechtsverordnung Ausgleichbeiträge für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflegehilfe-Ausbildung und der generalistischen Pflegehilfeausbildung zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch fordern die Liga-Verbände vom Land Baden-Württemberg, sich umgehend für bundesrechtliche Rahmenbedingungen einzusetzen, die die gesamten Aufwendungen der generalistischen Pflegehilfe-Ausbildung – sektorenübergreifend und ohne Wettbewerbsnachteile für die Langzeitpflege – absichern. Eine in den pflegerischen Sektoren unterschiedliche Finanzierung behindert den erforderlichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten und beeinträchtigt die Vereinbarung von Ausbildungs-kooperationen zwischen Ausbildungsträgern und Praxiseinsatzstellen.

Konferenz der Schulen für Pflegeberufe in freier und privater Trägerschaft in Baden-Württemberg

[D]ie KoSP-BaWue dankt dem Sozialministerium für die Möglichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes Stellung zu nehmen. Aufgrund einer engen Abstimmung mit der BWKG und der AGFS verzichtet die KoSP-BaWue auf eine eigene ausführliche Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die Anregungen und Überlegungen der KoSP-BaWue insbesondere hinsichtlich des §115b des Schulgesetzes sowie zu den Finanzierungsfragen im Rahmen der Novellierung der Pflegehelferausbildungen sind in den Stellungnahmen der BWKG sowie der AGFS aufgenommen, deren Stellungnahmen wir ausdrücklich unterstützen.

Die Finanzierung der Ausbildungskosten der neuen generalistischen Pflegehilfeausbildung muss mittelfristig die vollständige Refinanzierung der Ausbildungskosten (praktische Ausbildung beim Träger, Schulpauschale) als Ziel haben, sodass für alle Träger (der praktischen Ausbildung und der Schulen) eine einheitliche und nachhaltige Planungssicherheit entsteht.

Wir haben im Rahmen des Ausbaus der Ausbildungskapazitäten für den Pflegehilfeberuf große Herausforderungen vor uns. Eine Unterfinanzierung der privaten Schulen für die generalistische Pflegehilfeausbildung beinhaltet die Gefahr, dass viele Schulen die Pflegehilfeausbildung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr anbieten können.

Als Interessenvertretung der Träger von freien und privater Schulen für Pflegeberufe weisen wir daher auf die Notwendigkeit einer auskömmlichen Schulpauschale für die generalistische Pflegehilfeausbildung hin und verweisen auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der BWKG und der AGFS.

AOK Baden-Württemberg

[V]ielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu Änderungen des Schulgesetzes (SchulG) und Landespflegegesetzes (LPfG). Seitens der AOK Baden-Württemberg gibt es aus fachlicher Sicht keinen Anpassungsbedarf, insofern vermelden wir Fehlanzeige.